Klageschrift

Braunkohle und Wasser

Klage gegen die deutsche
Braunkohle- und Energiepolitik

Herrausgegeben und Erarbeitet von:

Netzwerk Dezentrale EnergieNutzung e.V.
Potsdam (Land Brandenburg)
Max-Eyht-Allee 22-24
14469 Potsdam-Bornim

Grundtvig-Stiftung e.V.
Potsdam (Land Brandenburg)
Ebräer-Str. 8
14467 Posdam

Rheinische Bürgeraktion "Stoppt neue Braunkohletagebaue"
Willich-Neersen (Land Nordrhein-Westfalen)
c./o. Herbert Schäfer
Mutschenweg 1
47877 Willich-Neersen

in Byhleguhre (Spreewald), am 2. April 1995,
übergeben an das Internationale Umwelttribunal zur Rio-Nachfolgekonferenz in Berlin.

Inhaltsverzeichnis

Wir stellen fest: 4
Braunkohleabbau und -verstromung sind mit den Erfordernissen des internationalen Klimaschutzes nicht in Übereinstimmung zu bringen!

Wir klagen an: 8
die Vernichtung der Lebensgrundlage Wasser infolge des Braunkohleabbaus!

Wir klagen an: 9
die fortgesetzte Vernichtung des angestammten Siedlungsgebietes der sorbischen Minderheit in Deutschland infolge des Braunkohleabbaus!

Wir stellen fest: 10
für die Vernichtung der sorbischen Gemeinde Horno im Rahmen des Braunkohlentagebaues Jänschwalde gibt es keine energiepolitische Notwendigkeit!

Wir klagen an: 11
die Zerstörung mehrtausendjähriger kulturgeschichtlicher Entwicklung in Nordrhein-Westfalen ohne ausreichende demokratische Legitimation!

Wir klagen an: 12
die unwiederbringliche Vernichtung kultureller und kulturhistorischer Werte der Menschheit!

Wir klagen an: 13
die unvertretbaren sozialen Folgen des Braunkohlentagebaus!

Wir klagen an: 14
den fehlenden Einsatz der Brandenburgischen Landtagsparteien für zukunftssichere Arbeitsplätze in der Lausitz und den für Arbeitsplätze und Umwelt schädlichen Einstieg in die Braunkohlesubventionierung!

Wir klagen an: 14
das bestehende System der Elektrizitätserzeugung in Deutschland!

Wir klagen an: 15
das Fortgelten des Energiewirtschaftsgesetzes von 1935 in der Fassung des Hitler-Führerbefehls vom 29.7.1941 als Rechtsgrundlage der deutschen Energiewirtschaft!

Wir klagen an: 18
die fortgesetzte Behinderung der Kommunalisierung von Energieversorgungsanlagen durch Stromkonzerne und Landesregierungen im Osten Deutschlands!

Wir fordern: 19
die Einrichtung eines Internationalen Umweltgerichtshofes durch die Organisation der Vereinten Nationen!

Anlagen:
Mensch und Evolution, von Dr. Ludwig Elsbett 20
Das CO2 Verursacherrecht, von Dr. Ludwig Elsbett 24
103 Argumente gegen Garzweiler II, Reinische Bürgeraktion 44

Wir stellen fest:

Braunkohleabbau und -verstromung sind mit den Erfordernissen des internationalen Klimaschutzes nicht in Übereinstimmung zu bringen!

Der Mensch soll in Übereinstimmung mit der Natur leben.
Notwendige Eingriffe in die Natur sollten unter streng kontrollierten Einwirkungen auf das natürliche Gleichgewicht des Ökosystems der Erde erfolgen und die Sauberkeit von Luft, Wasser und Boden garantieren.

Quantitative und qualitative Veränderungen des Verhältnisses dieser genannten natürlichen Komponenten dürfen nur in Übereinstimmung mit der demokratischen Mehrheit der Bevölkerung, welche in den Regionen lebt und auf der Grundlage regelmäßiger Referenden erfolgen.
Die Erfahrungen mit der Energieproduktion auf der Grundlage der Nutzung fossiler Brennstoffe haben weltweit gezeigt, daß den bestehenden Ökosystemen großer und in vielen Fällen irreparabler Schaden zugefügt wird.

Die natürlichen Reserven der fossilen Energieträger sind nicht unerschöpflich. Ihr Abbau aus dem Erdinneren und die anschließende Verbrennung haben zur Folge, daß

- Bodennutzungsflächen im Ausmaße ganzer Regionen für die künftige Landwirtschaft verloren gehen.
- die unter- und überirdischen Wasserressourcen nicht nur innerhalb der Grenzen der Gebiete, in denen die Bodenschätze gewonnen werden, sondern über hunderte ja sogar tausende Kilometer über diese Bergbaugebiete hinaus erschöpft werden.
- sich der limnologische Zustand (Wassergüte) der natürlichen unterirdischen und Oberflächengewässer durch komplexe physikalisch- chemische, chemische und biochemische Prozesse, die im Erdinneren vor sich gehen, und durch die Beschädigung des natürlichen Gleichgewichts verändert wird.
  Hinzu kommt die Einleitung des nur teilweise gereinigten Grubenwassers in die Vorfluter.
- die Luft durch Emmisionen staub- und gasförmiger Verbindungen wie CO_2, SO_2, NO_2, Phenol, Dioxine, PAKs, Schwermetalle und radioaktiver Stoffe, die bei der Verbrennung in den Kraftwerken entstehen, verschmutzt wird. Darüber hinaus gibt es in unmittelbarer Umgebung Verwehung der Bergbauhalden und Ascheablagerungen.
- Kulturlandschaften durch für den Braunkohletagebau notwendiges Abpumpen des Grundwassers aus dem Grubenbereich zerstört werden. Dieses ergibt sich aus der Deformationen der Erdoberfläche (Absacken durch entstehen von Hohlräumen in den nun leergepumpten Grundwasseradern), das Absenken des Wasserspiegels bis hin zur völligen Austrocknung in den Trinkwassereinzugsgebieten (Wasserreservoirs).
- der Bestand und die Qualität der Böden durch das Verändern der Bodenschichtung und -struktur zerstört wird.
- durch die Absenkung des Wasserspiegels, die Staubverwehungen und den durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehenden sauren Regen, die Pflanzendecke, landwirtschaftliche Kulturen und Wälder geschädigt oder zerstört werden.
- die Qualität und der Ertrag der pflanzlicher, tierischer landwirtschaftlicher Produkte gesenkt wird, genetische Abweichungen erfolgen und Krankheiten entstehen.
- Probleme durch Engpässe bei der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser auftreten.
- sich die thermodynamischen Bedingungen des Luft- und des unterirdischen Raumes verändern.

Die Veränderungen der Umwelt, welche durch den Bergbau und die Verbrennung von fossilen Energieträgern entstehen, führen zur schleichenden Verschlechterung der klimatischen Bedingungen in einzelnen Regionen und auf der gesamten Erde. Dies geschieht nicht nur durch den Treibhauseffekt, der durch CO_2 hervorgerufen wird, sondern auch durch die Verschiebung des Wärme- und Wassergleichgewichts. Ausgangspunkt der Bemühungen für das Funktionieren des Ökosystems ist der Mensch. Es geht um die zuverlässige Sicherung seines Lebens und Wirkens heute und für zukünftige Generationen. Für dieses Ziel ist die Lösung der energetischen Probleme die zentrale Aufgabe. Deshalb müssen diese Probleme sowohl auf bundesstaatlicher, als auch auf regionaler Ebene und im Rahmen der menschlichen Gesellschaft im Ganzen angegangen werden. Dabei sollte davon ausgegangen werden, daß der Erhalt der menschlichen Gesundheit ein nationales Gut ist. Gleichzeitig müssen gesellschaftliche Bedingungen geschaffen werden, die eine Einschränkung der Grundrechte, der sozialen und territorialen Recht unmöglich machen. Das gilt gleichermaßen für die Rechte jeder einzelnen Person, wie für die jeglicher Gemeinschaften bis hin zur gesamten Menschheit. Hauptaugenmerk muß dabei auf den Schutz von nationalen Minderheiten in ihrem angestammten Siedlungsgebiet gelegt werden.
Daraus ergibt sich, daß die Tätigkeit staatlicher oder regionaler Politik, aber auch der Unternehmen, die auf dem Gebiet der Energiewirtschaft tätig sind, so organisiert sein muß, daß sie "von unten" ausgerichtet, gesteuert und kontrolliert werden kann.
Die Energieerzeugung durch Verbrennung fossiler Rohstoffe ist Überbleibsel des alten Denkens, aus einer Zeit, in der die menschliche Einwirkung auf die Natur noch weitgehend ohne schwerwiegende Folgen blieb. So konnten wir es uns leisten, nicht über die Folgen unseres Tuns auf die zukünftigen Veränderungen der Umwelt und des Klimas nachzudenken. Die grundlegende Strategie für den Umbau der staatlichen Energiepolitik muß auf der Grundlage erhöhter Energieeffizienz und regenerativer Energiequellen stehen.

Die ökologische Situation in der Lausitz

Die Analyse der Möglichkeiten des Braunkohlenabbaus muß auf der Grundlage komplexer und langfristiger Prognosen, unter Berücksichtigung ökologischer, sozial-demographischer, medizinisch-biologischer und kultureller Folgen der Betreibung von Bergbau- und Energieunternehmen erfolgen.

Für diese Region sind eine Reihe von spezifischen Besonderheiten typisch, die auf die große ökologische und sozial-kulturelle Problematik in verschiedenen Ebenen der Naturnutzung und Wirtschaft hindeuten:

- die Besiedlung dieser Region durch den Menschen beginnt mit der Bronzezeit und darum existieren Schichten verschiedener Kulturen.
- in der Region lebt schon seit 650 Jahren die nationale Minderheit der Sorben.
- das verzweigte hydrographische Netz der Flußläufe wird von unterirdischen Gewässern gespeist, die die Größe dieser Flüsse bestimmen.
- die Braunkohle befindet sich in relativ labilen, schwankenden, stark bewässerten Gesteinsschichten. Deshalb muß zur Gewährleistung der Sicherheit der Bergbauarbeiten diese ganze Schicht trockengelegt werden.
- die relative Durchlässigkeit der Gesteinsschichten ist der Grund für die Entstehung eines einzigen, großen Sümpfungstrichters für das Grundwasser. Dieses führt zur Entwässerung eines bedeutend größeren Raumes als dem, den die Bergbauarbeiten einnehmen.
- die Entnahme übergroßer Mengen Grundwassers, welches zunächst keinen Sauerstoff enthält, führt zu einer wesentlichen Verschlechterung der Wasserqualität durch die Verringerung des ph-Wertes in Richtung stark saurer Reaktionen und den Übergang von Schwer-

metalle in einen löslichen Zustand.
Das macht dieses Wasser unbrauchbar für wirtschaftliche Zwecke und man kann es nicht ohne vorherige teure Reinigung in die Flüsse ableiten. Durch diese Säuberung entsteht Schlamm, der vor seiner Ablagerung in Tagebaurestlöchern von toxischen Stoffen entsorgt und ständig kontrolliert werden muß.

- die niedrige Qualität der Braunkohle, ihre sehr hohe natürliche Feuchtigkeit, der hohe Aschegehalt und der beträchtliche Anteil von Verunreinigungen verursacht beträchtliche Mengen gasförmiger und fester Abfälle. Die Lagerung der Ascheabfälle verursacht eine weitere Gefährdung des Bodens und des Grundwassers. Dies erfordert wesentliche Investitionen für ökologische Sicherungsmaßnahmen und die Entwicklung eines besonderen Kontrollsystems. Die in der Lausitz vorhandenen Kraftwerke verursachen eine Verschmutzung der Luft, des Bodens und des Wassers weit über die Staatsgrenzen hinaus.

Negative Folgen der Braunkohleindustrie der Lausitz

1. Es existiert ein Defizit an Grundwasservorräten von 9,17 Milliarden m³ oder unter Berücksichtigung der Rekultivierung der Tagebaue (Bildung von Restseen) ein Defizit von 13,07 Milliarden m³ Wasser.
   Der Fläche des Sümpfungstrichters von 2100 km² liegt eine Absenkung des Grundwassers von mindestens 2 m bis maximal 80 m zugrunde.
2. Durch den Tagebau ist eine wesentliche Verminderung der natürlichen Abflüsse der Flüsse Spree, Schwarzer Elster und Neiße eingetreten. Der relativ stabile Abfluß der Spree als Quelle der Wasserversorgung der Bundeshauptstadt Berlin kann zur Zeit nur durch Abgabe bedingt gesäuberten, aber eigentlich "toten" Grubenwassers, aufrecht erhalten werden. Aktuelle Untersuchungen zeigen, daß die Beendigung der Einleitung von Grubenwasser in die Spree zu ihrer Austrocknung zwischen Lübben und Spremberg für einen Zeitraum von 10 Jahre führen würde.
3. Die ständige Abgabe des teilgereinigten Grubenwassers in die Spree führt durch den hohen unnatürlichen Volumenstrom im Verhältnis zum natürlichen Abfluß der Spree zu irreparablen Veränderung der limnologischen Eigenschaften des Flußwassers und seiner biochemischen Daten.
4. Wird später das Niveau des Grundwassers wiederhergestellt, erfolgt eine starke Verschlechterung seiner Qualität durch die Senkung des ph-Wertes, die eine Erhöhung des Eisensulfatgehaltes und anderer Schwermetalle nach sich zieht. Ihre Akkumulation im menschlichen Organismus führt zur Erkrankung der inneren Organe und zur Veränderung des genetischen Codes des Menschen. Um diese Situation abwenden zu können, werden erhebliche Investitionen notwendig .
5. Der regionalen Bodennutzung ist eine Fläche von Wiesen, Wäldern und Feldern entzogen, die größer als 71500 ha ist. Davon sind nur 39000 ha rekultiviert. Nur auf ca. 5 Prozent der rekultivierten Flächen ist die volle Lebensfähigkeit wiederhergestellt.
6. Durch das Verwehen der Halden und der rekultivierten Flächen entstehen Sandstürme über Gebiete hinweg, die weit größer sind als die abgebaggerten Flächen. Damit ist die Unterdrückung des Pflanzenwachstums sowie die Verschlechterung der Gesundheit und der Lebensqualität des Menschen verbunden.
7. Es wurden 65 Dörfer und Siedlungen abgebaggert. Einige von ihnen existierten schon vor mehr als 850 Jahren (zum Beispiel im Gebiet des Tagebaues Meuro). Das hat dazu geführt, daß zehntausende Menschen ihr Ererbtes verloren haben. Einen besonders großen Verlust hat die nationale Minderheit der Sorben erlitten. Ihr angestammtes Siedlungsgebiet ist durch die Kohleförderung planmäßig beschädigt worden.

8. 95 Prozent der archäologischen Denkmäler der verschiedenen Kulturepochen, die bis in die Bronzezeit zurückreichen, sind einschließlich von bedeutenden Teilen der einzigartigen sorbischen Kultur, der slawischen Kultur des 6. - 7. Jahrhunderts und auch der Meisterwerke der Architekturgeschichte noch früherer Zeiten, vernichtet worden.
9. Die Bedingungen des menschlichen Lebens und der Gesundheit der Menschen, zuallererst der Gesundheit der Kinder, die der verwundbarste Teil der menschlichen Gesellschaft sind, sind verschlechtert worden.
10. Eine amoralische Steuerpolitik zwingt die Bevölkerung, den riesigen Aufwand für die Rekultivierung der zerstörten Erde zu tragen. Bei einer grundsätzlichen Veränderung der Energiepolitik könnten die staatlichen Mittel, die jetzt für die Lösung der Umweltprobleme verbraucht werden, für die Lösung sozialer Probleme und die Verringerung der Armut in diesen Regionen eingesetzt werden.
11. Die moralische Erniedrigung des Menschen und der Gesellschaft als Ganzes, die Verminderung ihrer schöpferischen Aktivität und der Raubbau an der Natur und ihrer Schätze stellt eine unvergleichliche Zerstörung dar. Diese Tatsache führt bei der nachfolgenden Generation zu einem Gefühl der Machtlosigkeit, die dann nicht daran glaubt, daß sie die existierende Energiepolitik grundsätzlich ändern und die Zerstörung der natürlichen Ökosysteme rechtzeitig abwenden kann.

Die durch die Wiedervereinigung entstandenen politischen und wirtschaftlichen Veränderungen haben auch in der Lausitz zu erheblichen Auswirkungen auf die Braunkohleindustrie geführt. Die Braunkohleförderung in der DDR diente zur Deckung fast des gesamten Primärenergiebedarfes. So existierten am Ende insgesamt siebzehn Tagebaue, die pro Jahr mehr als 300 Millionen Tonnen Braunkohle für die Kraftwerke, Heiz- und Heizkraftwerke, die Petrochemie und Braunkohleveredelungsanlagen lieferten. Dies hatte seinen Grund unter anderem in der ökonomischen und politischen Abschottung und in der Devisenknappheit.

Der Wegfall energieintensiver Industrie sowie die Umstellung der Individualfeuerung auf Öl und Gas bedingte nach der deutschen Wiedervereinigung die Verkleinerung von Kraftwerksleistungen. Dies wiederum führte zu einer Verminderung der Kohleförderung auf heute 65 bis 70 Millionen Tonnen. Die privatisierten Nachfolgebetriebe legten die unrentabelsten Tagebaue still, darunter besonders die von den Kraftwerken weiter entfernteren.

Auswirkungen der derzeitigen Braunkohleförderung und -verstromung

Das mit dem Stromvertrag auf die östlichen Bundesländer übertragene westdeutsche Energiesystem ist in Bezug auf die Erfüllung der Klimakonvention, die Wirtschaftsstruktur und Menschenrechte unzureichend und schädigend.
Durch die Wahl des Primärenergieträgers Braunkohle und die Art der Verwendung ergibt sich weder die selbst auferlegte CO_2-Einsparung, noch werden Minderheiten geschützt und die Volkswirtschaft gestärkt.
Die Entfernung der Kraftwerke zu den Besiedelungszentren schließt eine größtmögliche Nutzung der Kraftwärmekopplung aus. Durch die großen Investitionen von etwa 60 Milliarden DM in Form von neuen Braunkohlegroßkraftwerken (Schwarze Pumpe, Boxberg) bzw. individuellen Zentralheizungen sind enorme Geldmengen auf lange Sicht, bei Großkraftwerken für eine Lebensdauer von 20 bis 30 Jahren, bei Zentralheizungen von 15 bis 20 Jahren festgelegt. In dieser Zeit sind Investitionen in Alternativen natürlich unattraktiv und der bestehende Zustand wird festgeschrieben.
Die Möglichkeit, das Energiesystem zu erneuern und zu modernisieren, wurde somit vertan.

Der Einsatz erneuerbarer Energie wird nicht so gefördert, wie es angemessen wäre. Die Einführung von erneuerbaren Energietechnologien könnte durch die Einführung beispielsweise einer Energiesteuer wesentlich besser gefördert werden.
Die Verflechtung der Bergbau- und Energieunternehmen mit der Politik verhindert alles, was diesen Komplex angreifen könnte.
Die Selbstverpflichtung der Bundesregierung, 25% des Kohlendioxidausstoßes bis zum Jahr 2005 zu vermeiden, ist nicht einhaltbar, wenn weiter so verfahren wird.

Bezogen auf die ökologische Situation in der Region bleiben folgende Probleme erhalten:

1. Im Jahre 2020 wird der Grundwassermangel nach den Prognosen um 20 Prozent höher als heute sein und dementsprechend die Geschwindigkeit der fortschreitenden Zerstörung der Umwelt wachsen.
2. Die Weiterführung der Braunkohleförderung in den oben genannten fünf Großtagebauen wird zur Brachlegung von ungefähr 10 000 ha Bodennutzungsfläche und zur Umsiedlung von sieben Dörfern, einschließlich der sorbischen Gemeinde Horno führen.
3. Der Abbau und die Verbrennung der Braunkohle wird zur weiteren Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Luft, des Bodens und des Oberflächenwassers führen. Gemessen an den Emissionen von Schwefelverbindungen, Stickoxyden und Staub ist die Niederlausitz das schmutzigste aller verschmutzten Gebiete Brandenburgs (zum Beispiel SO_2-Emmission ist höher als 1000 t, Staub mehr als 500 t pro Tausend Einwohner und Jahr). Proportional zur Braunkohleverbrennung wächst das Aschevolumen, das auch toxische Verbindungen enthält. Dies erfordert besondere Bedingungen für die Endlagerung und eine Kontrolle für die mögliche Auswaschung von Schadstoffen (Schwermetalle), besonders bei Einwirkung von Gewässern mit niedrigem ph-Wert.
4. Die modernen Reinigungsmethoden des Grubenwassers andererseits vergrößern die Konzentration an toxischen Substanzen des Schlammes, den man in den Restseen (Restlöchern) lagert. Seine entsprechende Neutralisation erfordert größten ökonomischen Aufwand und strengste Kontrolle.

Aufgrund der gesamten wirtschaftlichen und ökologischen Situation, die in der Lausitz durch die Einwirkungen der Energiepolitik existiert, schlußfolgern wir :

Die Region der Lausitz ist als nationales, ökologisches und sozial-kulturelles Katastrophengebiet zu bezeichnen und die derzeitige Braunkohle- und Energiepolitik als Politik des regionalen Genozids an der Bevölkerung der Bergbaugebiete und der nationalen Minderheit der Sorben (Wenden) anzuprangern.

Wir klagen an:

die Vernichtung der Lebensgrundlage Wasser infolge des Braunkohlenabbaus!

Wasser ist Lebensgrundlage. Das Menschenrecht auf Leben ist durch die Verknappung der Ressource Wasser bedroht. Darüberhinaus wird Wasser infolge der künstlichen Erwärmung der Erdatmosphäre zusätzlich beeinträchtigt.
Ziel nationalen und internationalen Handelns muß daher die unbedingte Vermeidung von Verschwendung der Ressource Wasser sein. Jedwede Zuwiderhandlung gegen diese Handlungsmaxime der Völkergemeinschaft durch Einzelne muß bei Gefahr des Untergangs der Menschheit unterbunden werden.

Wird die Verschwendung der Ressource Wasser unter Vorgabe eines vermeintlichen nationalen Interesses durch nationale Regierungen geduldet oder gar gefördert, muß die internationale Völkergemeinschaft dieses Verhalten als ernsthafte Bedrohung für die Fortexistenz der Menschheit anklagen und die Einhaltung der Menschenrechte einfordern.

Die Regierungen der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Brandenburg dulden die Vernichtung der Ressource Wasser in unvertretbarem Ausmaß und mit nachhaltigen Folgen für den Wasserhaushalt der Region und das Klima der Erde.
Dieses unverantwortliche Verhalten begründen die Regierungen der Länder mit der angeblichen energiepolitischen Notwendigkeit des Abbaus von Braunkohle und der damit verbundenen Sicherung von Arbeitsplätzen. Diese vorgeblichen nationalen Interessen, deren Begründetheit wir ausdrücklich bezweifeln, können in keiner Weise die umfangreiche und nachhaltige Vernichtung der wichtigsten Quelle des Lebens für die Menschheit rechtfertigen.
(Beispiel 1: Das Förderverhältnis von gehobenem Grundwasser und geförderter Braunkohle im Niederrheinischen Tieftagebau beträgt bis zu 10 Tonnen Wasser für 1 Tonne Braunkohle. Zur Zeit wird eine Wassermenge von 600 Millionen m³/Jahr abgepumpt.
Beispiel 2: In den vom Braunkohlentagebau betroffenen Gebieten der Lausitz beträgt das Grundwasserdefizit bereits jetzt ca. 13 Milliarden m³).

Wir rufen daher den Internationalen Umweltgerichtshof - ersatzweise bis zu seiner Konstituierung das Internationale Umwelttribunal - an, das Verhalten der Regierungen der Länder Nordrhein-Westfalen und Brandenburg als eklatanten Verstoß gegen das Menschenrecht auf Leben zu verurteilen und die Bundesrepublik Deutschland zur Unterlassung dieses Verhaltens aufzufordern.

Wir klagen an:

die fortgesetzte Vernichtung des angestammten Siedlungsgebietes der sorbischen Minderheit in Deutschland infolge des Braunkohlenabbaus!

Das slawische Volk der Sorben (Wenden) siedelt seit vielen Jahrhunderten im südöstlichen Teil von Deutschland, dem Gebiet der Lausitz. Das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben liegt auf dem Territorium der Bundesländer Brandenburg und Sachsen. Im Land Brandenburg leben heute etwa 15 000 Deutsche sorbischer Nationalität.
Das sorbische Siedlungsgebiet ist geologisch gekennzeichnet durch den Bodenschatz Braunkohle. Infolge der Industrialisierung seit Mitte des 19. Jahrhunderts ist das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben einer zunehmenden Vernichtung durch den Abbau der Braunkohle (im Tagebau) ausgesetzt.
Bereits die nationalsozialistische Energiepolitik, gestützt auf eine menschenverachtende Rassenideologie, vernichtete rücksichtslos sorbisches Siedlungsgebiet. Auch die kommunistische Diktatur in der DDR bereitete im Interesse einer vermeintlich unabhängigen Energieversorgung der rücksichtslosen Vernichtung sorbischer Gemeinden kein Ende, sondern verschärfte das Problem entscheidend. Mit dem Gewinn von Freiheit und Demokratie durch die friedliche 89'er Revolution ergab sich erstmals die Chance zur Ausgestaltung eines Minderheitenschutzes für das sorbische Volk, der auch den Erhalt des Siedlungsgebietes umfaßt.
Wegen der Rücksichtslosigkeit bei der Zerstörung ihrer Landschaft und Kultur in den zurückliegenden Jahrzehnten war es für das sorbische Volk von besonderer Bedeutung, durch einen *verfassungsrechtlich verankerten* Minderheitenschutz den weiteren Verlust der Heimat zu verhindern. Bereits während der Erarbeitung des Entwurfs der Landesverfassung durch die

Verfassungskommission des Brandenburger Landtages wurde deutlich, daß es zu dieser Forderung des sorbischen Volkes einen gesellschaftlichen Konsens gab: Ausdrücklich mit Bezug auf die Praxis des Braunkohleabbaus und dessen Unvereinbarkeit mit den Interessen der Betroffenen formulierte die am 14. Juni 1992 durch Volksentscheid (!) angenommene Brandenburgische Landesverfassung im Artikel 25 Absatz 1 Satz 1:

„Das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet."

Am 28. Februar 1994 erklärte die Landesregierung Brandenburg jedoch die Verbindlichkeit des Braunkohleplanes für den Tagebau Jänschwalde. Damit entschied sie sich unter grober Mißachtung des oben genannten Verfassungsartikels für die unwiederbringliche Zerstörung des sorbischen Dorfes Horno.

Wir stellen fest:

für die Vernichtung der sorbischen Gemeinde Horno im Rahmen der Fortführung des Braunkohlentagebaues Jänschwalde gibt es keine energiepolitische Notwendigkeit!

Die Lausitzer Braunkohle ist unter Einbeziehung der volkswirtschaftlichen Kosten ohne Subventionen nicht wettbewerbsfähig. Auch unter den gegenwärtig von der Energiewirtschaft berücksichtigten Kostenstrukturen muß die Konkurrenzfähigkeit von Braunkohleprodukten aus der Lausitz kritisch angefragt werden. Angesichts der Wettbewerbssituation für die Lausitzer Braunkohle können die schon seit 1991 sehr zurückhaltenden Absatzprognosen der ostdeutschen Stromwirtschaft für Braunkohle nicht überraschen. Gingen Bergbaubetreiber und Landesregierung anfangs noch von einer Absatzmöglichkeit in Höhe von 60 bis 85 Millionen t/Jahr aus, schätzte der Bergbautreibende 1994 die Fördermengen für das Jahr 2000 mit "nur noch" knapp 47 Millionen t/Jahr in der Brandenburger Lausitz ein. Diese Menge wurde von den Gutachtern des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) insofern als realistisch eingeschätzt, wenn es gelänge, mehr als die Hälfte des Stroms, der in Großkraftwerken in Brandenburg erzeugt wird, in andere Bundesländer und nach Berlin zu "exportieren". Die deutschen Energieversorgungsunternehmen bereiten sich jedoch im Augenblick auf die in der Zukunft veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen vor. Geplant sind u.a. Lieferungen von Wasserkraftstrom von Skandinavien nach Deutschland. Es gibt deutliche Hinweise dafür, daß in der Zukunft Stromlieferungen von Westdeutschland nach Ostdeutschland in einem größeren Umfang stattfinden werden als umgekehrt. Vor diesem Hintergrund und wegen des rapiden Absatzrückgangs bei Braunkohleveredlungsprodukten erscheinen für die Lausitzer Braunkohle Absatzmöglichkeiten von jährlich höchstens 38 Millionen t realistisch.

Daraus ergibt sich, daß allein die Förderpotentiale der Tagebaue Welzow-Süd und Cottbus-Nord die Voraussetzungen für eine erhebliche zeitliche Streckung der Braunkohleförderung im Tagebau Jänschwalde bieten. Energiewirtschaftliche Entscheidungen sind hinsichtlich des Zeitraumes, der von ihren Auswirkungen betroffen ist, nur für etwa die nächsten 20 Jahre verantwortbar zu treffen. In diesem Sinne ist die Weiterführung des Tagebaus Jänschwalde vor dem Hornoer Berg zu beenden.

Wir klagen an:

die Zerstörung mehrtausendjähriger kulturgeschichtlicher Entwicklung in Nordrhein-Westfalen ohne ausreichende demokratische Legitimation!

In der Erkelenzer Börde soll durch den geplanten Tagebau Garzweiler II ein Gebiet von 48 km² auf 45 Jahre in Anspruch genommen werden.
Zum ersten Mal in der Geschichte des rheinischen Braunkohlentagebaus soll ein von 7600 Menschen in 11 Dörfern, 2 Weilern und 4 Einzelgehöften bewohnter jahrtausende alter Siedlungsraum vernichtet werden.
Tausenden von Menschen soll das Opfer des Verzichtes auf ihren fruchtbaren Heimatboden, den sie seit Generationen bearbeiten und pflegen, auferlegt werden. Dabei wird selbst der Tod von Menschen in Kauf genommen, die den Verlust ihres Lebensmittelpunktes nicht ertragen können.
Die Gebietskörperschaften der Kreise Heinsberg, Viersen und der Stadt Mönchengladbach mit 720.000 Einwohnern, haben sich seit 1981 in mehrheitlich durch alle Parteien gefaßten Resolutionen an die Landesregierung gegen den geplanten Tagebau Garzweiler II gewandt.
Im Rahmen des Planverfahrens wurden beim Erörterungstermin des öffentlich ausgelegten Braunkohlenplanes 19.000 Einwendungen von den von Vertreibung und Grundwasserentzug betroffenen Menschen vorgelegt. Dazu gehörten: das katholische Bistum Aachen, die evangelische Regionalsynode der Kirchenkreise von Köln-Krefeld, die Landesverbände des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), des Naturschutzbund Deutschland (NABU), sowie Provinzialverwaltung Limburg / Niederlande. Sie brachten ihre Einwände, Anregungen und Bedenken gegen Garzweiler II in umfangreichen Stellungnahmen vor. Beim Termin der 116 beteiligten Behörden und Stellen wurde kein Ausgleich der Meinungen erzielt.
Die zur Rheinischen Bürgeraktion "Stoppt neue Braunkohlentagebaue" zusammengeschlossenen mehr als 30 Umwelt- und kirchlichen Gruppen und Bürgerinitiativen aus der Region zwischen Aachen - Köln - Mönchengladbach/Viersen fanden über 100 Argumente gegen den geplanten Groß-Tieftagebau. Sie stellen fest:
"Es bleibt weiterhin Pflicht und Aufgabe unserer Generation, endlich die riskanten Unternehmen beim Abbau der Braunkohle zu stoppen. Dabei betonen wir ausdrücklich, daß die Arbeitnehmer bei Rheinbraun für uns genauso Betroffene sind. Sie haben die politische Verantwortung nicht zu tragen. Wir erwarten von der Landesregierung, den Politikern aller Parteien im Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesregierung ein energiepolitisches Konzept, das die Zerstörung der Landschaft am Niederrhein beendet. Das bestehende energiepolitische Konzept ist politisch nicht mehr zu verantworten. Es ist ökonomisch und ökologisch abzulehnen. Es stimmt zudem nicht, daß die Tagebaue "sozialverträglich" durchzuführen sind; denn sie vernichten unersetzlichen Heimat- und Kulturraum und schaffen weniger Arbeitsplätze als andere Energiestrukturen."
Die Vorbereitung der Entscheidung zur Genehmigung des geplanten Tieftagebaus Garzweiler II lag beim aus elf Mitgliedern bestehenden Arbeitskreis Garzweiler II des Braunkohleausschusses beim Regierungspräsidenten Köln. Der Arbeitskreis tagte grundsätzlich nicht öffentlich. Er empfahl in Kenntnis, daß kein Ausgleich der Meinungen erzielt worden war, dem Braunkohleausschuß die Genehmigung, welche dieser am 19.12.94 mit großer Mehrheit beschloß. Die Landesregierung stellte am 31.3.95 die Rechtsverbindlichkeit des Braunkohlenplanes her.
Das geltende Recht der Braunkohlenplanung nach §§ 24 ff Landesplanungsgesetz ist in dieser Form mit dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht vereinbar.
Der verfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt verpflichtet den Landtag, durch formelles Gesetz die Standortbestimmung und die generelle Grundsatzentscheidung über die Durchführung des Braunkohlentagebaus Garzweiler II zu treffen. Die von Gutachtern geforderte Akzeptanz bei den Betroffenen der Planung ist nicht erreicht worden. Damit fehlt der Regierung von Nordrhein-Westfalen die demokratische Legitimation den Tagebau Garzweiler II zu genehmigen.

Wir klagen an:

die unwiederbringliche Vernichtung kultureller und kulturhistorischer Werte der Menschheit!

Der flächige Raubbau an den Rohstoffen und seine ineffektive Verwertung zieht notwendigerweise auch einen Raubbau an den kulturellen Werten der überbaggerten flächigen Kulturlandschaft nach sich.
Allein im Lausitzer Revier wurden seit 1920 über 60 Ortschaften und Ortsteile überbaggert. Im mitteldeutschen und im rheinischen Revier ist es etwa jeweils die gleiche Anzahl. Das durchschnittliche Alter der damit zerstörten Kulturbauten aus den Gründungsjahren oder der Ersterwähnung der Ortschaften in der geschichtlichen Überlieferung liegt im Osten Deutschlands ca. bei 900 - 1000 Jahren und im Westen Deutschlands bei ca. 1200 Jahren.
Abgesehen von den landesrechtlichen Unterschieden in der Denkmalgesetzgebung betrifft die Zerstörung auch juristisch geschützte Denkmale in erheblichem Umfang (Hügel-und Flachgräberfelder, befestigte und unbefestigte Siedlungen sowie Landwehren u.s.w.) aus verschiedensten vorhistorischen aber auch aus den jüngsten Kulturperioden (Dorfformen, Parkanlagen, Gutsgebäude, Schlösser; Manufakturen, Mühlen u.s.w.). Diese machen jedoch nur einen Bruchteil der von der Bevölkerung selbst als denkmalwert erachteten und daher schützenswerten Substanz an Denkmalen aus. Kleinste Denkmale aus diesem Spektrum benutzt der Bergbaubetreiber mit Hilfe der Verlagerung dieser in die neuen umgesiedelten Ortslagen gegenüber den Betroffenen zur Akzeptanzerhöhung für den flächig vorgehenden Bergbau. Jedoch wird dabei verkannt, daß der Denkmalwert wissenschaftlich gesehen bei der Ortsverlagerung zum Großteil verloren geht. Trotzdem erscheint der Begriff Translozzierug (Verlagerung von einzelnen Denkmalen) immer wieder in den einschlägigen Antragsunterlagen der Bergbaubetreiber.
Mit der Festlegung der Abbaugrenzen (Markscheiden) wird das Denkmalrecht innerhalb dieser Grenzen ausgehebelt. Mit der Festlegung der Abbaugrenzen bleibt für die Denkmalpflege eine flächige Räumung der jahrtausende alten Kulturlandschaft hinnehmend zu dokumentieren und zu begleiten. Ein Widerspruchsrecht gegen die Totalinanspruchnahme der zugunsten der Kohle geopferten Kulturlandschaft besitzt sie nicht. Sie darf sich im Braunkohlenplanverfahren ausschließlich auf der Beraterbank sehen lassen. Ihre Belange können im Übrigen nur solange angemessen finanziell unterstützt werden, wie der erwartete Gewinnanteil der Aktionäre garantiert wird.
Wertvollste Kulturgüter als unveräußerlicher Teil des nationalen Kulturerbes oberirdischer Art wurden bereits zerstört (z.B.Wallfahrtskirche Drehna (Tagebau Schlabendorf), Kirche von Wolkenberg (Tagebau Welzow), oder sind durch die gültige Braunkohleplanung von Zerstörung bedroht, z.B. Kanalbaukunstwerk Hammergraben mit dem Lakomaer Teichgebiet (Tagebau Cottbus-Nord), die sorbische Ortschaft Horno (Tagebau Jänschwalde), Schloß Geisendorf (Tagebau Welzow-Süd), Haus Paland und der Eggerscheider Hof (Tagebau Garzweiler II).
Innerhalb der Grundwasserentzugsfläche im weiten Umfeld der Tagebaue zerfallen zusehends alle organischen Materialien vorhistorischer und historischer Kulturbauten (z.B Pfahlgründungen für Kirchenfundamente).
Insgesamt kann eingeschätzt werden, das die Archäologen im Tagebauvorfeld nur 5% der bekannten materiellen Hinterlassenschaften durch wissenschaftliche archäologische Ausgrabungen bergen. Kirchen und Gutshäuser sowie historische Dorfkerne werden grundsätzlich zerstört (Devastierung). Das sorbische Volk mußte gegenüber dem deutschen substantiell größere, ja existenzbedrohende Verluste an historischem Kulturland hinnehmen, da ihr Siedlungsgebiet im Staatsgebiet nur klein ist.

Wir klagen an:

die unvertretbaren sozialen Folgen des Braunkohlentagebaus!

Der Braunkohlenabbau greift massiv in die Lebensverhältnisse der Menschen ein. Besonders schwerwiegend sind die Eingriffe, wenn Ortschaften oder Teile von Ortschaften dem Tagebau zum Opfer fallen (Devastierung und Umsiedlung).
Im Gegensatz zu den Bergbautreibenden und den genehmigenden Landesbehörden, die die Sozialverträglichkeit bei Umsiedlungen durch eine größtmögliche Gemeinsamkeit der Umsiedlungsmaßnahme und bei Akzeptanz der Maßnahme durch 50 bis 70 % der Umsiedler gewährleistet sehen, halten wir den Verlust von Heimat und Identität grundsätzlich für sozialunverträglich.

Ein von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenes Gutachten zur Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier (Prof. Zlonicky, 1990) kommt zu der Feststellung: "Nur die Partizipation kann einer Akzeptanz von Umsiedlungen durch die Betroffenen den Weg bereiten, zwar wahrscheinlich nur selten im Sinne einer aktiven Zustimmung, aber auch nicht im Sinne einer Unterwerfung unter einen fremden Willen, sondern im Sinne eines verständigen Mitgestaltens einer Entscheidung, die man nach Lage der Dinge selber auch nicht anders hätte treffen können." (Zlonicky, S. 10).

Bezogen auf die Realität von Garzweiler II stellte jedoch der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen in Übereinstimmung und Kooperation mit einer Reihe anderer kirchlicher Gremien fest, daß die Sozialverträglichkeit noch nicht einmal ansatzweise vorhanden sei. Bestenfalls könne man mit geeigneteren Maßnahmen die Sozial-er-träglichkeit zu erreichen versuchen. Die Regionalsynode des evangelischen Kirchenkreises von Köln-Krefeld sah in dem Tempo die aufgestellten Kriterien überhaupt nicht eingelöst. sie forderte, daß entscheidungsrelevante Fragen zu Garzweiler II in einem größeren Zeitrahmen geklärt werden.

Aus unserer Sicht werden durch Braunkohlentagebaue im Grundgesetz verbriefte Grund- und Menschenrechte verletzt: die freie Wahl des Wohnortes, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf Eigentum und der Schutz des Eigentums vor willkürlichen Eingriffen.
Bei der Beschreibung der sozialen Folgen des Braunkohlentagebaues werden in den Braunkohlenplänen regelmäßig folgende Sachverhalte vernachlässigt bzw. Nachteile für die Betroffenen hingenommen:
Schon mit Bekanntwerden der Tatsache, daß eine Gemeinde im Braunkohlenplanungsgebiet liegt, das heißt, viele Jahre vor einer eventuellen Inanspruchnahme, entstehen enorme Zukunftsängste, was bis zur Zerstörung der familiären und örtlichen Gemeinschaft führt.
Es gibt keine konkreten Lösungsvorschläge wie ältere Bürger die Umsiedlung bewerkstelligen können. Ein spezielles Betreuungs- und Unterstützungsprogramm fehlt.
Generationspezifische Unterscheidungen werden nicht aufgezeigt, Jugendliche und Kinder werden mit ihren besonderen Belangen nicht berücksichtigt.
Mieter und Pächter sind, da keine Eigentümer, von Haus und Land, besonders benachteiligt. Der Mieter hat kein Recht auf Wohnraum zu ähnlichen Mietpreisen, wie am bisherigen Wohnort.
Es gibt keine Angaben zur Möglichkeit der Entstehung von Härtefällen und Vorschläge zu deren Vermeidung oder Minderung.
Es besteht keine Sicherstellung, daß die Entschädigung so ausfällt, daß der bisher vorhandene Wohnraum in der gleichen Qualität und Menge neu errichtet werden kann.
Das Prinzip "Neu für Alt" zur Vermeidung einer hohen Verschuldung ist in den Braunkohlenplänen nicht festgeschrieben.
Die Klärung der Frage, wie der durch den Tagebau bedingte Verkauf ohne steuerliche Nachteile steuerrechtlich behandelt wird, steht noch aus.

Ebenso fehlen hinreichende gesetzliche Regelung der durch den Tagebau an Grund und Haus entstehende Bergschäden. Die zur Zeit geltenden Bestimmungen benachteiligen die Betroffenen in unerträglichem Maße. So wird unter anderem die Umkehr der Beweislast praktiziert.
Die Möglichkeit, als Dorfgemeinschaft an einem anderen Ort einen Neubeginn zu machen, ist kaum gegeben. Arbeitsplätze in den Altorten gehen ersatzlos verloren. Die von Umsiedlung betroffenen Kommunen zahlen letztendlich finanziell drauf, weil die öffentliche Infrastruktur vom Bergbautreibenden nicht voll ersetzt wird.
Menschen in den Dörfern am Rande des Tagebaus müssen Jahrzehnte lang enorme Belastungen durch Lärm, Licht und Schmutz ertragen. Dadurch wird ihre Lebensqualität stark gemindert. Geschäftsleute und Unternehmer werden ihrer Existenz beraubt oder erleiden Einbußen. Die definierten Ziele im Braunkohlenplan reichen nicht aus, um Schäden abzuwenden.
Besonders hart sind dabei die Landwirte betroffen. Insbesondere werden Pächtern von Betrieben bisher keine Ersatzbetriebe zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Gewerbetreibende. Angaben zur Verbesserung der Betriebsstruktur sind nicht Inhalte eines Zieles, sondern müssen im Rahmen der Entschädigung geregelt werden.

Wir klagen an:

den fehlenden Einsatz der Brandenburgischen Landtagsparteien für zukunftssichere Arbeitsplätze in der Lausitz und den für Arbeitsplätze und Umwelt schädlichen Einstieg in die Braunkohlesubventionierung!

Der Landtag Brandenburg hat am 24.3.1995 im Haushalt'95 die Braunkohlesubventionen von 50 auf 130 Millionen DM erhöht. Davon sichern die 50 Millionen DM für das Heizkraftwerk Frankfurt (Oder) ohne jeden technischen Fortschritt höchstens 40 Arbeitsplätze (Bedarf 250.000 Tonnen Rohbraunkohle), davon allein 20 LKW-Fahrer für den Transport der Kohle über 150 km.
Mit je 1,25 Millionen DM pro Kohlearbeitsplatz könnten unter Zugrundelegung der Daten des Brandenburgischen Wirtschaftsministeriums bis zu 20 zukunftssichere Arbeitsplätze in der mittelständischen Industrie gesichert oder geschaffen werden (durchschnittlich 33.000 DM Landesförderung pro gesicherten Arbeitsplatz).
Bei 50 Millionen DM wären das schon 1000 anstelle von lediglich 40 direkt gesicherten Arbeitsplätzen.
Die beschlossenen Braunkohlesubventionen bedeuten nicht nur, daß Steuergelder nach den Wünschen der Bergbau und Energiegewerkschaft und im Interesse der Energieversorgungsunternehmen verschwendet werden, sondern dadurch ein Vielfaches an zukunftssicheren Arbeitsplätzen verhindert wird.

Wir klagen an:

das bestehende System der Elektrizitätserzeugung in Deutschland!

Der Großteil der in Deutschland verbrauchten Elektrizität (90%) wird in großen Kraftwerken mit fossiler Feuerung und ohne Wärmeauskopplung zentral erzeugt. Trotz allen technologischen Bemühungen, die zu niedrigen Emissionswerten, hohen Maschinenwirkungsgraden und hoher Sicherheit führen sollen, wird gerade einmal ein Drittel der eingesetzten Energie dem Endverbraucher zur Verfügung gestellt. Thermodynamisch bedingt ist der Rest der eingesetzten Energie

verloren und muß an die Atmosphäre abgegeben werden. Eine Nutzung der Abwärme bei der Stromerzeugung findet kaum statt.

Die Versorgung mit den leitungsgebundenen Energieträgern geschieht, wie im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) aus dem Jahre 1935 geregelt und durch den Befehl Hitlers 1941 erweitert, in Gebietsmonopolen. Konzessionsverträge mit den meisten Städten und Gemeinden erlauben den Versorgungsunternehmen den konkurrenzlosen Verkauf von elektrischer Energie. Die Gemeinden sind zumeist mit Verboten oder Höchstmengen der Eigenerzeugung von Strom belegt, so daß ein Ausbau dezentraler Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, verbunden mit enormen CO_2-Verminderungen, verhindert wird. Die Energieversorgungsunternehmen sind in der Regel als Töchter von Aktiengesellschaften organisiert, die überproportional zum Konzerngewinn der Muttergesellschaften beitragen. Die Aktiengewinne werden aus den Verkaufserlösen geschöpft, daß heißt, jeder Stromkunde zahlt die Monopolrendite mit.
Im übrigen werden Kleinverbraucher durch nichtlineare Tarife gegenüber Großverbrauchern stärker belastet. Effekte aus Stromsparmaßnahmen werden durch Tarife mit hohen Grundgebühren verhindert. Der durch alternative Energieerzeugung gewonnene Strom wird bei der Einspeisung in die Versorgungsnetze nicht kostengerecht vergütet.

Der überwiegende Teil der für Gebäudeheizung und Niedertemperaturprozesse benötigten Wärmeenergie wird vor Ort in dezentralen Feuerungen ebenfalls unter Verbrennung fossiler Rohstoffe (Heizöl, Erdgas) erzeugt. Mit diesen wertvollen Energieträgern wird ausschließlich Wärme und nicht Strom erzeugt, die Nutzung von Brennwerttechnologie für Zentralheizungskessel wird favorisiert. Deren ideale Eigenschaften für den Betrieb von Motoren für dezentrale Motorheizkraftwerke werden kaum genutzt.
Biomasse als Brennstoff für dezentrale Heizanlagen und Sonnenenergie hat es schwer, sich gegen die indirekt subventionierten fossilen Energieträger durchzusetzen.

Wir klagen an:

das Fortgelten des Energiewirtschaftsgesetzes von 1935 in der Fassung des Hitler-Führerbefehls vom 29.7.1941 als Rechtsgrundlage der deutschen Energiewirtschaft!

Warum Deutschland mit seinen Umweltproblemen nicht fertig wird! Einerseits hat die Bundesrepublik Deutschland sich zur Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reichs erklärt. Andererseits betrachtet die Bundesrepublik Deutschland sich als neugegründete Demokratie, die auf keinen Fall die unseligen Traditionen im Geiste der Nazis fortführt.
Jede Neugründung erfordert eine gewissenhafte Überprüfung des Baugrundes, soll das Haus nicht auf Sand gebaut werden und plötzlich einstürzen, sondern auf festem Untergrund mindestens ein Jahrhundert stehenbleiben. Was Rechtsanwälte und Richter von Maurern und Architekten selbstverständlich erwarten, nämlich daß das Bauwerk solide gebaut seinen Einwohnern zu jeder Zeit eine sichere und gesunde Unterkunft gibt, können wir leider nicht von den Juristen und Staatsrechtlern für unser Staatsgebäude Bundesrepublik Deutschland einklagen.

Uns geht es um das "Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft" vom 13. Dezember 1935, in der Fassung vom 29. Juli 1941, schamhaft auch Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) genannt.

Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935
§ 1 *
(1) Die deutsche Energiewirtschaft (Elektrizitäts- und Gasversorgung) untersteht der Aufsicht des *Reichs*.
(2) Die Aufsicht übt der *Generalinspektor für Wasser und Energie* aus.
* §1 Abs. 2: I. d. F. d. Abschn. 1 Abs. 2 Erl. v. 29.7.1941 I 467

Der Generalinspektor für Wasser und Energie ist kursiv gedruckt. Dazu erklärte die Bundesregierung am:

12. 1. 1987 "Die Bestimmung des Paragraph 1 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz, wonach die Aufsicht über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom Generalinspektor für Wasser und Energie ausgeübt wird, ist ... heute gegenstandslos.

28. 1. 1987 "das Amt des Generalinspektors ist, wie andere Reichseinrichtungen, nach 1945 weggefallen."

Doch in der Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 weist die Fußnote eindeutig darauf hin, daß der Führerbefehl vom 29. Juli 1941 in vollem Umfang gültig ist:
* §1 Abs. 2: I. d. F. d. Abschn. 1 Abs. 2 Erl. v. 29.7.1941 I 467
I. d. F. d. Abschn. 1 Abs. 2 Erl. v. 29.7.1941 I 467 ist im Klartext der Führerbefehl vom 29. Juli 1941, welcher lautet:
"Mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Krieges und die Notwendigkeit einheitlicher Planung im großdeutschen Raum bestelle ich zur Führung und Neuordnung des Energieausbaues und der Energie- und Wasserwirtschaft einen
Generalinspektor für Wasser und Energie ..."

Für das Wirken einer Institution ist entscheidend, daß sie rechtlich besteht, unabhängig ob ihr Amt bekleidet ist oder nicht. Beachte: DDR, Sowjetunion und Tschechoslowakei sind untergegangen, aber das Deutsche Reich besteht rechtlich fort.
Ähnlich wie bei der Auslegung der Texte der Bibel in der Kirche spielt vor Gericht bei der Gesetzesauslegung die Entstehung, deren Zeit und Umfeld eine entscheidende Rolle. Mit der Fortgeltung des Energiewirtschafts-gesetzes lebt somit eine Organisations- und Geisteslandschaft tagtäglich fort, von der wir uns heute nur schwerlich eine Vorstellung machen können; dringt unbemerkt in das Leben jedes Einzelnen und das der Gemeinschaft ein.
Das von der Reichsregierung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes von 1933 am 13.12.1935 erlassene Energiewirtschaftsgesetz paßte in seine Zeit und war typischer Ausdruck nationalsozialistischer Kommandowirtschaft.
Am 29. Juli 1941 mußten der Reichswirtschaftsminister wesentliche und der Reichsinnenminister alle Zuständigkeiten an die neugeschaffene Institution Generalinspektor für Wasser und Energie abgeben.

Das Präsidium des Deutschen Städtetages ermahnte am 2. August 1948 die Gesetzgeber: "Die Energieaufsicht wird ... aufgrund von 'Länderverein-barungen' geführt, die, im Mai 1947 ausgearbeitet, zunächst nur bis zum 31.3.1948 gelten sollten, jetzt aber auf ein weiteres Jahr bis zum 31.3.1949 verlängert worden sind. Der Deutsche Städtetag hat bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß diese Regelung von den an der Energiewirtschaft maßgeblich beteiligten Gemeinden nur als eine durchaus vorübergehend gedachte Notlösung mit engst beschränkter Geltungsdauer hingenommen werden könne; er hat die alsbaldige Schaffung neuer, unserem heutigen demokratischen Staatsaufbau und Verwaltungsrecht gemäßer gesetzlicher Grundlagen als nicht länger hinausschiebbar bezeichnet... Aber der Rechtsnotstand auf dem Gebiete der Energieaufsicht ist mindestens ebenso groß und seine alsbaldige Behebung darf hinter den technischen Tagessorgen nicht zurücktreten ... Rechtsgrundlage der Energieaufsicht ist auch heute noch, drei Jahre nach dem Zusammenbruch, das 1935 erlassene Energiewirtschaftsgesetz, aber nicht einmal

in seiner damaligen ersten Form, die bereits der Ausdruck einer überspitzt zentralistischen Wirtschaftslenkung des totalitären Staates war, sondern in der Fassung, die es erst im letzten hemmungslosesten Stadium des NS-Staates unter dem Vorschieben kriegswirtschaftlicher Gesichtspunkte fand."

Da hätte man erwarten können, daß nach 1945, insbesondere nach Inkrafttreten des Grundgesetzes, alsbald und ohne Verzug eine neue energierechtliche Ordnung geschaffen worden wäre. Eine Ordnung, die nunmehr dem Herrschafts- und Organisationssystem des Grundgesetzes und den Prinzipien eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates entsprochen hätte. Das ist bis heute nicht geschehen.

Der Bundesgesetzgeber schlug um die übermächtigen Monopole einen weiten Bogen und nahm in Gestalt der §§ 103 und 103a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Versorgungsunternehmen praktisch aus der Regelung des GWB heraus. Jedoch ersuchte er am 27.7.1957 die Bundesregierung, den Entwurf eines neuen Energiewirtschaftsgesetzes *"mit größtmöglichster Beschleunigung vorzulegen"*. Das blieb ebenfalls ohne Folgen.

Deutlich wird die Problematik noch einmal im Gesetzesantrag der Fraktion "Die Grünen" - Bundestags-Drucksache 11/1271 vom 19. November 1987:
"Energiewirtschaftsgesetz:
Der Bundestag wolle beschließen:
Die Bundesregierung wird beauftragt, die Aufsichtsregelung des § 1 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zu streichen mit dem Ziel, an die Stelle des Generalinspektors für Wasser und Energie eine Aufsichtsregelung zu setzen, die dem grundgesetzlich garantierten Recht der Kommunen entspricht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.
Begründung: Die derzeitige Energieaufsicht beruht noch immer auf dem Erlaß vom 29. Juli 1941. Dieser Erlaß hatte die ursprüngliche Fassung des § 1 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes von 1935 aufgehoben, nach der der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsinnenminister die Aufsicht über die Energiewirtschaft ausübte. Der Kommentar zum Energiewirtschaftsgesetz von Obernolte / Danner 1984 stellt fest, die Fortgeltung solcher "Führererlasse" wie dem vom 29. Juli 1941 als Gesetze sei grundsätzlich zu bejahen. Im Kommentar heißt es dann weiter: "Der Erlaß stellt auch keinen Verstoß gegen Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz dar, da dort den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Selbstverwaltungsrecht nur "im Rahmen der Gesetze" garantiert ist und der Erlaß als solch einschränkendes, als Bundesrecht fortgeltendes Gesetz angesehen werden muß. " (a.a.O.S.38) ...

Der deutsche Bundestag hat am 28. März 1990 obigen Antrag abgelehnt und damit die durch Energieführerbefehl am 29. Juli 1941 von Adolf Hitler für den totalen Krieg geschaffene Institution Generalinspektor für Wasser und Energie bestätigt.
Bleibt das Führerprinzip im Energiewirtschaftsgesetz:

- bleibt die Willkür sorgfältig in Rechtsförmlichkeit gekleidet, durch die Worthülse Generalinspektor für Wasser und Energie geschützt, der virulente Wesenskern aus Deutschlands schändlichster Zeit. Das Führerprinzip ist nicht reformfähig, weil es ein Prinzip ist.
- werden weiterhin Hoheitsrechte an den Institutionen des Grundgesetzes vorbei in den privatrechtlichen Sektor verschoben,
- bleiben die Kommunen und Einzelne des rechtsstaatlichen Schutzes auf dem Energiesektor beraubt.

Wir klagen an:

die fortgesetzte Behinderung der Kommunalisierung von Energieversorgungsanlagen durch Stromkonzerne und Landesregierungen im Osten Deutschlands!

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands bestand die Chance, die unter der Planwirtschaft entstandenen zentralistischen Strukturen in der Energiewirtschaft grundlegend zu erneuern. Stattdessen haben die führenden westdeutschen Energieversorgungsunternehmen die Gebietsmonopole in den neuen Bundesländern übernommen. Der sogenannte Stromvertrag mit der letzten DDR-Regierung bildete die rechtliche Grundlage für die Ausweitung des Geltungsbereiches des Energiewirtschaftsgesetzes, so daß die oben beschriebenen Strukturen auch im Osten zur Geltung kamen.
Die Übernahme der Energieversorgung der neuen Bundesländer geschah mit den gleichen institutionellen und strukturellen Mitteln wie im Westen Deutschlands.

Im Verfassungsstreit über die künftige Energieversorgung der Neuen Bundesländer, von 164 ostdeutschen Kommunen gegen die DDR-Stromverträge im Juli 1991 angestrengt, ging es also nicht nur um viel Geld, sondern vor allem um das Aufbrechen wettbewerbswidriger Verknüpfung von Stromerzeugung und Verbundnetz-Monopol und dessen uneingeschränkte Ausdehnung auf die neuen Bundesländer und das Recht der Kommunen auf das Betreiben eigener dezentraler Energieerzeugungs- und -verteilungsanlagen.

Seitdem die Haltung des Bundesverfassungsgerichts in der Verhandlung in Stendal am 27. Oktober 1992 zeigte, daß wie in Westdeutschland den ostdeutschen Städten und Gemeinden die Versorgung ihrer Einwohner mit Strom, Gas- und Fernwärme nicht vorenthalten werden könnte, wird bis zuletzt hart um Modalitäten der Rückübertragung des kommunalen Eigentums an Energieerzeugungs- und -verteilungsanlagen und Einfluß auf kommunale Energiekonzepte gerungen. Kernpunkt der letztlich gefundenen außergerichtlichen Einigung, "Grundsätze zur Gründung von Stadtwerken", zwischen den Kommunen, den Energieversorgungsunternehmen und der Bundesregierung ist, daß alle ostdeutschen Städte, die eigene Stadtwerke gründen, zusammen im Durchschnitt eines Jahres höchstens 30 Prozent ihres Strombedarfs in "wärmegeführter" Kraft-Wärme-Kopplung, ausnahmsweise auch mit Gas, selbst erzeugen. Im Einzelfall darf der Eigenanteil jedoch höher liegen. Der Rest, stolze 70 Prozent, bleibt den regionalen und überregionalen Stromerzeugern vorbehalten. Diese restriktive Regelung gilt für 20 Jahre.
Um schnell Investitionen zu ermöglichen, wurden die Regionalversorger zuerst an die westdeutschen Energieversorger privatisiert. Die örtlichen Anlagen der Regionalversorger müssen nun durch Einzelvermögensübertragung unter der Regie der Konzerne an die Kommunen übergeben werden. Trotz der ausgewiesenen Kompromißfähigkeit der Kommunen stellt sich dieser Vorgang nunmehr als Kleinkrieg gegen die Kommunen dar, weil sie vom Wohlwollen der Konzerne abhängen. Das betrifft zum Beispiel die Herausgabe korrekter technischer Informationen und Bilanzen an sowie die Abwälzung von Altlasten auf die Kommunen.
Eine besonders zwielichtige Rolle in dieser Auseinandersetzung nehmen die Wirtschaftsministerien der ostdeutschen Bundesländer als Genehmigungsbehörde ein. Beispielsweise wird in Umkehr der Beweislast von den Kommunen der Nachweis verlangt, daß für den Regionalversorger keine Beeinträchtigung der Flächenversorgung erfolgt. In einigen Fällen kommt es zu unverhohlenen Drohungen, Genehmigungen zur Energieversorgung nur zu erteilen, wenn der Regionalversorger Mitgesellschafter des städtischen Unternehmens wird. Auch sind extreme Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung nachweisbar.

Wir fordern:

Die Einrichtung eines Internationalen Umweltgerichtshofes durch die Organisation der Vereinten Nationen!

Die Organisation der Vereinten Nationen ist vor dem Hintergrund der verheerenden Folgen zweier Weltkriege entstanden, getragen vom Willen der Völker, die Bedrohung der Menschheit durch Krieg und Völkermord zu überwinden. Auf Grund der Tatsache, daß nationales Handeln das Klima der Erde und damit die Völkergemeinschaft in ihrer Gesamtheit nachhaltig beeinflußt haben sich die Vertreter von mehr als 170 Staaten 1992 in Rio zusammengefunden und mit der Klimakonvention ein Aktionsprogramm für das 21. Jahrhundert (Agenda 21) verabschiedet. „Die Agenda 21 ist Ausdruck eines globalen Konsenses und einer politischen Verpflichtung auf höchster Ebene zur Zusammenarbeit im Bereich von Entwicklung und Umwelt." (Präambel, Ziffer 1.3.)
Ebenso wie mit der UN-Charta für Menschen- und Bürgerrechte geschehen, wurde mit der Klimakonvention der Versuch unternommen, Grundsätze für die Sicherung der Fortexistenz der Menschheit als allgemeinverbindliche Handlungsmaxime für jedes Glied der Völkergemeinschaft festzuschreiben.

Neben der Fortentwicklung solcher Grundsätze, obliegt der Organisation der Vereinten Nationen die wesentliche Aufgabe der Kontrolle und Sicherung der Einhaltung der von der Völkergemeinschaft beschlossenen und damit zu internationalem Recht gewordenen Grundsätze des Zusammenlebens der Völker.
In jedem demokratischen Staat bedarf die Gewährleistung von Demokratie und Freiheit für jeden Einzelnen der Kontrolle und Sicherung der Einhaltung des konstitutionellen Rechts durch eine unabhängige dritte Gewalt - der Gerichtsbarkeit. Jede dritte Gewalt, die die Durchsetzung des konstitutionellen Rechts nicht gewährleistet, gefährdet Demokratie und Freiheit des Einzelnen. Der dritten Gewalt und ihrer Unabhängigkeit kommt daher eine immense Bedeutung für die Fortexistenz der Menschheit zu.

Will sich die Organisation der Vereinten Nationen nicht der Lächerlichkeit preisgeben und will sie ihre Verantwortung für die Einhaltung internationalen Rechts ernsthaft wahrnehmen, muß sich die Völkergemeinschaft die Instrumente zur Sicherung und Kontrolle dessen Einhaltung schaffen.
Die Existenz nationaler Interessen macht es der nationalen Gerichtsbarkeit regelmäßig unmöglich, internationale Folgen nationalen Handelns in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.
Es ist daher unabdingbar, eine internationale Gerichtsbarkeit zur Kontrolle und Sicherung der Einhaltung des internationalen Rechts durch einzelne Glieder der Völkergemeinschaft zu schaffen.
Nationales Handeln gegen das Recht der Völkergemeinschaft zum Schutz des Klimas der Erde muß vor einem Internationalen Gerichtshof geächtet werden können.
Wir fordern deshalb die Einrichtung eines Internationalen Umweltgerichtshofes durch die Organisation der Vereinten Nationen.

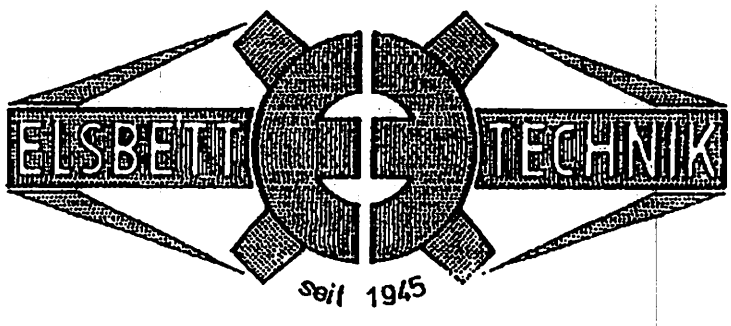

Dr. h.c. Ing. (grad) Ludwig Elsbett D-91161 Hilpoltsheim Industriestr. 14 Tel. 09174-2783

Mensch und Evolution

Von dem was der Vizekanzler der Universität Cambridge 1645 präzisierte: „Himmel und Erde, Wolken voller Wasser und Mensch wurde am 26. Oktober des Jahres 4004 vor Christi Geburt um 9 Uhr Vormittag von der Dreifaltigkeit geschaffen" habe ich 1920 in meiner Dorfschule in „religiöser Einfaltigkeit" nur das von den 4000 Jahren gelernt bekommen.

Daran wurde ich erinnert, als ich das erste mal vom „Urknall" vor 15 Mrd. Jahren hörte. Diese Zahl ist für die Ewigkeit genau so relativ wie 4000. „Ur" widerspricht bereits der Ewigkeit und „Knall" sicherlich dem Vorgang.

Was wir vom Wasserstoff als einem angenommenen Urstoff wissen, ist, daß er bei irdischer Masse sich mit dem Sauerstoff zu lebensspendendem Wasser vereinte, in der Sonnenmasse jedoch unter Kernumwandlung zu Helium wird und dabei unvorstellbar mehr Energie als bei Verbrennung mit Sauerstoff freisetzt. Was in noch größeren Massen als dir Sonne an Stoffwandel und Energiefreisetzung geschieht, wissen wir nicht, auch nicht, was wirklich der Ausgangspunkt aller Massen war.

Jenseits von Wasserstoff

Welche Rolle spielt die Komponente „Geist", der doch, dem Stoff garnicht unähnlich, in der Lage ist, sich zu verdichten und Kräfte auszustrahlen, die selbst Massenhysterie auslösen können.
Was ohne die Komponente Geist im Universum geschieht, ist sozusagen umsonst und unnötig, da nichts und niemand da ist, den es interessiert.
Das menschliche Denken in dieser Richtung mit Götterglauben zu verstellen, hat mehr Leid über die Menschheit gebracht, als der blanke Existenzkampf und verstellt selbst jetzt noch die Einversicht menschlichen Geistes für seine Verantwortung im Sinne der Evolution im ganzen Bereich von Flora und Fauna.

Nachprüfbar ist, das der Mensch, wie jedes andere Lebewesen, ursprünglich an einen fertig ererbten Geist gebunden war, um lebensfähig zu sein. Seiner heutigen freigeistigen Rolle fühlt er sich aber nicht mehr gewachsen und versucht deshalb, alle Verantwortung an übergeordnete Stellen, wie Staat oder Religion, weiterzureichen. Damit aber könnte er zum Irrläufer der Evolution werden. So wird der nächste Schritt, den individuellen Geist durch den einer Denkergruppe zu ersetzen, immer spürbarer. Für diesen evolutionären Schritt spricht allein der Umfang des Wissens, das individuell gar nicht mehr zu beherrschen ist.

Der Mensch im Kohlenstoffzeitalter

Als Kind war ich sehr stolz, als mein 1844 geborener Großvater meiner Mutter erklärte, daß ich, 1913 geboren, der richtige Bauernnachwuchs sei. Wer wußte zu Kaiserszeiten schon etwas von CO2 Ich wurde Motorenbauer und weiß nicht, wie ich meinem 1988 geborenen Urenkel, dessen erstes Wort natürlich „Auto" war, erklären soll, daß er das Ende der fossilen Treibstoffe erleben wird.

So kurz war also die Zeitspanne, in der Menschen über alle organischen Kohlenstoffvorräte herfielen, so, als gäbe es keinen größeren Feind der Menschheit als diesen Stoff, der doch die Voraussetzung auch allen menschlichen Lebens ist. Auf diese erstaunliche Verhaltensweise ist auch jetzt noch ein Großteil technischer Intelligenz eingesetzt.

Nun aber geht es bereits darum, das kommende Industriezeitalter vorzubereiten, in dem Kohlenstoff nicht mehr als Brennstoff sondern als Baustoff eingesetzt sein wird. Schon jetzt kennen wir die Möglichkeiten, die Kohlenstoff als Baustoff bieten kann, gleichgültigob es sich um Flugzeuge, Schiffe, Autos, Brücken oder dann auch um Häuser der Zukunft handelt.

Im Wohnungsbau sind wir gerade dabei, die Hausbauweise aus aufeinandergelegten Steinen durch Hochhäuser aus Stahlbeton zu ersetzen, obwohl der dadurch vertane Kohlenstoff als Baustoff statisch bessere Resultate als Stahl und Beton ergeben würde.

Längst ist klar, daß wir überhaupt anders wohnen müssen, wenn wir auch nur die Energie- und Verkehrsprobleme lösen wollen. Abgesehen davon wissen wir, daß wir bei den Kosten, die uns die Flächenstadt in allen Dingen der Lebenshaltung gebracht hat, nicht mehr konkurrenzfähig produzieren können, also arbeitslos werden. Dies vor allem dann, wenn jeder der 1,2 Mrd. Chinesen 1 Std. für einen Liter Treibstoff arbeiten kann, weil er mit 1/5 unseres CO2 Umsatzes lebt. Treibstoffvorräte hören ja nicht plötzlich auf sondern werden am Ende so teuer sein, daß nur noch Völker mit dem geringsten Energiebedarf konkurrenzfähig sind. Gewaltmaßnahmen werden da weniger helfen, als einen Ausweg aus der Abhängigkeit von fossilen Kohlenstoffen zu finden.

Als Regulativ der Natur dienen die Wechsel von Warm- und Eiszeiten. Vom Normalwert 280 ppm CO2 in der Luft ausgehend, genügen bereits 100 ppm CO2 plus, um schwere Wärmeschäden, und 100 ppm minus, um tödliche Eiszeiten zu erzeugen.

Dazu die Bilder 1 bis 3

Als die Photosynthese begann, die großen CO2 - Massen der Urzeit mit Hilfe von Wasser und Atmosphäre in C, H, O und N, Zellorganismen und Lebensformen wie Bakterien, Kalkalgen und Plankton umzuwandeln und Sauerstoff freizusetzen, war vor 700 Mio. Jahren der sogenannte „Pasteurpunkt" erreicht, d.h. es war 1% des heutigenLuftsauerstoff-Anteils von 23,1 Gewichtsprozenten in der Luft vorhanden. Mit einem Anlauf von weiteren 300 Mio. Jahren begann dann mit der Karbonzeit der Siegeszug der Photosynthese auf dem Festland. Er war es, der uns fossile Energiestoffe und auch den jetzigen Wohlstand bescherte.

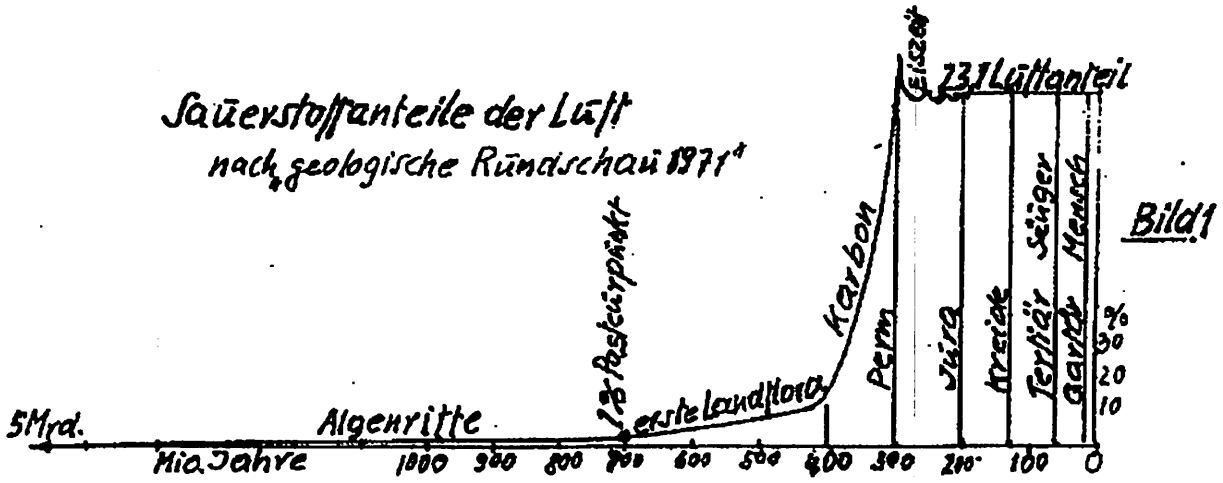

Als dann aber der durch Photosynthese freigesetzte Sauerstoff über 23,1% hinausging, also aggressiv wurde, und auch genügend 0-3 als Ozonschicht vorhanden war, schaltete die Natur zunächst einmal auf Eiszeit um, die so schnell kam, daß keine Zeit für Fäulnisprozesse mit CO2 Freisetzung blieb. Sie dauerte auch so lange, bis die Pflanzenmassen durch Erde abgedeckt waren. Kontinentalverschiebungen erzeugten soviel Druck und Temperatur, wie für Erdöl- , Erdgas- und Kohle-Entstehung erforderlich ist. Auch spätere Eiszeiten kamen so schnell, daß nicht einmal das Fleisch der Mammuts verdarb.

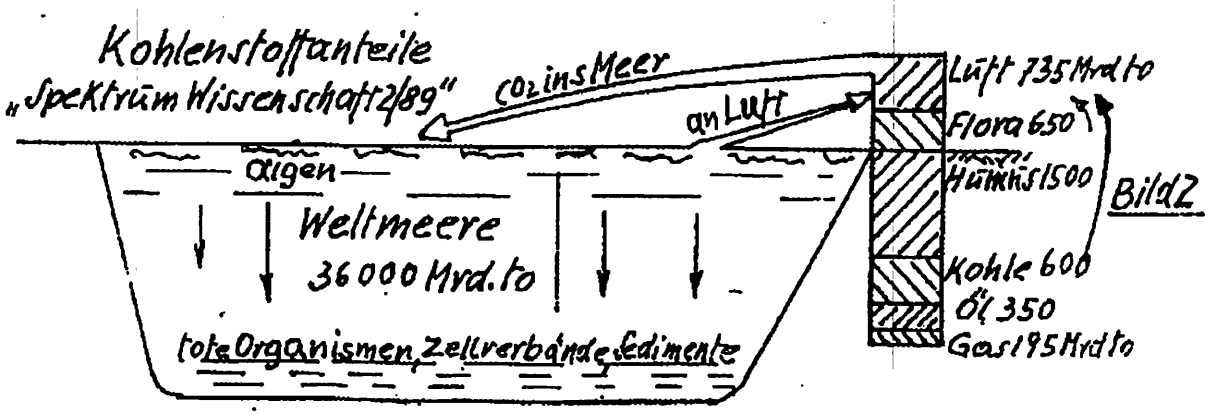

In Bild 2 ist die z.Zt. vorhandene Verteilung des Kohlenstoffs auf Luft, Land und Meer dargestellt. Sie verändert sich durch den Abbau von Kohle, Erdöl, Erdgas, Pflanzen und Humus mit den Folgen einer künstlich erzeugten Wanderung des Kohlenstoffs in die Luft und das Meer. Dort werden große Teile des Kohlenstoffs aus dem organischen Kreislauf durch Sedimentierung entfernt. Nun hat der Mensch zum Nachteil des Kohlenstoffkreislaufs in das Geschehen eingegriffen.

Bild 3

Hier sind die vom Menschen geschaffenen CO2 Fakten dargestellt, die sich auf den progressiven Anstieg von, CO2 in der Luft und auf das unweigerliche Ende des CO2 Nachschubes aus fossilem Kohlenstoff beziehen. Würde ab sofort genau soviel nachwachsender Kohlenstoff angepflanzt wie fossiler Kohlenstoff aus der Erde geholt wird, dann würde der CO2 Anstieg gestoppt. Er würde so lange stagnieren, bis ihn die zunehmende Landflora beansprucht.
Die Linie 1 würde zügig in Linie 2 übergehen, die sich auf den normalen CO2 Stand von 280 ppm einpendelt. (Kapitel Wüstenbegrünung) Geschieht das nicht, läuft die Linie 1 im gestrichelten Verlauf weiter in gefährliche Höhen, bis CO2 bei Erschöpfung des fossilen Nachschubs wieder zurückgeht. Bis dahin dürfte sich die Meeresflora bereits so vergrößert haben, daß sie CO2 nach Linie 3 abbaut, was nur durch eine Eiszeit gestoppt werden kann.

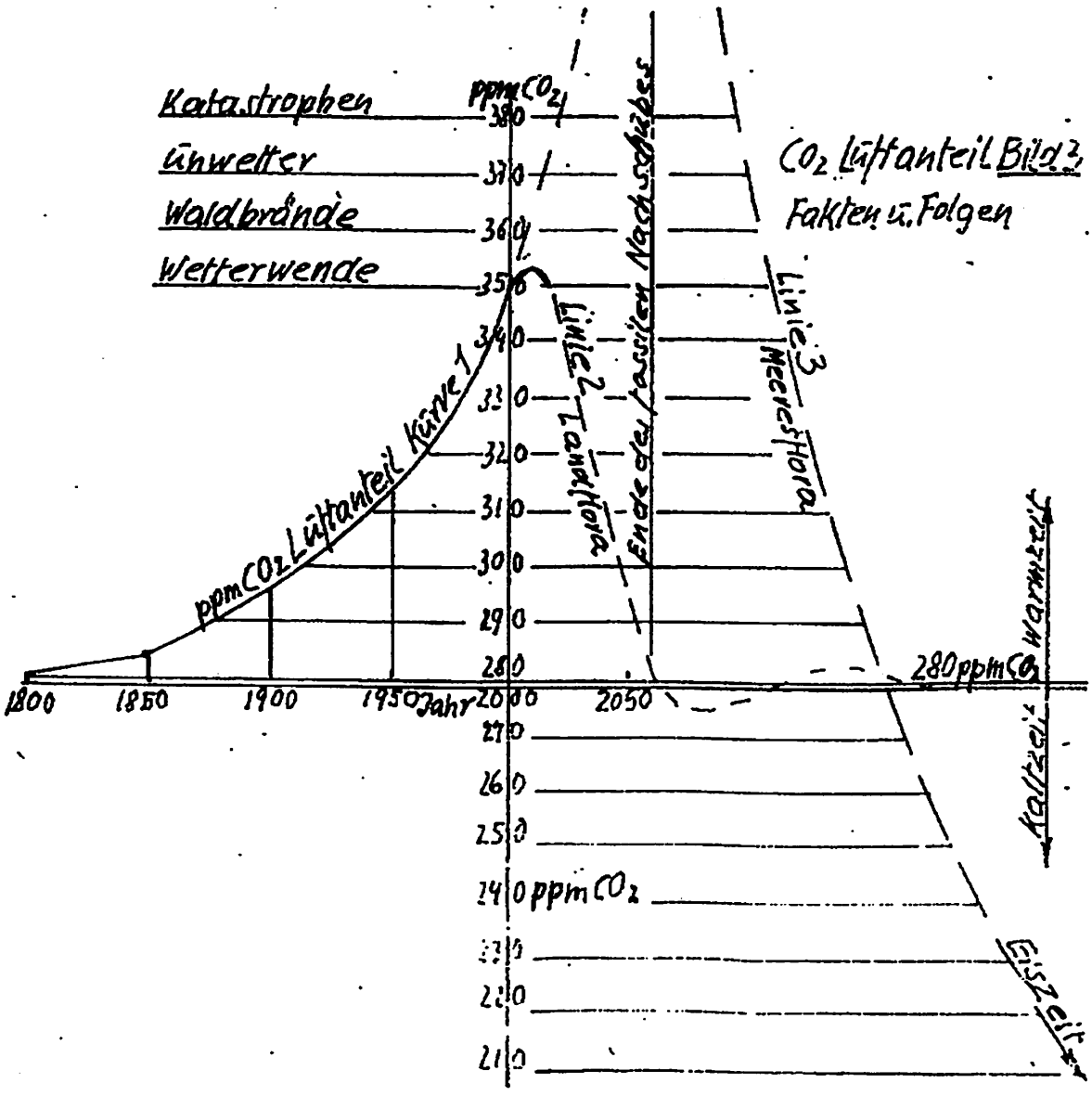

Die mathematischen Fakten aus Kurve 3 in Bild 3 ergeben, daß es garnichts bringt, mit den üblichen Sparapellen das Ende des fossilen Nachschubes hinauszuzögern. Dabei würde nur das Übergewicht der Meeresflora gestärkt. Zeit und Photosynthese arbeiten seit der Reduzierung der Landflora und dem steilen CO2 Anstieg gegen uns. Nur enorme Vermehrung der Landflora, die dem CO2- Angebot entspricht, kann nach dem Ende des fossilen CO2-Nachschubes eine der Linie 3 folgende Eiszeit verhindern und jetzt dem weiteren CO2 Anstieg Grenzen setzen.

Die Sicherung einer ausreichenden organischen Kohlenstoffbasis ist nun erstmalig in der Geschichte der Evolution die Aufgabe des Menschen. Mit der Einsicht, daß er als Verursacher nicht nur die Pflicht sondern auch das Recht dazu hat, sein ganzes können dafür einzusetzen, ist er dieser Aufgabe auch gewachsen. Dabei sollte er keine Zeit damit verschwenden, jetzt noch die Vernichtung der noch vorhandenen fossilen Erdvorräte aufhalten zu wollen.

Der Grundsatz:" haben wir es mit technischen Mitteln fertig gebracht, den CO2 Luftüberschuß zustande zu bringen, sollte es uns auch möglich sein, ihn mit technischen Mitteln wieder zu normalisieren" kann allein die korrekte Einstellung für unser Handeln sein in dieser wichtigsten Frage für die Zukunft-

Die Alternative, dies Problem über die Geburtenkontrolle lösen zu wollen, bringt nichts, weil es ja gerade die geburtenschwachen Industrieländer sind, die den CO2 Überschuß über die fossilen Brennstoffe geschaffen haben. Als Masse ist die 300 Mio. to schwere Menschheit nicht von Bedeutung. Sie würde einen See von 20 km Durchmesser gerade 1 Meter ansteigen lassen. Allein der Erdölverbrauch von 3,2 Mrd. to / Jahr aber würde diesen See jedes Jahr 12 Meter hoch über die Ufer treiben.

In der durch fossile Energie entstandenen Flächenstadt funktioniert selbst die primärste Form der Evolution, die Fortpflanzung, nicht. Die Hälfte aller Wohnungen sind in einer Stadt wie München mit Einzelgängern besetzt. Generell sind die Flächenkosten in bayrischen Städten so hoch, daß Eigenheime im Mittel 720.000 DM kosten und zwei Autos gebraucht werden, weil beide Ehepartner arbeiten, um diese Kosten zu decken, wodurch in solcher Ehe auch Kinder stören.

Was Erfolg haben könnte, ist eine neue Aufgabenstellung, wie z.B. die Ansiedlung des aus der Tiefe geholten fossilen Kohlenstoffes als Landflora sowohl in kalten wie in heißen Bereichen der Erde. Diese Aufgabe entspricht auch dem sichtbaren Willen, mit allen Völkern und Rassen zusammenzuarbeiten.

Beispiele dafür sind die in Folge behandelten Projekte der Neubegrünung der Sahara durch die Vernebelung von Wasser in heißen Zonen oder der Beseitigung von Nebel in kalten Zonen wie z.B. den Ostküsten Sibiriens, oder Kanadas.

Das CO2 Verursacherrecht

CO2 ist der wertvollste Rohstoff des Lebens.
Seine Erzeugung ist der vom Autofahrer angerichtete Nutzen, seine Vergeudung ist der von ihm nicht gewollte Schaden. Vergeudet wird das erzeugte CO2 heute erst dadurch, daß aller CO2 Überschuß· mangels Landflora an die Meeresflora abgegeben wird, die es zum großen Teil unwiederbringlich sedimentiert.

Nach ADAC-Angaben zahlen wir als deutsche Autofahrer für die Umsetzung von etwa 27% des Erdöls, also nur von einem kleinen Bruchteil des gesamten fossilen Brennstoffverbrauches in Deutschland, an Mineral-, KFZ- zuzüglich Mehrwertsteuer zur Zeit pro Jahr 79 Mrd. DM an den Staat, der 31 Mrd. DM für die Bundes-, Land-, Kreis- und Gemeindestraßen und für Autobahnen ausgibt. 48 Mrd. DM pro Jahr entnimmt er davon für andere Zwecke.

Mit dieser einseitig erhobenen Abgabe für Umweltgewissen glaubt man, künftig den Autofahrer gar mit 5-fach höheren Abgaben belasten zu können, ohne in CO2 Fragen wirklich tätig zu werden. Die einzige Gegenmaßnahme wäre ja die Vermehrung der Landflora im Maße der Kohlenstoffentnahme aus der Erde. Aber da hat das dichtbesiedelte Deutschland wenig Möglichkeiten.

Zu Staaten mit viel Freifläche, wie z.B. in Afrika, hat nicht ein deutscher Staat Zugang, sondern höchstens ein deutscher Autofahrer als CO2 Aktionär. In Form eines CO2 Aktienpaketes von

jährlich 48 Mrd. könnten selbst die Wüsten über Luftbefeuchter, die an der Küste stehen, neu begrünt werden. Mit dieser realistischen Möglichkeit hatte ich mich im Zusammenhang mit meinen Pflanzenölmotoren und dem Wüstenstrauch Purgiernuß seit Beginn der 80er Jahre befaßt und werde diese Projekte anläßlich der Rio-Nachfolgekonferenz in Berlin veröffentlichen.

Die Frage ist jetzt, ob z.B. der ADAC als Vertreter der Autofahrer sich der Forderung anschließen könnte, daß jeder Autofahrer bei seiner Steuererklärung die 85% an den Tankstellen zuviel bezahlte Mineralölsteuer absetzen darf, wenn er dafür CO2 Aktien ohne Gewinn und Machtbefugnis erwirbt.

Damit könnte weltweit genügend Kohlenstoffrückführung betrieben werden. Die Erde würde reicher statt Ärmer.

Die Kohlenstoffrückführung

Für die Rückumwandlung von CO2 durch die Photosynthese in pflanzlichen Kohlenstoff kommt es nicht darauf an, ob die Pflanzen für menschliche und tierische Nahrung taugen. Wichtig ist nur, daß sie mit den geringst möglichen Anteil an Wasser auskommen, denn zur Verfügung stehen wie das nachstehende Bild zeigt nur Trockenwüsten rings um das Mittelmeer.

Seit 1981 stand ich mit meiner Schrift „Bauer und Motorenbauer“ mit der GTZ Eschborn in Verbindung, die sich im nachstehenden Abschnitt selbst vorstellt und Ihre Erfahrung mit dem für Trockengebiete geeigneten Ölbaum Purgiernuß und den für dieses Öl geeigneten ELSBETT-Pflanzenölmotor kundtut.'

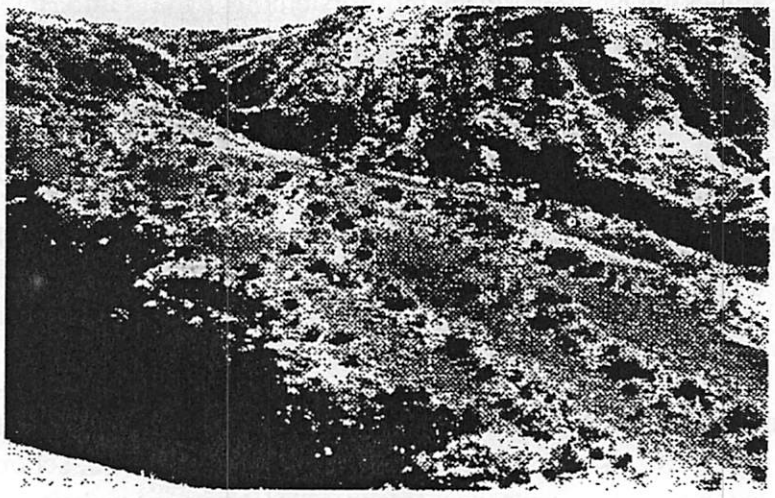

Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH

Zusammenfassung und kritische Würdigung

Die vorliegende Broschüre kann nur einen Teil der bisherigen Forschungs- und Versuchsergebnisse über Anbau und Nutzung der Purgiernuß wiedergeben. Sie belegen, daß diese Pflanze insbesondere für arme Bevölkerungsgruppen und für entlegene sowie, marginale landwirtschaftliche Gebiete von großem ökologischem und wirtschaftlichem Interesse werden kann.
Ihre Widerstandsfähigkeit gegen Dürre, der „eingebaute" Selbstschutz gegen Tierverbiß oder Abholzung machen sie überdies zu einer interessanten Pionierpflanze beispielsweise für marginale Zonen im Sahel.
Durchschlagskraft kann die Idee des Einsatzes von Purgieröl allerdings nur dann erlangen, wenn sich dieser für „Kraftstoffbauer" und Verbraucher ohne Subventionierung lohnt,
Unter den Gesichtspunkten der Motorentechnik ist es entscheidend, daß Motoren im Dauerbetrieb mit Pflanzenölen betrieben werden können. Hierzu liegen sehr vielversprechende Ergebnisse v.a. mit dem Elsbettmotor vor; es ist auch zu erwarten, daß dieser Motor bald in Serie gebaut wird und dann zu einem Preis, vergleichbar dem eines normalen Dieselmotors, auf den Markt kommt.

Für die Zusammenarbeit mit den bundeseigenen Unternehmen für, "Technische Zusammenarbeit" in Fragen der Entwicklungshilfe hatte ich die Vorstellung, daß für alle Beteiligten am meisten zu erreichen wäre, wenn von dem bis zu 8 Mrd. DM gehenden Jahresetat 1% für den Kauf von Pflanzenölmotoren, passend für Entwicklungsländer, eingesetzt werden könnte. Diese Länder haben viel Land für Anbau von Pflanzen, aber keine Devisen für den Erdöleinkauf.

Dazu hatte Elsbett als Motorenentwickler 5 to Purgiernüsse gekauft, um in hauseigenen Prüfstandsversuchen Fahrzeuge und Stromerzeuger für den praktischen Einsatz in Mali und Kap Verden vorzubereiten. Die Betreuung wurde mit eigenem Personal durchgeführt. Die Ergebnisse waren in allen Fällen, überzeugend. Das Purgiernußöl eignete sich auch für unser Klima. Der anfallende Ölkuchen ergab einen hervorragenden Dünger.

Meine Vorstellung, man könnte 1% deutscher Entwicklungshilfe für Motorenkauf einsetzen, um Entwicklungsländer und Umweltfragen in Schwung zu bringen, hatte, wie, schon 1982, auch 1990 keinen Erfolg als ich auch für Deutschost Pflanzenölmotoren entwickelte, die es im Westen nicht gab. Ende 1990 waren die Motoren produktionsreif - Bonn wollte nicht. Damit entfiel aber auch das Purgiernußprogramm der GTZ so wie die CO2 Umsetzung durch Wüstenbegrünung. Nach Expertenangaben könnten bei einem Pflanzabstand von 3 m und guten Bedingungen sogar zwei Ernten pro Jahr und 8000 kg Samen/ha erreicht werden. Purgiernußbüsche, die in Größe und Art unseren Haselnußbüschen ähneln, werden bis zu 100 Jahre alt, binden also CO2 sehr lange.

Die im Bild 2 gezeigten extensiven Purgiernußpflanzungen könnten also auch intensiv nach Bild 3 auf steinigen Böden angebaut werden, wenn dafür Geld und Luftfeuchte zur Verfügung steht. Über Geld wurde im Abschnitt "CO2 Verursacherrecht" mit jährlich 48 Mrd. DM CO2 Aktien bereits gesprochen. Bezüglich der Luftbefeuchtung wurden im Gegensatz zu den üblichen Regnern Wasserverdunster an der flachen Ostküste der Sahara zum Mittelmeer geplant und entsprechende Vorversuche für die Nebelerzeugung durchgeführt. Dabei zeigte sich, daß bei einer Mischung des Wassers mit dem Abgas des Motors schon bei 60° das aufgeschäumte Wasser als Nebel ausgestoßen wird. Hurrikan-Effekt). Die Verdunstung im Nordostpassat der Sahara erfolgt dann sehr schnell. Dadurch wird der Salzregen auf das eingezeichnete Nebelfeld hinter der in Bild 3 dargestellten Luftbefeuchterkette konzentriert. Das Salz kann sowohl ins Meer zurückgeleitet als auch produktiv verwendet werden.

Mit dem ausgeschiedenen Salz konnten wir z.B. durch Mischung mit Sand ein brauchbares Baumaterial erzeugen, das lediglich von außen gegen Wasser geschützt werden muß.

Allein das auf Sahara und Sahelzone erzeugbare Purgiernußöl würde für alle Autos der Welt als Kraftstoff reichen, aber auch für die 8000 rotierenden Luftbefeuchter, die als Nebelerzeuger hinter einem 2,5 km breiten Strand und der Küstenstraße in den von Nordost einströmenden Passatwind gestellt sind.

Innerhalb eines 15000 ha großen Quadrates (12,5 x 12,5 km) Purgiernußwald bleibt ein 5000 ha großes Kulturland für die Anwohner und ihren Bedarf an Datteln, Hirse, Baumwolle usw. frei.

Der nach Bild 1 aus Europa einfließenden CO2 reichen Luft wird mit 250 Mrd. to H2O/Jahr das nötige Wasser auf 2000 km Küste zugemischt. Jede der rotierenden Schwingen erzeugt 1 to Nebel/sec. Diese Wassermasse verdunstet bei Tag und regnet bei Nacht oder an den Hängen der zentralen Gebirge der Sahara ab, um wieder zu verdunsten. In den seit Jahrtausenden durch Wirbelstürme ausgekesselten Senken der Wüste bleibt jeder Tropfen Wasser zurück. Spätestens,

wenn die feuchte Luft dann auf ihrem Weg nach Westen am Hohen Atlas angekommen ist, fließt der Rest an Luftfeuchte in die Wüste zurück und bildet Sümpfe, die CO2 auf Dauer binden. Nach Europa kommt CO2 arme Luft zurück.

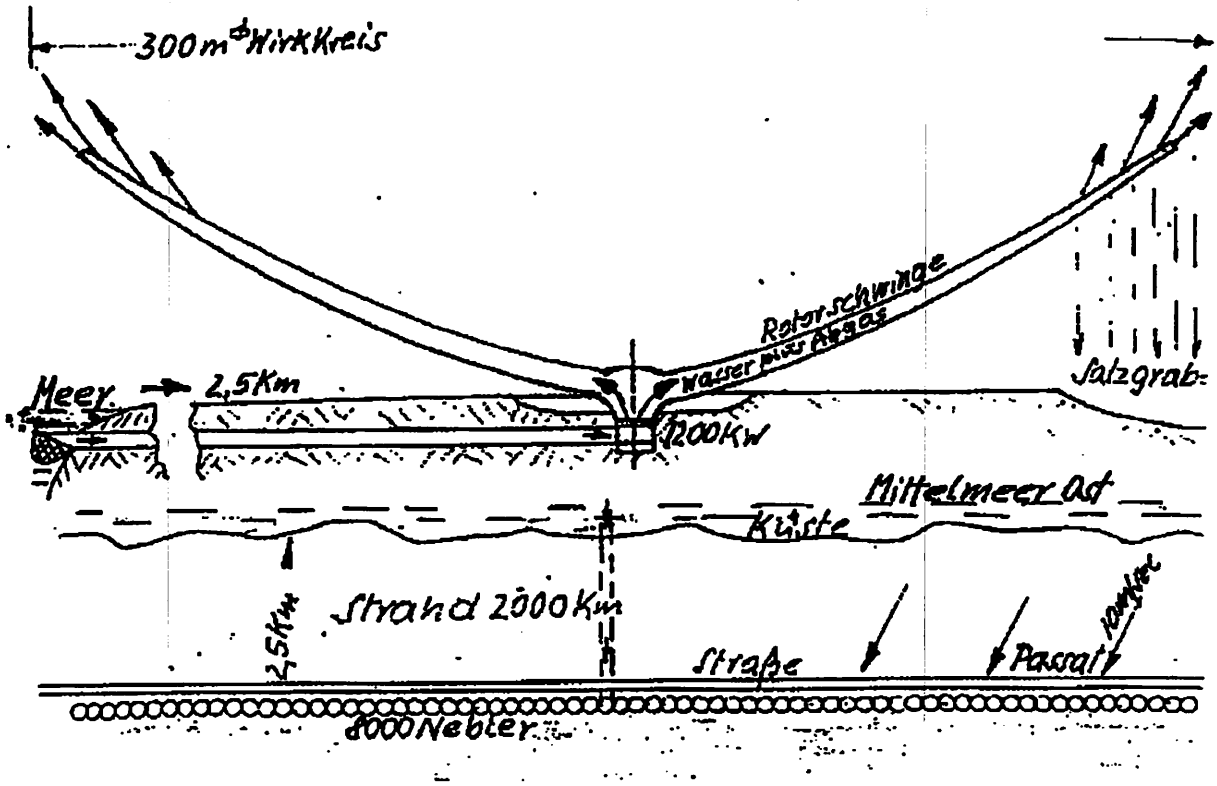

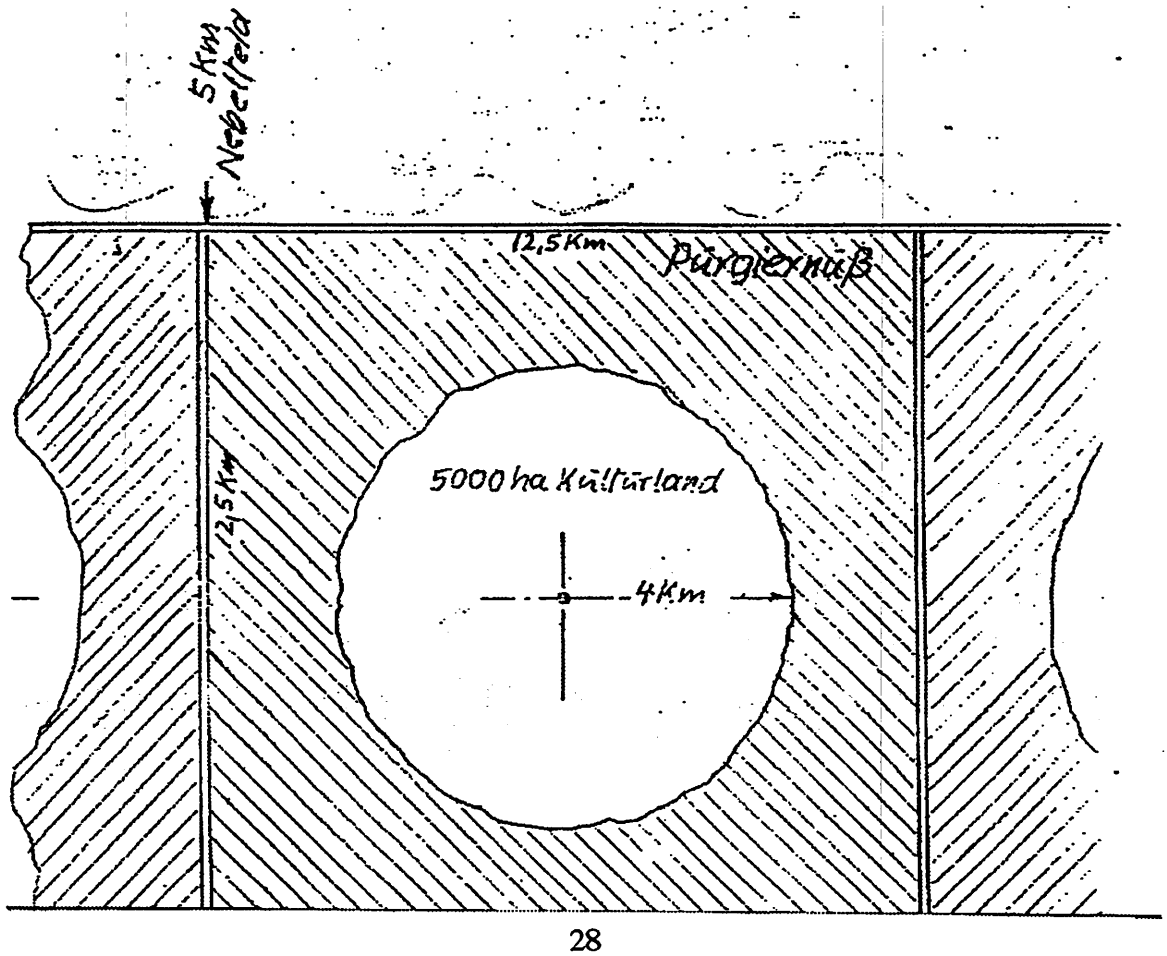

Man sagt der Purgiernuß nach, daß sie vom Tau der Nacht leben könnte, wenn es diesen nur genügend gäbe. So werden 250 Mrd. m3 pro Jahr zusätzliche Wassereinbringung bald die Wirkung haben, daß .auch in Wüstenbereichen, wo bisher garnichts wuchs, Purgiernußbäume.existieren können. Der Entzug dieser Wassermasse aus dem Mittelmeer wird durch den Zufluß frischen Wassers aus dem Atlantik ersetzt was dem Mittelmeer gut tun wird.

Der Energieeinsatz

Die rotierenden Neblerschwingen, die pro sec 1000 kg Wasser 50 m hoch in die Luft heben müssen, brauchen dafür eine eff. Energie von 500 KW. Beide Arme eines Gerätes fördern also 2 m3/sec Wasser und benötigen bei 20% Verlusten dann ca. 1200 KW. Die Motoren müssen das Wasser ja aus dem 2,5 km entfernten Meer antransportieren Schon dabei wird das Wasser erwärmt, bevor die aus dem Motor kommenden etwa auch 2 m3 Abgase pro sec und 500° C eingemischt werden.

Von Pflanzenölmotoren mit 1 kg Kraftstoff/4,5 KWh Rotationsenergie werden pro Nebler und 4300 Stunden Einsatz pro Jahr 1125 to Pflanzenöl verfahren. Bei 8000 Neblern also 9 Mio. to/ Jahr. Selbst, wenn man nur 1,5 to Ölertrag/ha einsetzt, ergeben sich auf 500 Mio. ha fruchtbar gemachter Fläche (50% der Sahara) 750 Mio. to Pflanzenöl bei 1,2 % Eigenverbrauch. Mein Audi 100 mit Pflanzenölmotor verbraucht bei dem üblichen Jahresdurchschnitt von 13000 km 0,65 to Pflanzenöl/Jahr. Bei den 10 Mio. km2, die es allein in Afrika zu aktivieren gäbe, könnten also 2,3 Mrd. PKW dieser oberen Mittelklasse weltweit versorgt worden.

Die Kosten

Für jedes der 8000 Neblergeräte a 2 m3/sec Förderleistung mit allem, was damit verbunden ist, sollte man schon mit 6 Mio. DM auch bei dieser großen Stückzahl rechnen. Aber selbst diese 48 Mrd. DM entsprechen nur dem genannten CO2 Aktienpaket eines Jahres. Der Kapitalbedarf für die Purgierwaldanlagen dürfte erheblich höher sein.
Der Zeitraum dafür ist aber auch bis zum Ende der fossilen Vorräte gesteckt. Bis dahin könnten dann auch solche Projekte, wie die Überleitung des Ubangi Hochwassers in das Tschadbecken finanziert sein, um auch dort den CO2 Umsatz einzuleiten.

Um den Vorteil, der aus all dem für die arabischen Völker entsteht, sollte man sich weniger Gedanken machen. Man kann das auch als ein erstes Dankeschön für die große geistige Hilfe betrachten, die uns in unseren Anfängen arabische Kultur brachte.

Frühling am Amur

Ebenso, wie Afrika mit seinen heißen Wüsten, bietet Rußland mit seinem kalten Sibirien große Möglichkeiten, viel CO2 an Landflora zu binden. Auf dem, gleichen 50sten Breitengrad rechnen russische Forstwissenschaftler nur mit 1/5 des jährlichen CO2 Umsatzes eines Baumes gegenüber einem mitteleuropäischen Baum. Erst Mitte Juni weichen die Nebel aus den Packeisbereichen nördlich der Amurmündung. Der Frühling entfällt und der Winter kommt schon mit dem Herbst.

Um der Sonne - der auf der gleichen Sonnenbahn überall gleichen Wärmequelle - Zutritt zur Erde zu ermöglichen, müssen die Eis- und Schneefelder mit Frühlingsbeginn beseitigt sein. Schnee- und Eisfelder reflektieren die Sonnenstrahlen, bevor sie Wasser und Land erreichen, ihre Luftabkühlung bewirkt die Bodennebel, die überhaupt jede Sonnenwärme abwehren.

Einen Sonnenwärmeverlust von 1 KW/m2 kann man technisch nicht ersetzen. Was technische Energie aber vermag, das ist der Abtransport des Eises. Zur Zeit fließt das Packeis aus dem Norden durch den Tatarensund bis hinunter nach Wladiwostock (Bild). Diese Fließrichtung umzukehren, also Wasser aus dem warmen Süden an den langen Küsten des Festlandes und Sachalins vorbei in die Eisfelder des Nordens zu transportieren, dazu gehört mit 0,5 Mio. KW nur die Sonnenwärme von 0,5 km2 oder die von ihr geschaffene Wasserkraft eines Bergflusses.

Zu dieser Bewegungsenergie addiert sich automatisch der Wegfall der Gegenströmung durch schwereres, weil kälteres Wasser zum größeren südlichen Erddurchmesser und umgekehrt die Drehgeschwindigkeitsabnahme des nördlichen Breitengrades, die schon den Golfstrom in Richtung Osten der Erddrehung vorauseilen läßt. Daß dann auch das Warmwasser aus dem Süden die Südostküsten bis Magadari auf der Höhe von Stockholm erwärmt, erzeugt dort ein Klima wie an der Ostsee.

Dieses Musterbeispiel einer Zusammenarbeit von Rußland mit deutscher Umwelttechnik und Mithilfe deutscher Rußlandaussiedler könnte an diesem Tor zum Pazifik auch China an der anderen Seite des Amur-Grenzflusses mit deutschem CO2 Verständnis bekannt machen. Anders als bisher, wo sich alle Welt um den Süden Chinas bemüht, wäre ein deutscher Kontakt im Norden mit dem größten Volk der Erde sicherlich sinnvoll. Dies besonders, weil es sich dabei um den großen Wirtschaftszweig Umwelttechnik handelt.

Was dazu gebraucht wird, sind 500.000 KW Stromenergie aus der Wasserkraft des von den Bergen kommenden Amgun, die eine 10 km breite Flossenanlage hydraulisch bewegt. Die Tagesleistung ist dabei 86,4 km, mit der sich ein 10 Meter tiefer und 10 km breiter Warmwasserstorm in das nördliche Packeis hineinschiebt und dieses entweder aufköst oder in den Pazifik abdrängt. Im dann folgenden Winter wird sich das Eis bis hinauf nach Magadan am 60sten Breitengrad von den Küsten fernhalten. Mit dem Packeis verschwindet auch der Nebel und Sonne erwärmt Land und Wasser.

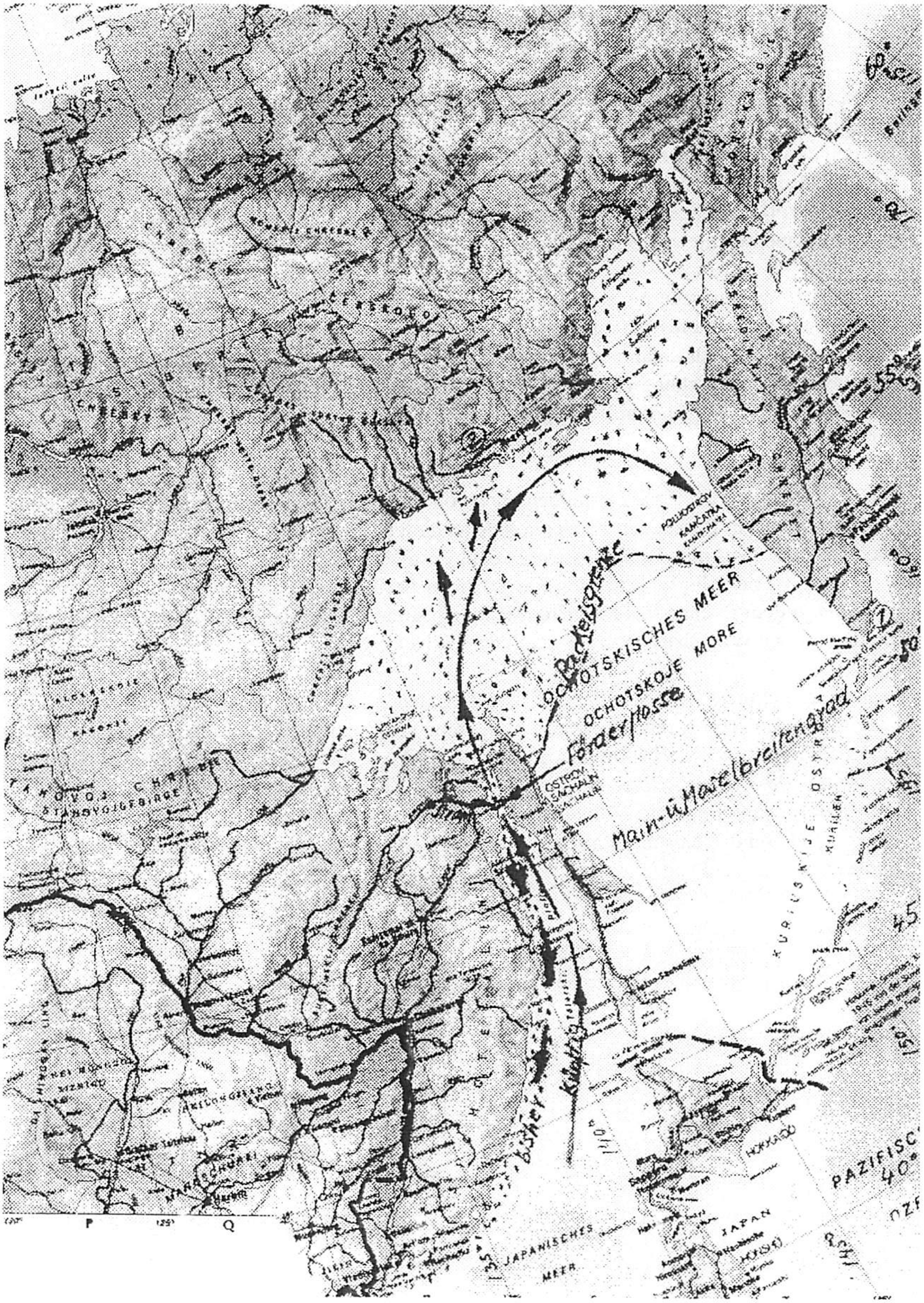
OCHOTSKISCHES MEER
OCHOTSKOJE MORE
Packeisgrenze
Förderflosse
Main-u. Moselbreitengrad
OSTROV SACHALIN
POLUOSTROV KAMČATKA
KURILEN
HOKKAIDO
JAPAN
HONSHŪ
JAPANISCHES MEER
PAZIFISC
STANOVOJGEBIRGE
MANDSCHUREI
Kältezug
Bosher
55°
50°
45
40°
140°
P
Q

Mit Strom oder Kraftstoff getriebenes 10 km breites Flossenband für Meeresströmungen

1.) Die Förderleistung ist ausgelegt auf 100.000 to Wasser pro sec. und 1 m/sec Fördergeschwindigkeit. Die effektive Bewegungsenergie (E = mv 2/2) ~der Kraftstoffverbrauch ca. 100 to Diesel/h plus Wirkungsgradverluste.

2.) Diese Förderart wurde gewählt, um weder Meerestiere noch sich selbst durch Treibeis oder Treibholz zu gefährden, wie es bei Rotoren unvermeidlich ist.

3.) Der Antrieb erfolgt wegen der außerordentlich hohen Momente hydraulisch plus Auftrieb. Der Auftrieb des luftgefüllten Flossenkörpers beträgt ca. 20 to pro lfd. Meter, so daß die Hydraulik nur einseitig wirken muß. Der Flossenausschlag ist 5 Meter plus minus. Er bewegt also 10 m Wassermasse mit 1 m/sec., was mindestens 6 Flossenschläge pro Minute beträgt. Vorgeschlagen sind je Km 2 Antriebe und alle 20 m ein Hydraulikzylinder mit Bewegungsarm, der vom Drehpunkt im Kopf bis Ende der Flosse reicht.

4.) Die Wassertiefe sollte 13 m sein, so daß Schiffe bis 2,5 m Eintauchtiefe über die Flosse hinwegfahren können. Für größere Schiffe ist in der Mitte des Förderbandes 500 m Durchfahrt frei.

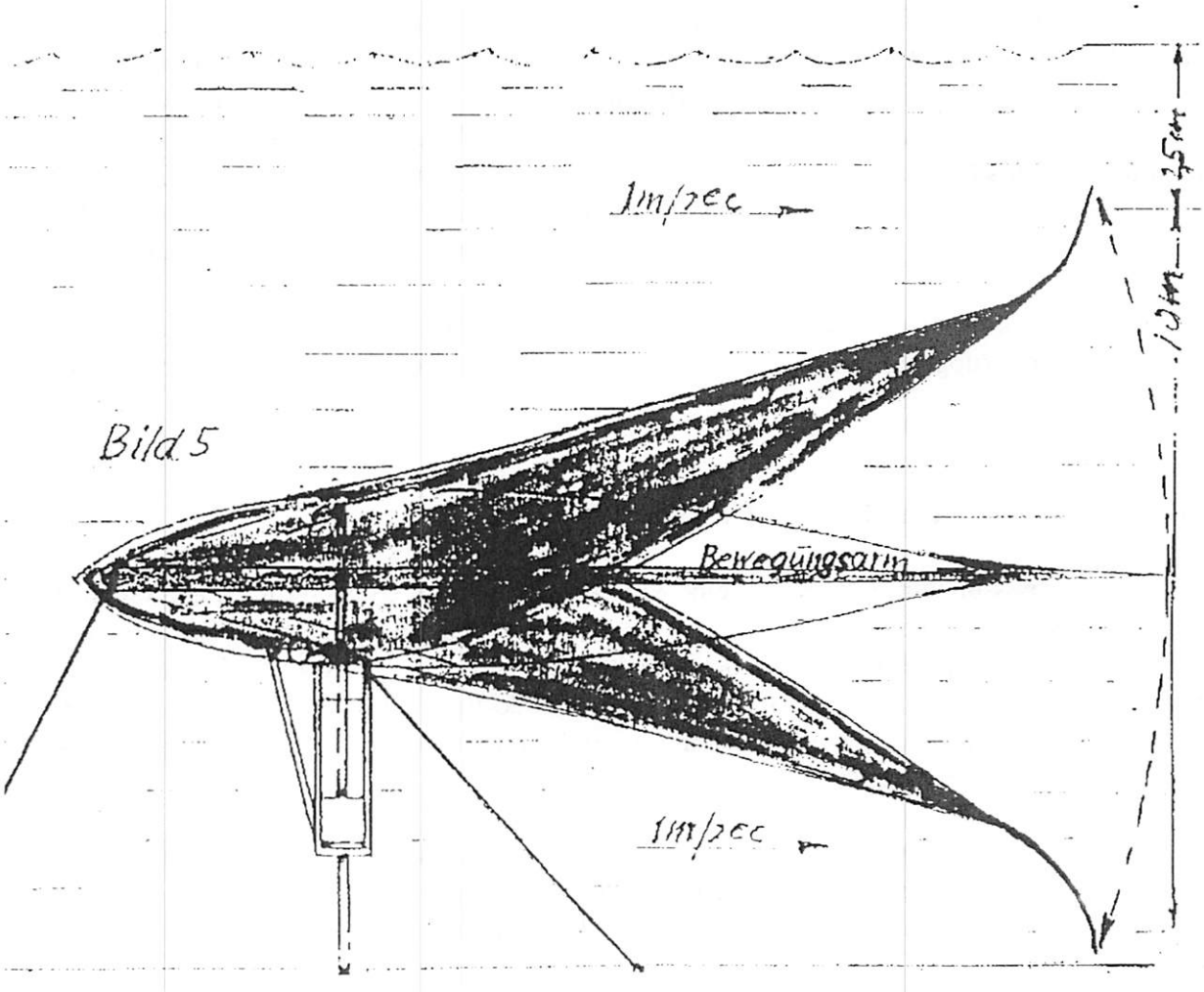

Bild 5

Die Frage, was der Mensch eigentlich will

beantwortet z.Zt. nicht der Philosoph, sondern die Staatsmacht in der ihr genehmen Weise.

Wichtig ist ihr zur Zeit keineswegs ein sparsamer Umgang des Autos mit CO2 sondern die elektronische Überwachung des Autofahrers.

Der mittlere Verbrauch aller Automarken lag z.B. Mitte der Achtziger Jahre niedriger als heute. Auch jetzt noch verbreitet das Bundesumweltamt trotz aller Proteste der Agronomen und trotz der ECO 1993 Ergebnisse des Mercedes Diesel mit 1,49 zu 1 mit Pflanzenölmotor die unsinnigsten Thesen von der Schädlichkeit einer Umstellung von Erdöl auf Pflanzenöl.

Alles Heil der zukünftigen Wirtschaft wird in den neuen Kommunikationsmöglichkeiten gesehen, die ja nur deshalb gebraucht werden, weil man annimmt, daß die Menschen immer schneller, von einer zur anderen Stelle unterwegs sind. Die Möglichkeit, daß sich Menschen wie vernunftsbegabte Wesen zu Lebensgemeinschaften zusammenfinden, um Probleme ohne staatliche Vorgaben zu lösen, ist nicht vorgesehen.

Kühne Technik gibt es ja nicht nur für Atomenergie, Weltraumfahrt und Satelliten-Relaisstationen.

Mit Kohlenfaserbaustoff statt der beschämend geistlosen Kohlenstoff -Vernichtung in Häusern aus, aufeinandergelegten Steinen, könnten Großhäuser für 40.000 Bürger über einem Luftkissen sogar auf einer Wasserfläche als freie Stadtgemeinde gegründet werden. Ihr stünden in Deutschland 0,45 ha/Bürger, also 18.000 ha zu. Selbst, wenn man die gleichen 30 DM/kg, die unsere luxuriösen Autos kosten, für ein solches Stadthaus (s. Bild) ansetzt, kosten die 100 Mio. kg der ganzen Stadt in Kohlefaser mit 10.000 Wohnungen, allen Arbeitsplätzen und ausreichender Nahrungsbasis nur die Hälfte der 720.000 DM für ein Eigenheim in der Flächenstadt.

Der revolutionäre Fortschritt liegt dabei nicht nur im Wegfall des unnötigen Umherfahrens und der möglichen Gruppenarbeit sondern in der Einfügung des Menschen in die Natur, von der wir noch sehr wenig wissen.

Forschungsaufgaben im Bereich der Natur

Noch immer wissen wir nicht, wie es eine Kuh fertigbringt, aus Gras jährlich außer einem Kalb, Nahrungsmittel, Leder usw. 200 kg Milchfett zu produzieren, mit dem unser Pflanzenölmotor einen PKW vom doppelten Gewicht der Kuh 4000 km flott bewegt. 4000 km fliegt auch die Wildgans bis zum sibirischen Polarkreis, um aus dem dortigen Grünzeug Eier zu produzieren, auszubrüten, Junggänse großzuziehen und sie mit der nötigen Fettreserve auszustatten für 4000 km, alles bis der kurze Sommer vorbei ist.

Wie hilflos stehen wir immer noch solcher Bauch-Chemie und Flugtechnik gegenüber! Was wurde alles beim Wachstum der Junggänse aus Grünzeug gemacht und wie macht die Seidenraupe aus Grünzeug ihren Faden! Dies alles sind Forschungsaufgaben für Denkergruppen.

Standortfragen für ein Stadthaus anstelle der Flächenstadt

Die Erdkugel ist ein mit mehr als Schallgeschwindigkeit rotierender Kreisel, dessen Achse, wie bei jedem Kreisel, nicht ruhig steht. Dies hat zur Folge, daß sich Kontinente verschieben. (Das Bild zeigt, wie unser Kontinent sich auf die pazifische Platte aufschiebt) Die Spannungen äußern sich in ruckartigen Verschiebungen (also Erdbeben), denen feststehende Häuser aus Mauern und Beton nicht gewachsen sind. So können Erdbebenzonen nie ein sicherer Standort für Flächenstädte sein.

In kalten und heißen Zonen der Erde muß die ganze Stadt und nicht nur die Wohnungen vor den Unbilden des Klimas geschützt sein. Die moderne Wirtschaft benötigt sogar den freien Stadtstaat, der den Marktgesetzen des Welthandels folgt, und nicht den Forderungen des Machtstaates untersteht. Als die nordländischen Menschen, also die mit heller Haut, Haaren und Augen, ausgerechnet nach Island und sogar Grönland zogen, wußten sie natürlich längst, daß es im Süden wärmer ist. Was sie aber trotzdem nach Norden zog, war das unberührte und noch unbewaldete Land mit viel Wild hart an der Grenze des sich nach Norden zurückziehenden Eises. Dem folgten sie seit der Eiszeit. Selbst der jahreszeitliche Reiz von Frühling, Sommer, Herbst und Winter kann Anlaß für die Wahl eines nördlichen Standortes sein. So entstanden Großstädte wie Oslo, Stockholm, Helsinki und Petersburg fast genau auf dem 60sten Breitengrad nahe dem Polarkreis.

Fast unbewohnte Gebiete dieser Art bieten sich für die Entstehung einer neuen Urbanität im Osten Kanadas und in Ostsibirien zwischen dem 45sten und 60sten Breitengrad an. Auf solche Möglichkeiten ist im Abschnitt „Frühling am Amur" hingewiesen. Was könnte auch Kanada an Bedeutung gewinnen, wenn es statt arbeitsloser Siedler freie Stadtgemeinden gründen lässt, die für ihr soziales Wohl selbst verantwortlich sind und bis zu 1 Mrd. DM für ein eigenes Landstück von 15 mal 15 km bezahlen würden, auf dem sie frei sind.

Menschen, die so viel für ihre Freiheit bezahlen würden, kämen z.B. aus Deutschland, wo man innerhalb von 30 Jahren gleich zwei Kriege einer Staatsmacht erlitten hat, für deren Schuld die Bürger unaufhörlich weiter gebrandmarkt und tyrannisiert werden.
Das Recht freier Gemeinden, das einmal vor Staatrecht rangierte, ist auf nahe Null gesunken. Die Staatsquote steht bei 50 %.

Die Karte zeigt für den kaum besiedelten Bereich des St. Lorenzgolfs 3000 km Küsten, 200 Flüsse und tausende von Seeufern, an denen sich Stadthausgemeinden ansiedeln könnten. Abgesehen vom Landerlös sind die Impulse für Wirtschaft und Kultur, die eine freie Stadtgemeinde schon immer ausgestrahlt hat, auch für die staatseigenen Gebiete nützlich.

15 x 15 km sind auf der Weltkarte mit je vierstelligen Zahlen bezüglich Längen- und Breitengrad - wie 50,21/61,03 - exakt bestimmbar und weltweit gekennzeichnet. Man hat also keine Probleme mit Namen, die in jeder Sprache anders lauten.

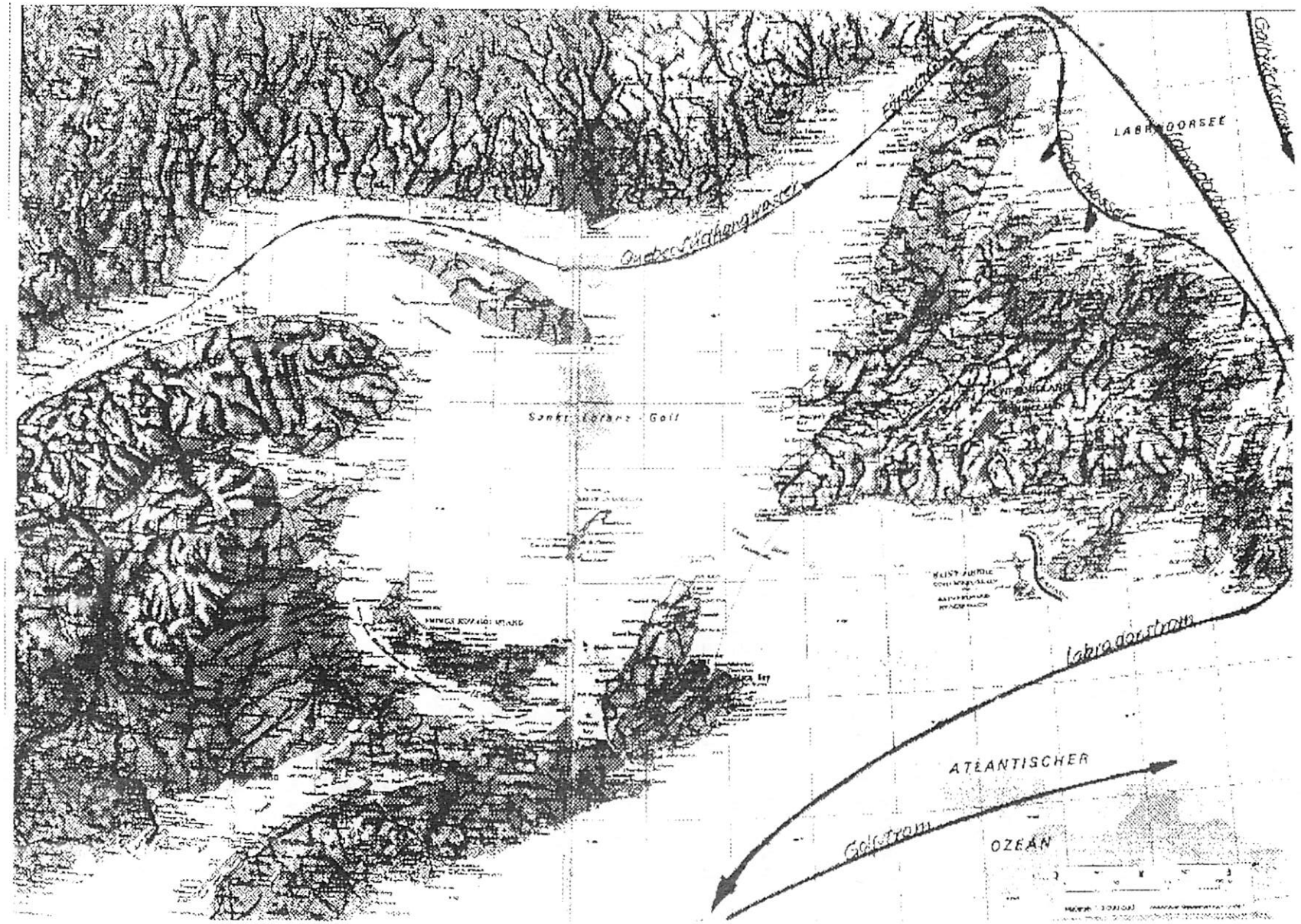
LABRADORSEE
Sankt Lorenz Golf
Labrador strom
ATLANTISCHER
OZEAN
Golfstrom

Statik und Energietechnik im Stadthaus

Es geht um ein Stadtgebäude, das 40.000 Einwohnern eine hohe Lebensqualität bietet. Dafür sind 203 m ø und eine Höhe von 289 m erforderlich.

Reichsfreie Städte hatten früher schon bei erheblich weniger Bewohnern Weltruf erlangt, doch bei dem heutigen Umfang allein der Bildungsstätten wäre eine geringere Einwohnerzahl unwirtschaftlich. Die Statik erfordert auch bei Kohlefaser einschließlich der Bindemittel ein Hausgewicht von 100.000 to, mit Nutzlast und Winddruckverankerung etwa 160.000 to, auf die der Träger mit allen daran hängenden Wänden berechnet sein muß.

Alle Berechnungen ergaben, daß die Standsicherheit des Hauses nicht nur bei Erdbeben, sondern auch gegen ganz normales Absacken der Fundamente durch Bodenveränderung am besten gegeben ist, wenn das Haus auf ein Luftpolster über einer Wasserfläche gestellt wird. Am besten gesichert ist es also gegen jedwede Verschiebung und gegen Erdstöße, wenn es garnicht auf der Erde steht. Wasser bleibt immer in der Ebene und Luftdruck ist für die Vorspannung unabdinglich. Luftdruck trägt auch unsere Autos und die noch höheren Stöße von landenden Flugzeugen! Bei der 3240 m2 Grundfläche des Hauses sinkt der Rohbau 3,08 m in das Wasser ein. Der Luftdruck, der sich über der Wasserfläche bildet, ist mit etwa 0,3 bar sehr viel kleiner als in den Reifen unserer Autos.

In diesem Zustand schwimmt der Hauskörper also noch. Da er aber feststehen muß, sind die hängenden äußeren Wände durch Gewichte, die dem Winddruck entsprechen, auf Vorspannung gebracht. Das Haus wird so bis auf 5 m Tiefe (0,5 bar) in das Wasser gezogen, das sind 2/3 mehr als es wiegt. Mit diesem Auftrieb ist das Haus allen Wechsellasten durch Windstöße gewachsen, ohne zu schwanken. Das Haus steht also so lange in Ruhe, wie diese Vorspannung an keiner Seite des Hausumfanges überwunden wird. Dieses Prinzip, mittels der Vorspannung allen Wechsellasten des Betriebes zu begegnen, ergibt im Maschinen- und Motorenbau erst die nötige Betriebssicherheit.

Bekanntlich ist das Luftdruck belastete Rad meist das einzige Teil am Auto, das einen Unfall ohne Schaden übersteht. Da selbst ein Erdbeben solchem auf Luftpolster stehenden Haus nichts anhaben kann, könnte es nur extremer Sturmwind sein, der eine Bewegung des Hauses verursachen könnte. Bei den genannten 5000 kg/m2 Auftrieb müßte dies bereits ein Orkan von 180 km/h sein. Auf diesen Winddruck von Rennautos müssen also auch die Frontwände der 10.000 Wohnungen und ihre Fensterscheiben berechnet sein, aber, wie man beim Auto sieht, bedeutet das noch lange keine schwere Masse. Dieser Frontteil der Wohnung, der auch alle vorkommenden Wärme- oder Kältegrade abhalten muß, ist nicht starr, sondern elastisch mit der Statik des Hauses verbunden, um auch thermische Spannungen nicht auf das Haus weiterzuleiten. Der CW-Wert des Hauses liegt mit 0,4 nur etwas höher als der des Autos. Wegen der Sogwirkung des Sturmes am seitlichen Ablauf der Frontwände sind die Frontwände an ihren 4 Ecken durch ein vorgespanntes Zugseil am hinter den Wohnungen stehenden Träger des Hauses befestigt. Die gewölbten Böden der Wohnungen bieten die Abstützung. Die natürliche Statik mit einem Stamm als Träger und mit daran hängendem Nutzraum ist insofern verändert, als jede Bewegung durch Zug-oder Druckvorspannung verhindert wird. Demgegenüber ergibt das übliche Hochhaus eigentlich nur einen bewohnten Stamm. Winddruck und Erddrücke setzen diesen Stamm in Bewegung.

Die Bauweise des als Stadthaus bezeichneten Großhauses geht so vonstatten, daß die 12 m tiefe und 220 m ø große Baugrube mit einer massiven Folie ausgelegt wird, über der das Wasser steht

und deren Enden um Erdmassen befestigt wurden, die als Windanker dienen. Alle 5 Meter sind 2 Spannelemente angebracht, in die je eine der Wohnungswände eingehängt wird. Diese Wände hängen zunächst an einer Luftblase, die auf die Form des Hauptträgers gebracht wird. Sind die am Träger angebrachten Tragwände am Windanker eingehängt, wird der Luftdruck in der Blase auf volle Vorspannung gebracht. Erst, wenn die Kohlefaser der Wände und Träger ihre volle Zug- bzw. Druckspannung erreicht haben, wird die endgültige Binderstärke aufgespritzt. Nach deren Erhärtung kann der Luftdruck abgelassen werden und die generelle Bautätigkeit beginnen. Während die 10.000 Wohnungen von Etage zu Etage montiert werden, erfolgt der innere Ausbau auf ähnliche Weise, nur ohne Berücksichtigung von Winddruck.

Die inneren Räume haben, wie auch heute schon viele Arbeitsräume, kein Sonnenlicht, weil es die Konzentration stört. Dafür kann man die Klimatisierung, auf die es ankommt, umso perfekter durchführen. Zu diesen Räumen der Konzentration gehören bereits die Schulen jeder Art. Für Produktion, Handel, Verwaltung, Forschung und Entwicklung, Kultur und Kunst, für Ausstellungen, besonders aber auch die Treffpunkte für die Auftragsbörse findet sich Platz in den 6 Meter hohen Räumen im inneren des Stadthauses. Die Wirtschaft muß hier ja nicht mehr in Fabriken mit Arbeitgeber und Arbeitnehmer gestaltet sein. Hier ist jeder, ob einzeln oder in Gruppen tätig, immer gleichzeitig Nehmer und Geber. Es kommt darauf an, was man im Treffpunkt Arbeitsbörse zu bieten hat. Ebenso wird der Unsinn mit dem Rentenalter aufhören. Im natürlichen Leben gibt es so etwas ebenso wenig wie das Krankenhaus. Bei der gegebenen Konzentration können Ärzte und Pfleger auch in die Wohnung kommen. Nur der Operationssaal gehört in die Gattung hochausgerüsteter Arbeitsräume mit modernster Technik. Auch Hotels und Gaststätten gehören dazu.

Im Zentrum befinden sich die Träger des Verkehrs in Form von ruhig auf- und abwärts strebenden Bändern, auf denen man auch dann nicht in Gefahr gerät, wenn Technik einmal ausfällt. Bergab nach unten laufen kann man schnell und nach oben zu laufen ist eine gute Morgengymnastik!.
Dieser zentrale Weg führt bis in die Kuppel des Hauses, wo es außer der riesigen Bühne den Weg auf die ausgedehnten Terrassen gibt. Hier, außerhalb des Bodennebels, ergibt die Sicht bei Nacht zu den Sternen wie bei Tag auf das selbstgestaltete Umland die beste Einsicht in den Sinn des Lebens.
Von hier aus könnte auch eine Seilbahn zu den 15 km entfernten 4 Nachbarhäusern schweben.

Im Bereich der oberen Hausstatik befinden sich die größeren Kulturräume. Der Spaziergang auf der Terrasse in den Pausen von Opern, Theater, Konzerten und anderen Veranstaltungen ist dann die beste Gelegenheit zu menschlicher Begegnung und dazu, sich selbst zu präsentieren.
Wie man sich in einem solchen Hause kleiden und unterhalten wird, ergibt allein schon einen neuen Industriezweig. Ebenso wird das, was auf dem Wasser, den Sportplätzen, in Wald und Flur, in der Tier- und Pflanzenzucht oder in den Treibhäusern rings um das Haus passiert, Signalwirkung haben, wie jetzt das Auto vor der Tür, für das im Stadthaus kaum Bedarf sein wird.

Im Kohlenstoffzeitalter wird man für Fernreisen Reiseflugzeuge haben, die so leicht sind, daß sie mit dem Fallschirm landen können .
Im Bereich des Haussockels, der natürlich auch auf Stahlbeton stehen könnte, ist die technisch interessante Variante auf Wasser gezeigt, weil sie ja auch für einen Standort auf Sumpf gilt, wie es ja z.B. bei der Besiedelung des Amurgebietes der Fall wäre. Die dortigen Mücken hätte man im Stadthaus auch nicht zu fürchten.

Wichtig ist diese Basis ganz besonders für die Erdbebengebiete Japans. Ein Haus, das nicht auf der Erde steht, ist durch Erdbeben auch nicht zu erschüttern. Die Schnellbahn mit ihren Ständern wird im Kohlenstoffzeitalter so leicht zu bauen sein, daß sie, wie das Stadthaus, verankert werden kann. Meerengen und die riesigen Flüsse Chinas sind auf gleiche Weise zu überbrücken. Auf der Erde stehen in der Nähe des Stadthauses nur die Produktionshallen, die man z.B. für die Herstellung der Kohlefaserbahnen benötigt.

Die Energie für diese Produktion und für die Energie des Hauses kann, besonders im kanadischen Bereich, bereits aus Wasserkraft gewonnen werden. Für die Klimatisierung des Hauses genügt die geothermische Möglichkeit. Das feuersichere Pflanzenöl eignet sich außer für die Landfahrzeuge besonders für die künftige Luftfahrt. Fossile Energie sollte ausgeschaltet werden können.

Die Aufteilung für die 2 Mio. m2 Nutzfläche ergibt sich wie folgt:

50 % oder 1 Mio. m2 für Wohnung und Zugang
25 % " 500.000 m2 für Produktion und Büros mit Raumhöhen zwischen 3 und 6 m
20 % " 400.000 m2 für Bildung, Kultur und Soziales mit 6 m Raumhöhe
5 % für Terrasse, Großraum, Verkehrs- und Energieanlagen.

Die Basis des ganzen Hauses ist eine kräftige Kohlefaser-Folie von ca. 70.000 m2, die das Wasserbecken bildet und die Sandmasse umfaßt, die, von der Erde isoliert, als 100.000 to Anker gegen die Windkraft wirkt.

Statik eines auf Luftpolster über Wasser, stehenden Stadthauses für 40.000 Menschen. 100.000 to Eigengewicht, 30.000 to Nutzlast, 30.000 to Windankervorspannung. Maximale Tragkraft 230.000 to, Reserve 70.000 to.

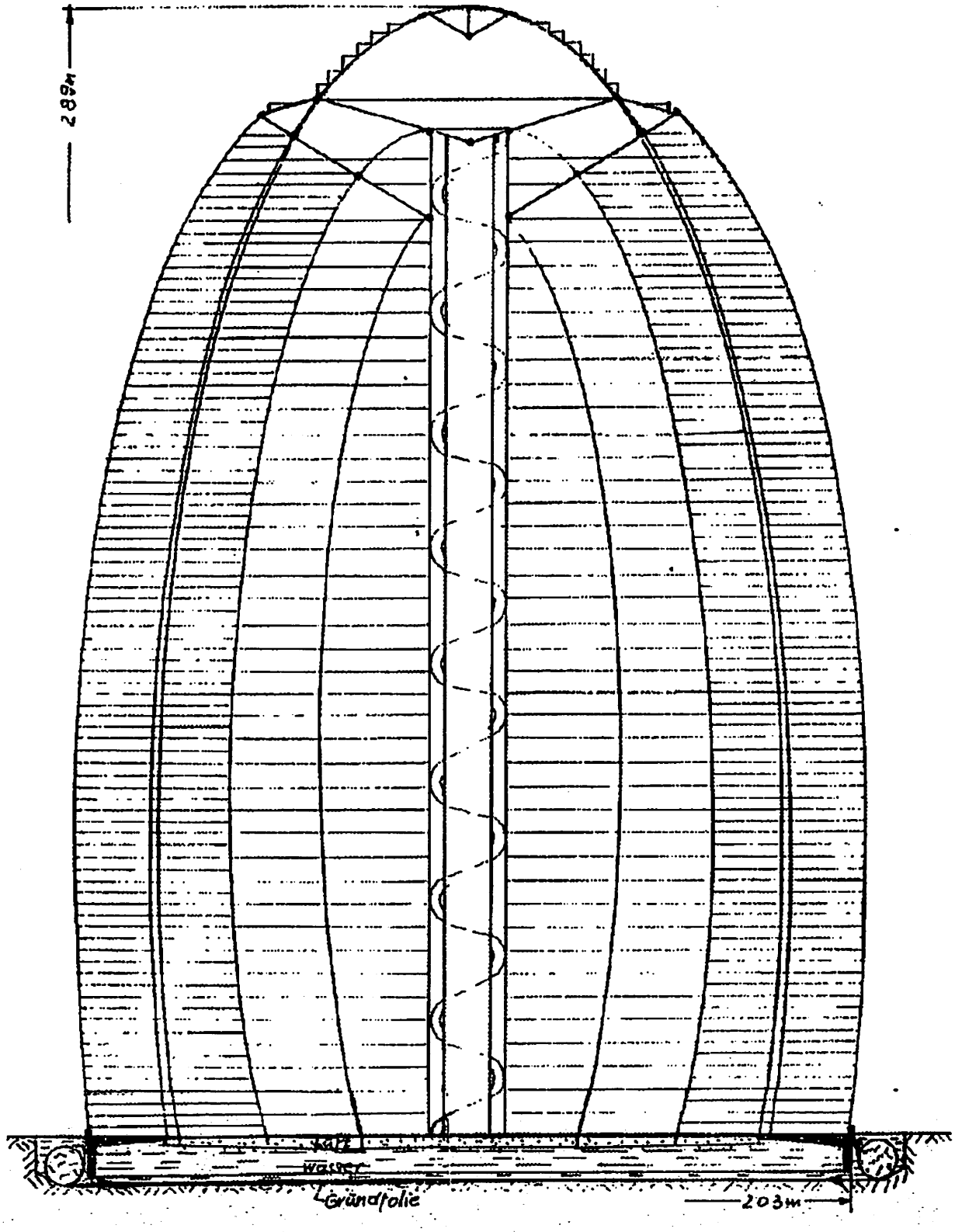
2,89m
Kies
Wasser
Gründfolie
2,03m

Erdbebengebiet Japan

Wo eine Kontinentalplatte aufläuft, da lösen sich Spannungen ruckartig.

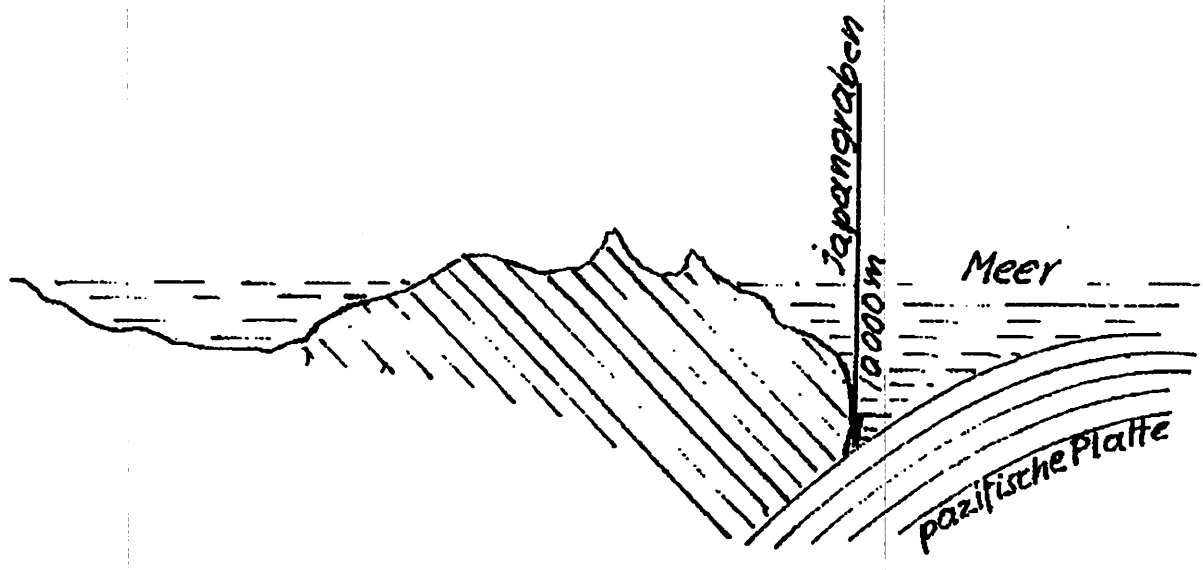

Fundament über Luftpolster und Wasser im vollgespannten Zustand 5 to. Auftrieb/m2, gehalten durch Gewicht plus Vorspannung an Zusatzmasse. Wenn also Erdstöße dadurch auftreten, daß sich Kontinente verformen, werden die Stöße nicht in das Großhaus eingeleitet. Lediglich die Windankermassen verschieben sich.

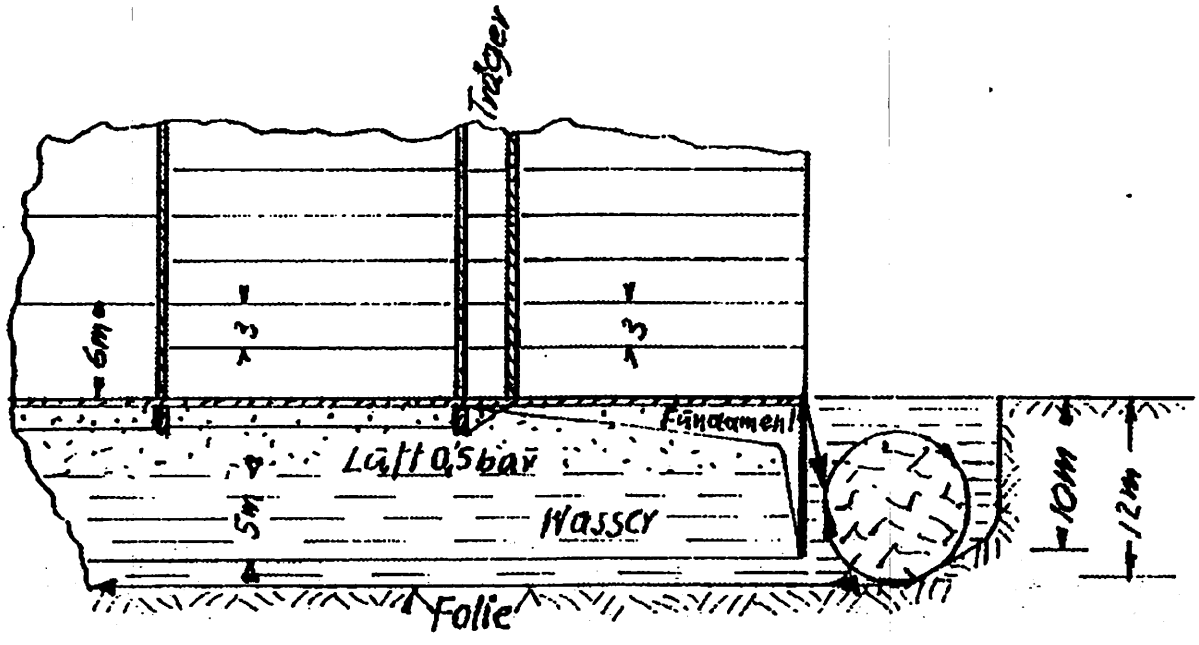

Die hinter der 15 m2 Außenwand liegende, 100 m2 Wohnfläche kann beliebig gestaltet werden, weil die Aufteilung nicht in die Statik des Hauses eingreift.

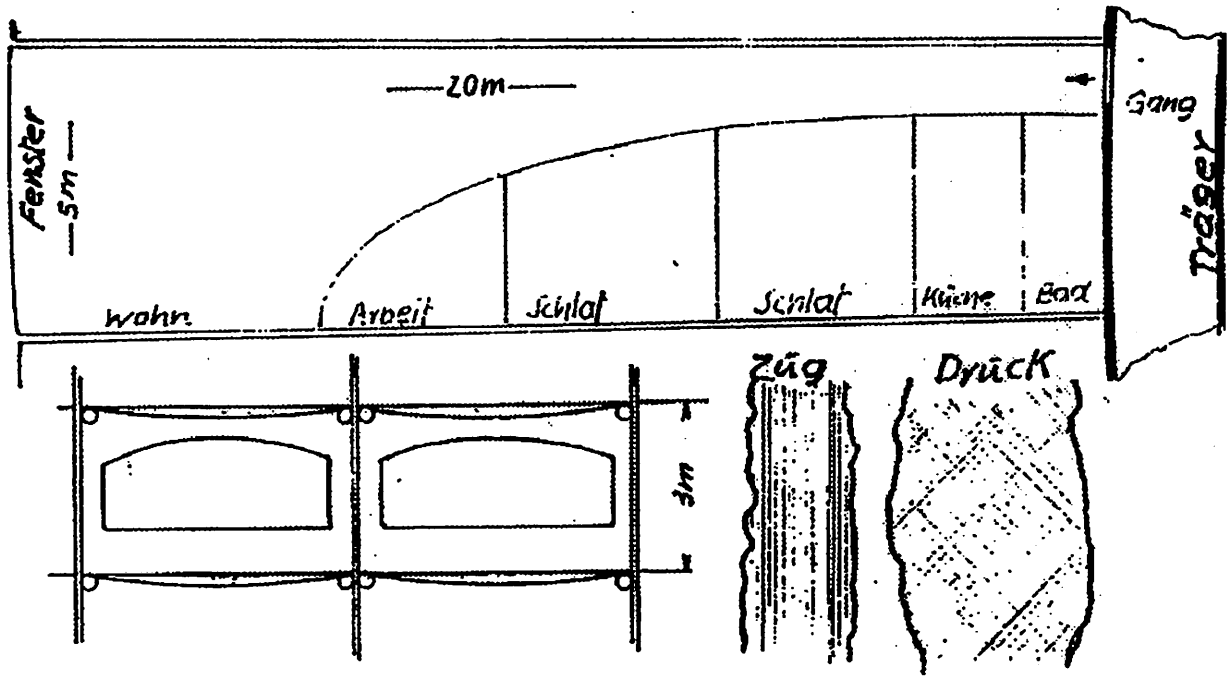

Als Fläche für Nahrung, Energie und Freizeit genügen bereits 0,45 ha pro Bewohner.

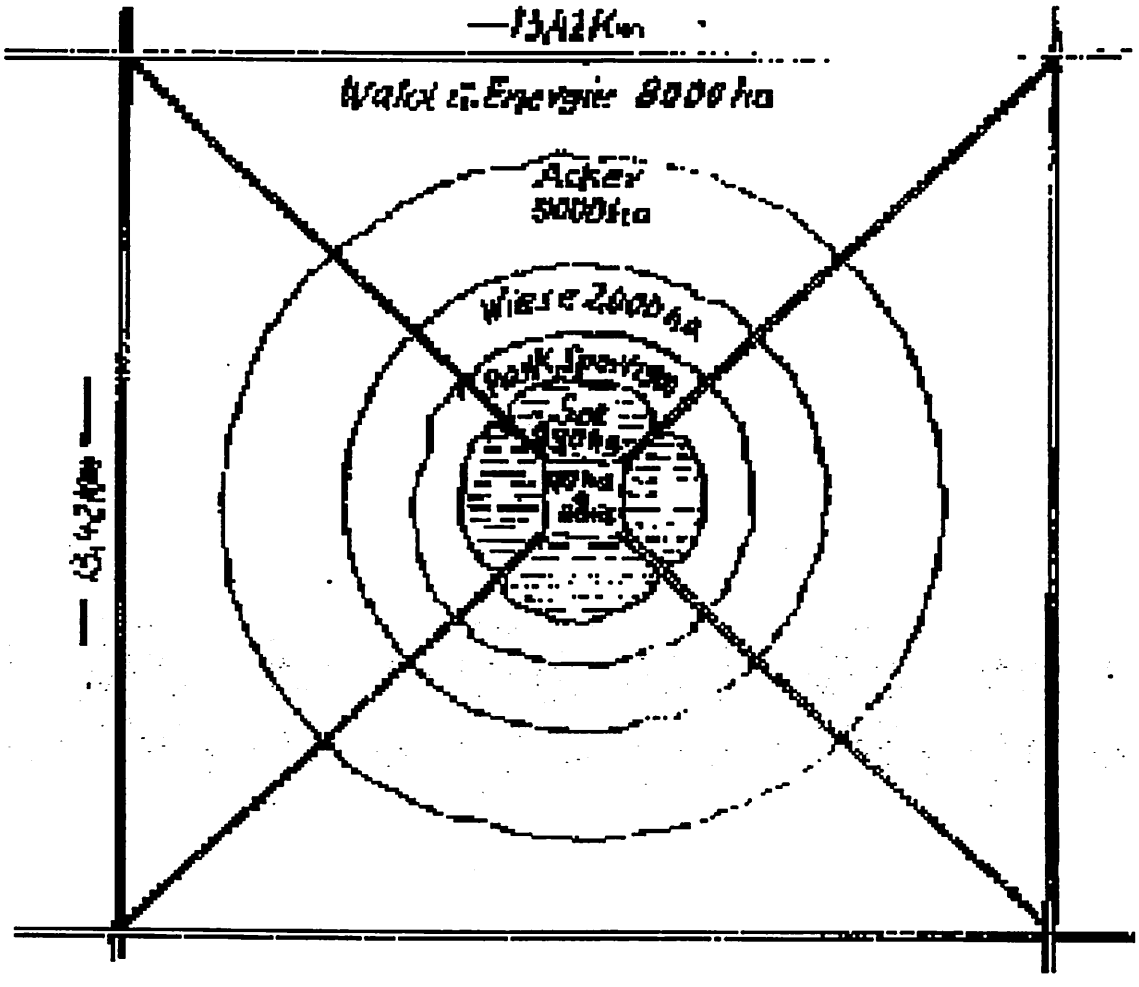

Die Gründe für neue Urbanität

01.) 80 % Energieeinsparung erlaubt in allen kalten und heißen Zonen zu leben
02.) Lebensqualitäten ohne Umweltbelastungen
03.) Arbeit in Gruppen und Auswahl der Qualität in einer Auftragsbörse für alle
04.) Alle Bildungs- und Kultureinrichtungen im Hause. Ebenso jede medizinische Betreuung
05.) Größtmöglicher Forschungsbereich in Biologie und Stoffkunde auf Gemeindegrund
06.) Größtmögliche Sicherheit gegen Naturereignisse und Bandenwesen
07.) Freiheit von Staatsmacht und Steuern
08.) Optimale Anpassungsfähigkeit an den Weltmarkt und an die Natur
09.) Optimaler Ausblick auf die Natur und Kontakt mit ihren Gesetzen
10.) Optimale gesellschaftliche Verbindung innerhalb der Gemeinde
11.) Eigenes Rechtswesen auf der Basis von Achtung und Ächtung plus Sicherheit
12.) Wirtschaftliche Sicherheit durch eigene plus Gesellschafts-leistung
13.) Wegfall aller Zeit- und Unfallverluste sowie der Kosten des Flächenverkehrs
14.) Besserer Zugang der Frau zum Beruf und Mitwirkung aller Altersgruppen am Geschehen
15.) Berufswahl vom Acker bis zum Lehrstuhl - vielfältig
16.) Freude am wirtschaftlichen, geistigen und kulturellen Ergebnis der Gemeinschaft
17.) Freude am besseren Niveau von Manieren, Kleidung und Gesellschaft

Nachteilig ist das Risiko jeder Neuheit, die hier nicht in vielen kleinen Schritten sondern als Ganzes angegangen werden muß. Schon mit dem Erwerb der Gemeindefläche muß die Freiheit vom Staat verbunden sein, um alle Vorschriften und Abgaben auszuschalten, durch die Kosten und Zeitaufwand vervielfacht würden.

Kernkraft löst nicht unsere Probleme in Fragen des Kohlenstoffs

Wie schon eingangs gezeigt wurde, kommt es auf den Erhalt der Lebensbasis CO2 an, wobei atomare Energiebereitstellung nicht helfen kann. Sie würde der Meeresflora immer mehr Zeit verschaf-fen, auf Kosten der Landflora CO2 im Meer unwiederbringlich ein-zulagern. Außerdem wird in der Standortfrage von Kernkraftwerken zu Lasten Unbeteiligter entschieden.

Bei Kernkraftwerken handelt es sich um technisch saubere, fast lautlose und sogar architektonisch schöne Anlagen, so daß ein solches Werk sogar im Zentrum Münchens an Stelle der Staatskanzlei hätte stehen können, von wo es seine Wärme und Energie auf die ganze Stadt und ihr Umland verteilen konnte. Kühltürme und Leitungsverluste über große Strecken wären gar nicht nötig.

Wo aber stehen sie wirklich, diese letzten großartigen und kühnen Schöpfungen technischer Kunst? Weit ab von München z.B. am Main, kurz bevor sich dieser zwischen die Weinberge zwängt. Als man dieses Kernkraftwerk plante, wußte man noch nichts von den Gefahren kommender Schlammkatastrophen. In diesem Jahre ging das Hochwasser gerade bis an die Füße der Kühltürme, die 50% der Kühlwärme in die Luft blasen, weil der Wärmebedarf durch Kohle und Erdöl gedeckt wird. Aus Japan aber weiß man was passiert, wenn nach einem Dauerregen zwischen Humusschicht und wasserdichtem Untergrund ein Wasserfilm auf-gebaut wird, auf dem dann alles, was darüber steht mit voller Wucht in das Flußbett abstürzt und das Hochwasser aufstaut. Am Main ginge dieser Stau dann genau über die KKW-Anlage hinweg in das östlich davon liegende Tal. Für die Natur ist dieser Vorgang ohne besondere Bedeutung. Das strahlende Wasser aber flösse den Main und Rhein hinab in die Nordsee und selbst Norwegen wird davon

mehr belastet sein als München.
Nicht viel anders sähe es der Donau entlang bis ins Schwarze Meer aus, wenn die Isar KKW's Ostbayerns solches Schlammschicksal in den zu erwartenden Unwetterzeiten erleiden würden. Jetzt, da wir schon ahnen können, welche Unwetter möglich sind, haben also alle Anrainer der Flüsse und Küsten mitzureden, wenn es um Sicherheitsfragen von KKW's an Flüssen geht, was das Ende einer großartigen Technik bedeutet.

Kernkraftwerke sind also kein Ausweg. Ebensowenig aber auch Wasserstoff. Es geht um Kohlenstoff in seiner Bedeutung für Flora und Fauna, Mensch und Geist. Nun aber auch noch um ihn als Werkstoff mit einer Festigkeit, die uns im Diamant längst bekannt ist, jetzt aber auch als Kohlefaser, mit einer Reißfestigkeit pro kg, die 16mal höher als die von Baustahl ist.

- 103 Argumente gegen Garzweiler II -

zusammengetragen von der Rheinischen Bürgeraktion
"Stoppt neue Braunkohle Tagebaue"

VERHEIZTE HEIMAT

Rheinische Bürgeraktion „Stoppt neue Braunkohletagebaue“

---

c/o Herbert Schäfer - Mutschenweg 1 - 47877 Willich-Neersen
Tel.: 02156-5323 - Fax: 02156-60422

Soziale Anregungen und Bedenken

1. Der Braukohlentagebau und dessen Planung greift massiv in die Lebensverhältnisse der betroffenen Menschen ein. Eine „Reduzierung der Auswirkungen", wie im Braunkohlenplan und LPLG gefordert, ist nicht überzeugend dargestellt. Es handelt sich bei den SV Angaben um eine wenig konkret werdende Darstellung des bisherigen Verfahrens bei Umsiedlungen.

2. Es muß grundsätzlich geprüft werden, ob Braunkohlentagebaue und deren Planungs- und Durchführungsverfahren die im Grundgesetz verbrieften Grund- und Menschenrechte nicht unzulässig einschränken:

- Die freie Wahl des Wohnortes
- Die freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Das Recht auf Eigentum
- Den Schutz des Eigentums vor willkürlichen Eingriffen
- Die Rechtsgarantie

3. Landwirte, Geschäftsleute und Unternehmer werden ihrer Exsistenz beraubt oder erleiden Einbußen. Die definierten Ziele im Braunkohlenplan reichen nicht aus, um Schäden abzuwenden. Aussagen über Sruktur- und Entwicklungsplanungen für das betroffene Gebiet fehlen.

4. Es fehlen Aussagen über eine Struktur- und Entwicklungsplanung der umgebenden Region für die Zeit vor und während des Tagebaues, so wie nach Beendigung des Tagebaues.

5. Die Möglichkeit, als Dorfgemeinschaft an einem anderen Ort einen Neubeginn zu machen, ist kaum gegeben. Arbeitsplätze in den Altorten gehen ersatzlos verloren. Arbeitsplätze bei Rheinbraun selber werden durch die Planungen der Firma schon jetzt abgebaut. Bei den Zulieferfirmen stehen kaum neue Arbeitsplätze oder wenn nur für einen befristeten Zeitraum zur Verfügung.

6. Die von Umsiedlungen betroffenen Kommunen zahlen letztendlich finanziell drauf, weil die öffentliche Infrastruktur vom Bergbautreibenden nicht voll ersetzt wird. Dies ist eine unzulässige Bevorzugung eines privatwirtschaftlichen Unternehmens auf Kosten der öffentlichen Hand.

7. Menschen in den Dörfern am Rande des Tagebaus müssen Jahrzehnte lang enorme Belastungen durch Lärm, Licht und Schmutz ertragen. Dadurch wird ihre Lebensqualität stark gemindert. Die Vorschläge zur Messung und die Konzepte zur Verringerung der Belastungen sind unzureichend.

8. In der Erkelenzer Börde wird durch den Tagebau Garzweiler II eine Jahrtausendalte Kulturlandschaft zerstört.

11. Es gehen alte Bauten unwiederbringlich verloren.

12. Die Lebensgrundlage unserer direkten Ernährung darf durch Abbau und Rekultivierung weder verringert noch entwertet werden. Laut Landesplanungsgesetz müssen solche Beeinträchtigungen unterbleiben.

13. Vom Tagebau sind besonders die Landwirte betroffen. Die Formulierungen der Ziele Kap. 6.2. Abs. 1 im Braunkohlenplan ist unzureichend. Betriebe können sowohl von Eigentümern als auch von Pächtern betrieben werden. Die Inhaber von Pachtbetrieben müssen den Eigentümern gleichgestellt werden, d.h. auch Pächter im Tagebau als auch in Randbereich müssen nach o.g. Voraussetzungen einen Ersatzbetrieb zur Verfügung gestellt bekommen. Maßgeblich für die Umsiedlung der Betriebe ist nicht die Inanspruchnahme durch den Bagger, sondern der Erwerb

seiner Fläche durch den Bergbautreibenden, durch den die wirtschaftliche Existenz des Pächters oder Eigentümers maßgeblich beeinflußt wird. Angaben zur Verbesserung der Betriebsstruktur sind nicht Inhalte eines Zieles, sondern müssen im Rahmen der Entschädigung geregelt werden.

14. Zu Abs. 2 des Kap 6.2. im Braukohlenplan: Da der Bergbautreibende innerhalb des Abbaugebietes (Neuland) zwangsläufig nicht über genügend Ersatzland verfügt, ist dieser zu verpflichten, anderweitiges gleichwertiges Ersatzland von Dritten, nicht durch den Tagebau betroffenen, zu erwerben und den Pächtern langfristig zur Verfügung zu stellen.

15. Zu Ziel 3 des Kap. 6.2. im Braunkohlenplan: Die Erfahrungen zeigen, daß die Errichtung von Weilern erst dann erfolgen, wenn ein Großteil der Landwirte durch den Grunderwerb des Bergbautreibenden nicht mehr über genügend Land verfügt. Deshalb müssen Weiler früh genug ggf. in anderen rekultivierten Tagebaubereichen zur Verfügung gestellt werden. Hierbei ist Wert darauf zu legen, daß die sozialen und infrastrukturellen Einrichtungen, auf die der Umsiedler in den alten Dörfern zurückgreifen konnte, auch in den Weilern vorgesehen werden, zumindest jedoch in zumutbarer Nähe liegen. In den Braunkohlenplan müssen diese Standortvorschläge schon mit eingearbeitet sein. Diese Standorte sind ebenso zu behandeln, wie die im Plan dargestellten Siedlungsflächen.

16. Der durch den Tagebau bedingte Verkauf von Immobilien darf den Eigentümern steuerlich nicht zum Nachteil werden. Ggf. ist der Bergbautreibende zum Ausgleich zu verpflichten.

17. Zu Kap. 6.3., Ziel 1: Bei Gewerbetreibenden müssen ebenfalls Pächter und Eigentümer gleichgestellt werden. Auch dem Pächter müssen gleiche Betriebsflächen frühzeitig am Umsiedlungsstandort zur Verfügung gestellt werden.

18. Zu Kap. 6.3. Ziel 2: Der Erhalt der Betriebe ist nicht nur für die wirtschaftliche Existenz des Eigentümers oder Pächters erforderlich, sondern sie tragen maßgeblich zur sozialen und infrastrukturellen Versorgung der umsiedlungbetroffenen Bevölkerung bei. Maßgeblich für die Umsiedlung der Betriebe ist nicht die bergbauliche Inanspruchnahme durch den Bagger, sondern der Erwerb der Betriebsfläche durch den Bergbautreibenden, durch den die wirtschaftliche Existenz des Pächters oder Eigentümers maßgeblich beeinflußt wird, sondern auch die infrastrukturelle Versorgung des neuen Standortes. Ersatzflächen müssen zu dem Zeitpunkt bereitgehalten werden, wenn ein größerer Teil der Bevölkerung umgesiedelt ist. Ebenso ist der Berbautreibende zu verpflichten, den Gewerbetreibenden für die Dauer der Umsiedlung durch Ausgleichszahlungen oder andere Hilfen für das „betriebswirtschaftlich strukturelle Mehr" zu sorgen.

19. Die Angaben zur Lösung der Mieterfrage sind unzureichend und nehmen den Bergbautreibenden nicht genügend in die Pflicht. Er muß konkret festgelegt werden auf:
a. Eine Bestandsaufnahme der Mieterverhältnisse vor der Umsiedlung.
b. Ein Verfahren, das ihn verpflichtet, wärend des Umsiedlungsprozesses stets genügend Wohnraum vorzuhalten. (Abzüglich des durch andere Vermieter erstellten Wohnraumes.) Die Mietpreise dürfen dabei nur unwesentlich über denen im Altort sein.

20. Die Mieter müssen unabhängig von sogen. „freihändigen Erwerb" der Fläche des Umsiedlungsstandortes absolut mit den Eigentümern gleichgestellt werden.

21. Der Bergbautreibende ist im Braunkohlenplan zu verpflichten, ab Genehmigung des Tagebaues, Hauskäufe nicht mehr - wie bei vorangegangenen Tagebauen, "Mieterfrei" zu kaufen. Außerdem müssen Wohnrechte aus dem Mietergesetz finanziell entschädigt werden.

22. Es müssen für diejenigen Mieter, die Eigentum erwerben wollen, großzügige Bauförderungsprogramme Im Braunkohlenplan festgeschrieben werden.

23. Im Vorentwurf fehlen jegliche Aussagen über Zeitpunkt, Art Umfang und Verfahrensweisen für Stützungsmaßnahmen für die später betroffenen Ortschaften, wie von ZLONICHY gefordert und vom BKA beschlossen.

24. Es fehlen dezidierte und für den Bergbautreibenden verbindliche Regelungen und Aussagen über Behandlung von Härtefällen.

25. In den UVP Angaben des Bergbautreibenden fehlen Untersuchungen über die Beeinflussung der Geschäfte und Gewerbeteibenden im Tagebaurandbereich durch die Umsiedlung. Sie müssen nachgeholt werden. Es müssen geeignete Ausgleichsmaßnahmen auch für diese betroffenen Gewerbebetriebe im Braunkohlenplan festgeschrieben werden, ökologische Langzeitfolgen dieses Tagebaues sind VÖLLIG ungeklärt und liegen damit außerhalb jeglicher Planbarkeit.

26. Alte Experten, auch Dr. Löghters von Rheinbraun haben sich der Forderung ZLONICKYS angeschloßen, die Zeitdauer für die Umsiedlung so kurz wie möglich zu gestalten. Im vorliegenden Planentwurf geht man im Gegensatz dazu wieder von den bisher üblichen 15 Jahren für den Umsiedlungszeitraum aus. Hier darf der Wunsch des Bergbautreibenden durch frühen Eintritt in die Planungen eventuell möglichen Widerstand der Bürger planungsunschädlich und fristgerecht überwinden zu können, nicht mit dem Ettikett „sozialverträglich" versehen werden. Die Forderung lautet „echte" Verkürzung der Umsiedlungsdauer auf 10 Jahre.

27. Durch den Bergbau im Tagebauverfahren entstehen zwangsläufig Bergschäden. Die Gesetzlichen Regelungen benachteiligen bei Tagebauen die betroffene Bevölkerung in unerträglichem Maße. Der Braunkohlenplan muß dem Bergbautreibenden zur Auflage für die Genehmigung zu machen, daß er sich juristisch bindend verpflichtet, die Beweislast bei der Geltendmachung und Regulierung von Bergschäden (Wie beim Untertagebau) zu übernehmen.

28. Die Gesellschaft braucht elektr. Energie, der Berbautreibende und RWE erwirtschaften mit der Produktion dieses Gutes Gewinne. Es kann den betroffenen Menschen nicht zugemutet werden, daß sie nur aufgrund der Tatsache, daß sie auf Braunkohlelagerstätten leben, finanzielle Belastungen auf sich nehmen müssen, damit sie sich, vom Tagebau vortrieben, eine neue Heimat schaffen können. Der Braunkohlenplan muß - anders als im Entwurf vorgesehen - sicherstellen, daß die Entschädigung so ausfällt, daß der bisher vorhandene Wohnraum in der gleichen Qualität und Menge neu errichtet werden kann. Das Prinzip „Neu für Alt" ist zur Vermeidung einer hohen Verschuldung der Umsiedler im Braunkohlenplan festzuschreiben.

29. Das Prinzip der gemeinsamen Umsiedlung kann nicht von den betroffenen Kommunen und Bürgern unbeeinflußt vom Verursacher durchgeführt werden und ist daher unzureichend, da es dem Bergbautreibenden über die Frage der Finanzierung zu großen Einfluß auf die einzelnen Planungsmaßnahmen einräumt. Der Braunkohlenplan ist daraufhin zu überarbeiten, daß der Bergbautreibende weitestgehend aus der Planung ausgekoppelt wird (vgl. ULLRICH). Es ist zu fordern, daß eine Sruktur gefunden wird, mit deren Hilfe die betroffenen Kommunen und Bürger als gleichberechtigte Partner unabhängig vom Bergbautreibenden die Umsiedlungsmaßnahme selbstverantwortlich planen und steuern können. (vgl. ZLONICKY, Partizipation). Die benötigten Mittel sollen dabei vom Verursacher dem Bergbautreibenden in einen Fonds eingezahlt werden.

30. Es fehlt die Feststellung, daß der neue Ort die selbe flächenmäßige Ausbreitung, wie das alte Dorf haben soll.

31. Es gibt keine Angaben zu den politischen Verhältnissen in den Einzelnen Ortschaften (z.B. Ergebnisse der Kommunalwahlen, Angaben zu Parteien usw.).

32. Generationsspezifische Unterscheidungen werden nicht aufgezeigt. Jugendliche und Kinder werden mit ihren Belangen nicht Berücksichtigt.

33. Die Problematik von Mietern wird nur ungenau wiedergegeben. Mietern muß ein Recht auf Wohnraum zu ähnlichen Mietpreisen, wie am bisherigen Standort eingeräumt werden. Dies darf an das Bauvorhaben des bisherigen Vermieters gekoppelt werden. Außerdem muß Mietern das Recht eingeräumt werden, unabhängig vom „freihändigen Erwerb" des Umsiedlungsstandortes durch den Bergbautreibenden, am neuen Standort bauen zu dürfen.

34. Es gibt keine exakten Angaben zur Möglichkeit der Entstehung von Härtefällen und Vorschlägen zu deren Vermeidung oder Minderung.

35. Es gibt keine konkreten Lösungsvorschläge wie ältere Bürger die Umsiedlung bewerkstelligen können. Ein spezielles Betreuungs- und Unterstützungsprogramm fehlt. Es fehlen ausführliche Begründungen warum sich ältere Bürger an einer gemeinsamen Umsiedlung weniger als andere Altersgruppen beteiligen.

36. Es fehlen genauere Untersuchungen der Rolle, der "Vereine" in der Dorfgemeinschaft. Es wurden, bis auf materielle Unterstützung, keine Vorschläge zur Stärkung der Vereine während der Umsiedlung gemacht.

37. Es fehlt das Aufzeigen von Perspektiven und Vorschlägen zum Erhalt und zur Stärkung der Dorfgemeinschaft durch den Tagebau.

38. Die Angaben zum Zeitraum der (germeinsamen) Umsiedlung stellen die Fortschreibung bisheriger Erfahrungen dar. Sie müßten in einem Braunkohlenplan kritisch hinterfragt bzw. reflektiert und den Forderungen des Sozialverträglichkeitsgutachtens angepasst werden.

39. Die gesamten Angaben zur Sozialverträglichkeit orientieren sich zu stark an den Erfahrungen von Rheinbraun. Eingene, zukunftsweisende Ideen des BKA, die davon abweichen, fehlen - alles ist auf reibungslose, für Rheinbraun kostengünstige Machbarkeit hin ausgelegt.

40. Die Definition des „Umsiedlerstatus" ist zu allgemein und letztendlich zu unverbindlich. Er muß bezüglich des in Krafttretens präzisiert werden: Tritt er erst bei Beginn der Umsiedlung, oder schon durch die Genehmigung des Tagebaues in Kraft? Das Erstere bedeutet eine eindeutige Benachteiligung derjenigen, die nicht an der gemeinsamen Umsielung teilnehmen wollen.

41. Eine kritische Reflektion des Vorgehens und der Veranstaltungen der Geschäftsstellen des BKA in Otzenrath fehlt. Ebenso die Bewertung des Schadens, der dadurch angerichtet wurde.

42. Mieter müssen grundsätzlich gleichgestellt werden mit Eigentümern. Hierbei darf nicht die bergbauliche Inanspruchnahme durch den Bagger eine Rolle spielen, sondern nur der Erwerb des Hauses durch Rheinbraun.
Im einzelnen muß durch den Braukohlenplan gesichert sein: Es muß weit vor dem eigentlichen Beginn der Umsiedlung eine Bestandsaufnahme der Mietverhältnisse erfolgen, bei der die Mieter ihre Umsiedlungswünsche bezüglich Zeitraum und Wohnungsbedarf angeben sollen.
Der Bergbautreibende ist zu verpflichten, abzüglich der anderweitig erstellten Mietwohnungen, den Fehlbedarf zum jeweiligen Zeitpunkt der Umsiedlung bereit zu halten. Mietpreise und Wohnungsgröße sind der Situation der Mieter anzupassen.

43. Die Bürgerbeteilligung im Sinne einer Sicherung der Partizipation ist mehr als eine bloße Befragung von Betroffenen. Die Bürger müssen in die Lage versetzt werden, als selbstständige Gruppierung, alle in unserer Gesellschaft möglichen Einflußmöglichkeiten (einschließlich des Klageweges) wahrzunehmen. Die Kosten für Begleitung und Durchführung dürfen dabei nicht auf die Bürger zurückfallen. Im Braukohlenplan wird "Partizipation" mit "Befragung" gleichgesetzt. Sie ist mehr!

Ökologische Anregungen und Bedenken

44. Das MURL-Konzept ist weitgehend als gescheitert anzusehen. Die langfristige Funktionsfähigkeit der bisher geplanten Versicherungsmaßnahmen konnte bisher in der Praxis nicht nachgewiesen werden. Großversuche mit entsprechender Dauer sind vor Genehmigung zu fordern.

45. Der Naturpark Maaß Schwalm Nette muß in seiner Einzigartigkeit und Artenvielfalt erhalten werden. Die Schäden durch Garzweiler I sind schon sehr groß - solange kein ausgereiftes Konzept in einem Braunkohlenplan festgeschrieben werden kann, ist von einer Genehmigung abzusehen.

46. Eine fehlerhafte Versickerung kann den lebenswichtigen Grundwasserhaushalt und damit die von ihm abhängigen Ökosysteme schlagartig zerstören. Die Schäden sind irreversibel und müssen daher vermieden werden.

47. Die ökologische Schädigung des Maas-, Schwalm-, Nettegebietes führt zu einer massiven Beeinträchtigung dieses Naherholungsgebietes. Die Auswirkungen auf den Fremdenverkehr und die Erwerbssituation der von ihm abhängigen Menschen ist nicht untersucht. Im Braunkohlenplan sind hierzu keine Angaben und Maßnahmen erwähnt.

48. Der Anteil der hochsensiblen und ökologisch bedeutsamsten nährstoffarmen Feuchtgebiete wird im Braunkohlenplanentwurf stark unterschätzt. Nach Angaben der LÖLF beträgt dieser zwischen 20 und 50%. Der erwartete infiltrationsbedingte Fremdwasseranteil von bis zu 30% würde zu einer irreversiblen Schädigung dieser Feuchtgebiete führen.

49. Nach Tagebauende sollen die benötigten Wassermengen zur Infiltration sowie Befüllung des Restsees vom Rhein bezogen werden. Das Rheinwasser enthält bis zu 80.000 chemische Verbindungen, wovon ein Großteil nicht durch die geplante Aufbereitung herausgefiltert würde. Die Folgen für das Ökosystem des Naturparks Schwalm-Nette werden im Braunkohlenplanentwurf nicht abgeschätzt. Desweiteren fehlen Aussagen über die Rheinwassernutzung nach einem Störfall (Rheinalarm).

50. Die ökologische Schädigung des Maas-Schwalm-Nettegebietes führt zu einer massiven Beeinträchtigung dieses Naherholungsgebietes. Die Auswirkungen auf den Fremdenverkehr und die Erwerbssituation der von ihm abhängigen Menschen ist nicht untersucht. Im Braunkohlenplan sind hierzu keine Angaben und Maßnahmen erwähnt.

51. Ein Restsee von 23 km² Größe führt unweigerlich zu einer regionalen Verschiebung der Wind-, Niederschlags- und Verdunstungsverhältnisse. Entsprechende mesoklimatische Untersuchungen wurden bislang nicht vorgelegt. Desweiteren gehen alle aktuellen Klimamodelle - bedingt durch den anthropogenen Treibhauseffekt - von einer Änderung der klimatischen Rahmenbedingungen in Mitteleuropa aus. Derartige Überlegungen blieben ebenso bei der Erstellung der Grundwassermodelle, wie auch bei der Abschätzung einer möglichen ökologischen Beherrschbarkeit unberücksichtigt.

52. Nach dem Landschaftgesetz NW sind Eingriffe zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen und die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen ist (§4 Abs.5). Die Zerstörung eines vollwertigen Ökosystems im direkten Abbaubereich ist nicht kompensierbar. Die Anforderungen an Natur und Landschaft müssen bei der Abwägung gewichtiger behandelt werden als die Rohstoffgewinnung. Der Eingriff "Garzweiler II" ist deshalb zu untersagen.

53. Die in einem späteren Planungsstadium vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird diesem Anspruch nicht gerecht und verstößt gegen die Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft. Für den Eingriff werden weder Varianten, Modifikationen oder Alternativen geprüft, noch erfolgt eine UVP des Braunkohlenabbaus und der -verwendung.

54. Modell und Wirklichkeit
Der Aufschluß des Tagebaus Garzweiler II ist ein Teil einer großräumigen Unternehmung, in deren Folge das Land der Tagebaue und ihrer Randzonen direkt zerstört und fernere Bereiche bis zum Eifelrand, bis zu den Niederlanden (Vonlo), zum Niederrhein (Viersen) und Rhein durch Sümpfungen beeinträchtigt wird.
Die Ummodelung und künstliche Erhaltung einer Landschaft solchen Ausmaßes auf Datensammlung und Simulationsmodellen, wie z.B. das des Grundwassermodells Venloer Scholle zu stützen, halte ich grundsätzlich für fragwürdig. Diese einzelnen regionalen Modellkonstruktionen erfassen nicht die unabsehbaren in Jahrtausenden eingespielten Wechselwirkungen einer so großräumigen Realität, die sogar so sensible Gebiete wie den Naturpark Schwalm-Nette enthält. Technisch-ökologisch beherrschbar sollen die geologischen und hydrologischen Veränderungen und die für Natur und Mensch bedrohlichen chemischen Reaktionen im Boden und Wasser sein. Diese Art der Beherrschung durch Kanäle vom Rhein, durch Dränagen, Rohre, Serien von Pumpstationen, Tropfanlagen und Sperriegeln, und chemischen Zusatzstoffen muß zu Ende kommen. Außerdem nehme ich den Vorbehalt aller entsprechenden Gutachter ernst, daß es für solche theoretisch technisch Machbarkeiten großräumig und langfristig keine praktischen Erfahrungen gibt.

55. Es fehlt die Garantie für den dauerhaften Erhaft aller grundwasserabhängigen Feuchtgebiete im Naturpark "Schwalm-Nette".

56. Es fehlt die Erarbeitung eines Monitoring-Programms mit definierten Umweltqualitätszielen und -standarts für die zu schützenden Feuchtgebiete und die Kompensationsmaßnahmen. Ein Verweis auf nachfolgende bergrechtliche Verfahren ist nicht akzeptabel.

Wasserwirtschaftliche Anregungen und Bedenken.

57. Grundwasser ist in ausreichender Menge und Güte nur begrenzt verfügbar und ist nicht zu vermehren. Das Abpumpen durch den Tagebau verringert die Vorräte in unvertretbarem Ausmaß, Untersuchungen über die Auswirkungen einer solchen Wasserentnahmen für die langfristige Trinkwasserversorgung liegen im Planentwurf nicht vor.

58. Das bedeutendste Trinkwasserreservoir in NRW nützt dem Wohle der Allgemeinheit, jede Beeinträchtigung muß unterbleiben.

59. Grundwassermodelle haben nicht genügend Aussagekraft, vor allem können heute die Wechselwirkungen überhaupt nicht abgeschätzt werden, wenn das Modell der Erftscholle erst ca. 1997 fertig ist. Eine Genehmigung des Tagebaus vor diesem Termin wäre in Bezug auf Trinkwasservorräte und Ökologie grob fahrlässig.

60. Verschiedene Faktoren, wie die Veränderung von Wassereinzugsgebieten, die Anlage des Restsees oder die Versauerung des Grundwassers durch die Kippenproblematik gefährden die Trinkwasserversorgung in der Region durch Verringerung der Grundwasserneubildung oder Verunreinigung. Die Angaben zur Sanierung bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind unzureichend bzw. im Braunkohlenplan nicht vorhanden und müssen vor Genehmigung verbindlich mit dem Bergbautreibenden vereinbart werden.

61. Eine vertraglich verbindliche Kostenübernahme durch den Bergbautreibenden ist vor Genehmigung zu fordern, die derzeitigen Rücklagen reichen bei weitem nicht zur Sanierung aus.

62. Es gibt weder Untersuchungen an bestehenden „Restseen" noch Aussagen darüber, ob es vorhersagbar ist, ob ein mit Rheinwasser gefüllter Restsee von 23 Quadratkilometer Fläche und ca. 180 m Tiefe jemals als intaktes Gewässer genutzt werden kann. Ob durch den See Schäden für den Grund- und Trinkwasserhaushalt entstehen ist eher wahrscheinlich. Gesicherte Erkenntnisse gibt es jedoch nicht, nur technokratische Lösungsvorschläge des Bergbautreibenden, deren Erfolge noch nicht erprobt sind, werden im Braunkohlenplan angeboten. Die Erkenntnisse aus der Ville lassen nur das Schlimmste erwarten. In den Braunkohlenplan müssen konkrete Auflagen eingearbeitet werden, die den Bergbautreibenden verpflichten, auch für Folgeschäden aufzukommen und Rücklagen zu bilden. Vor allem muß eine unabhängige und wissenschaftlich gesicherte Untersuchung vor Genehmigung durchgeführt werden.

63. Das Grundwassermodell "Venloer Scholle" ist als Prognoseinstrument für die ökologischen Auswirkungen der Sümpfungs- und Ausgleichsmaßnahmen haben ungeeignet. Kleinräumige Aussagen - wie sie z.B. für die Folgenabschätzung für eine stark differenziertes, nur lokal verbreitete Biozönose notwendig sind - können damit nicht getätigt werden.

64. Der Bergbautreibende versichert, durch entsprechende Infiltrationsmaßnahmen den Grundwasserspiegel „auf dem Stand von 1983" zu bringen. Dies ist vollkommen unzureichend, da der Grundwasserspiegel von 1983 bereits stark durch die Sümpfungsmaßnahmen von Garzweiler I beeinflußt war. Desweiteren würde die Nivellierung der Grundwasserstände zu einer starken Vereinheitlichung der Biotope führen.

65. Die hydraulische Kopplung der Venloer Scholle mit der benachbarten Erftscholle kann bislang nicht hinreichend genau abgeschätzt werden. Bevor nicht das Grundwassermodell Erftscholle vorliegt, sollen daher alle Planungen zurückgestellt werden.

66. Durch das großräumige Absinken des Grundwasserspiegels im oberen Grundwasserleiter kommt es zur Mobilisierung bislang stabil gebundener Schadstoffe. So ist z.B. verstärkt mit lokalen Versauerungen zu rechnen. Angaben hierzu werden im Braunkohlanplanentwurf nicht gemacht.

67. Das "Kippenproblem" ist nach Aussage aller beteiligten Wissenschaftler nach wie vor ungelöst. Zur Verhinderung der Mobilisation von Schadstoffen aus der Innenkippe soll nach neuesten Planungen der oberste Grundwasserleiter rekonstruiert werden. Eine diesbezügliche Machbarkeitsstudie wurde jedoch bislang nicht vorgelegt.

68. Unser Erbe an die folgenden Generationen
Über das Jahr 2100 hinaus muß noch Rheinwasser zugeleitet werden zur Auffüllung des verbleibenden Riesensees und zur Grundwasseranreicherung und niemand kann exakt vorhersagen, über wieviele weitere Jahrzehnte oder Jahrhunderte hinaus das notwendig ist. Wahrscheinlich werden auf Dauer Maßnahmen vorgenommen werden müssen, um die Versauerung des Bodens und des Grundwassers, verursacht besonders durch die Kippenauswaschung, zu bekämpfen. Den technischen Aufwand und die Kosten dürfen wir den zukünftigen Generationen nicht aufbürden, denen wir ohnehin schon zu viele Lasten überliefern und für die wir bereits den Eigenlauf der Natur global gestört haben.

69. Die wasserwirtschaftlich-ökologische Schutzlinie ist eine nach politischer Opportunität willkürlich gezogene Linie, die dem Zweck dient, dem Bergbautreibenden die notwendige Freiheit für die Förderung von Braunkohle in beliebiger Menge bis zur Jahreskapazität von 120 Mio. to zu ermöglichen.

70. Der Braunkohlenplan nimmt die sogennante Schutzlinie als Faktum hin. Sie ist in der Formulierung der damit zusammenhängenden Zielvorgaben fehlerhaft.

71. Es fehlt eine Untersuchung über effektive Lage und Wirkung der wasserwirtschaftlich - ökologischen Schutzlinie.

72. Ein Abwägungsprozess hat in der gehörigen Form nicht. stattgefunden. Anstelle der Dokumentation von Abwägungsprozessen sind hier Behauptungen des Bergbautreibenden zu finden, die den Eindruck erwecken sollen, als seien Befürchtungen jedweder Art unbegründet. Dabei findet die Auswertung der Simulationsrechnungen so statt, als würden diese Rechnungen Langzeitversuche ersetzen können.

73. Die mit der Kippenproblematik verbundene Versauerungskonsequenz ist im Braunkohlenplanvorentwurf angesprochen. Damit im Zusammenhang steht die Behauptung, das Problem sei beherrschbar. Es werden auch Techniken erwähnt, die die Versauerungsfolgen für das Grundwasser unter dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach mindern oder aufhalten könnten. Ob die für diese Techniken erforderlichen Materialien zur Verfügung stehen werden, ist offen.

74. Es ist aus noch laufenden Untersuchungen bekannt, daß die zur Erreichung bestimmter Mächtigkeiten notwendigen Materialmassen nicht verfügbar gemacht werden können. Ein Braunkohlenplanvorentwurf, der diese Unsicherheit in Kauf nimmt, öffnet Tür und Tor für die Möglichkeit, notwendige Mächtigkeiten bei der Anlegung von Erdschichten im Kippenbereich nach Bedarf oder Verfügbarkeit von Material mehr oder weniger mächtig zu gestalten, ohne daß die hydraulischen und chemischen Erfordernisse berücksichtigt werden.

75. Im Braunkohlenplanvorentwurf ist ein weiterer Umstand nicht erwähnt, der für die zukünftige wasserwirtschaftliche und wasserhaushaltliche Situation in der Stadt Mönchengladbach von großer Bedeutung ist. Die Sümpfungsauswirkungen aus fortschreitendem Braunkohlentagebau führt im Stadtgebiet von Mönchengladbach zum Verschwenken von Grundwassereinzugsbereichen. Dies ist eine bereits heute erkennbare Tatsache. Der entsprechende Effekt wird sich im Zusammenhang mit der Durchführung des Tagebaus Garzweiler II verstärken. Das Verschwenken der Grundwassereinzugsgebiete führt bereits heute teilweise zur Förderung von Grundwasser, das den Anforderungen an die Trinkwasserqualität nicht mehr gerecht wird. In Zukunft ist damit zu rechnen, daß die Einzugsbereiche unter die Tagebaukippe schwenken.

76. Es ist durch Untersuchungen der Stadt Mönchengladbach sichtbar geworden, daß die Sümpfungen des Tagebaus zu Entspannungen in den tieferen Grundwasserleitern führen. Dies hat eine Oberflächenabsenkung in nicht unerheblichem Umfang zur Folge. Nach bisherigen Erkenntnissen waren Oberflächenabsenkungen aufgrund der in oberflächennahen Grundwasserleitern eintretenden Veränderungen auch schon bekannt. Es werden Schäden zu erwarten sein, die zum Kippen der gesamten Vorflut im Stadtgebiet Mönchengladbach führen und damit das Entwässerungssystem der Stadt lahm legen.

77. Es fehlt die Garantie für die dauerhafte Nutzbarkeit der Grundwasservorkommen in der Venloer Scholle.

78. Die Beratung des Braunkohlenausschusses über den Aufstellungsbeschluß des Braunkohlenplans darf erst nach Abschluß der zur Zeit laufenden Untersuchungen zur Eindämmung der Kippenproblematik erfolgen. Die Folgen des Braunkohlenbergbaus für die Nutzungsfähigkeit des Grundwassers nördlich der künftigen Kippenbereiche von Garzweiler I/II sind derart drastisch, daß erst die z.Z. laufenden Untersuchungen zur Erarbeitung von Strategien zur Eindämmung bzw. Minimierung der Kippenproblematik beendet sein müssen und die Ergebnisse allen Beteiligten zur Verfügung stehen sowie ausgewertet sind, bevor der Braunkohlenausschuß über den Aufstellungsbeschluß des Braunkohlenplans berät.

79. Es muß eine laufende Aktualisierung des Grundwassermodells Venloer Scholle erfolgen. Das Grundwassermodell Venloer Scholle der RWTH Aachen ist das wichtigste Planungsinstrument für das Vorhaben Garzweiler II hinsichtlich der Sümpfungsauswirkungen und der Versickerungsmaßnahmen.

Energietechnische Anregungen und Bedenken

80. Die Landesregierung hat die Zustimmung zum Tagebau Garzweiler II an den Einsatz einer neuen Kraftwerksgeneration, die durch höhere Wirkungsgrade mit weniger Braunkohleverbrauch und weniger CO2-Ausstoß die gleiche Menge Strom erzeugen, abhängig gemacht. Sie hat die Forderung geäußert, daß sich dadurch die jährliche Fördermenge an Braunkohle wesentlich reduziert. Der Planvorentwurf trägt beiden Forderungen nicht Rechnung - im Gegenteil, der Aufschluß von Garzweiler II wird gerade mit der Einführung der neuen, weniger Braunkohle verbrauchenden Kraftwerksgeneration begründet. Das ist unlogisch.

81. Es fehlt eine Untersuchung über die gesundheitlichen Risiken - Krebserregende Stoffe auf Atmungsorgane - im Bereich der Braunkohle Kraftwerke.

82. Es fehlt eine Untersuchung welche Auswirkungen - im Schwalmtal-Gebiet - das Absenken des Grundwasserspiegels auf die auf Pfählen gegründeten Mauern denkmalwürdiger Gebäude hat.

83. Es fehlt eine Angabe, welchen Ausgleich die Nutzer der Wasserkraft der Schwalm - bei Wassermengenabfall durch Sümpfung erhalten.

Energiepolitische Anregungen und Bedenken

84. Die Genehmigung von Garzweiler II darf nur in räumlich-zeitlich gestaffelten Teilabschnitten geschehen. Wegen der Möglichkeit sich zukünftig ändernder Wertmaßstäbe muß die heutige Entscheidung so angelegt sein, daß auch nachfolgende Generationen neue Bewertungen

und eigene Entscheidungen treffen können. Demzufolge darf ein Braunkohlenplan Garzweiler II nur in räumlich-zeitlichen Teilabschnitten genehmigt werden.

85. Es fehlt die Festlegung kontinuierlicher Berichterstattung des Bergbautreibenden vor dem Braunkohlenausschuß über die Umsetzung und den Erfolg der Kompensationsmaßnahmen. Als politisches Entscheidungsgremium muß der Braunkohlenausschuß auch nach einem Aufstellungsbeschluß über Garzweiler II seine Verantwortung über das Abbauvorhaben wahrnehmen.

86. Es fehlt die präzise Aufführung aller für die Genehmigung von Garzweiler II als Voraussetzung geltenden Grundannahmen im Braunkohlenplan. Weiterhin muß der Braunkohlenplan festlegen, daß die Nichteinhaltung bereits einer der Grundannahmen die Voraussetzung für die Aufstellung des Planes nichtig macht.

87. Es fehlen Ergänzungen zu den Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung; wie die Vorlage einer 0-Variante und einer weiteren Prüfung von Vorhabenalternativen gem. § 2 Abs. 2 UVP-V Bergbau unter Berücksichtigung künftig sich deutlich verringernder Jahresförderkapazität (ca. 89 Mio t/a ab dem Jahr 2020) ergänzt.

88. Die Energieeffizienz des gesamten Energiesystems kann durch höhere Wirkungsgrade im Umwandlungsbereich in allen Verbrauchssektoren gesteigert werden. Die technisch möglichen Energieeinsparpotentiale in den Industrieländern betragen bis zu 90% des Primärenergieverbrauchs (ENQUETE-Kommission 1990). Wie diese Einsparpotetiale möglichst weitgehend umgesetzt werden können, muß Kernpunkt jeder Klimastabilisierungsanstrengung sein. Intelligentes Energiesparen muß in den Mittelpunkt jeder künftigen Energiepolitik rücken. Investitionen in der Elektrizitätswirtschaft müssen von daher erst in Maßnahmen zur rationelleren Energienutzung gelenkt werden, die eine weitere Vergrößerung des Kraftwerksanlagenparks überflüssig machen und auf Dauer eine kontinuierlich sinkende Braunkohlenförderung auch im Rheinland ermöglichen. NEGAWATT statt MEGAWATT !!!

89. Bisher ist den Betroffenen im geplanten Tagebaugebiet die energiepolitische Notwendigkeit weder konkret in Bürgerinformationen nahegebracht, noch schlüssig nachgewiesen worden. Allein die Zahlen von Landesregierung, Prognos und Rheinbraun bleiben den Beweis schuldig und können auch anders interpretiert werden. Ein wesentliches Kriterum nach ZLONICKY ist nicht erfüllt, die Sozialverträglichkeit ist höchst fragwürdig.

90. Dem Planvorhaben Garzweiler II fehlt die Legitimation, da der Nachweis "der zwingenden energiepolitischen Notwendigkeit" (ZLONICKY) auch im Braunkohlenplanentwurf nicht erbracht worden ist.

91. Bei einem langfristigen Einsatz von 85 Mill. Tonnen Braunkohle pro Jahr und einer langfristig gesicherten Kohlejahresfördermenge von 75 - 80 Mill. Tonnen in den bereits genehmigten Tagebauen Hambach und Inden II, muß "zwingend nachgewiesen werden" (ZLONICKY), warum die fehlenden fünf Mill. Tonnen von der Allgemeinheit nicht eingespart oder durch andere Energiequellen ersetzt werden können. Eine solche Darstellung bzw. Diskussion fehlt im Planentwurf gänzlich.

92. Die längst fällige Wende
Unsere Generation sollte gelernt haben:
- Wasser bedeutet Leben. Wasserentzug ist lebensbedrohlich und nach Überschreitung eines Maßes nicht mehr kompensierbar und beherrschbar. Ein künstlich aufbereitetes und zugeleitetes Wasserfabrikat ersetzt kein natürlich ausdifferenziertes Wassersystem mit seiner vielfältigen Eigendynamik.

- Der CO2-Ausstoß muß wegen der Klimagefährdung radikal gesenkt werden. Diesbezüglich steht die Leitentscheidung im Widerspruch zur Forderung der Enquete-Kommission.
- Wir können es uns nicht länger erlauben, unseren Nachkommen noch mehr ausgepowerte Erde, verseuchte Luft und Reparaturkosten zu hinterlassen.
- Wir müssen unser Wohlstandsmodell ändern, unsere Energieleistung drastisch rationieren und rationalisieren und die Gesetze zum Schutz von Wasser und Natur verschärfen.

93. Ich halte den Neuaufschluß des Tagebaus Garzweiler II auch in seiner 2/3 Größe und die damit endgültige gewährte jahrzehntelange Auskohlung für nicht genehmigungsmöglich, entgegen der Leitentscheidung der Landesregierung. Sollte trotz meiner Erwartung der Neuaufschluß genehmigt werden, fordere ich die Weiterentwicklung der Braunkohlenplanung bezüglich Aufgabenstellung, Organisation und Methode auf Basis der Hambacher Ideen und der Wiener Erfahrungen.

94. Zur Energie aus Braunkohle gibt es Alternativen. Zur verheizten Heimat, zum vergeudeten Grundwasser und zum belasteten Klima gibt es sie nicht.

95. Die Gewinn- und Verlustrechnung bei der Stromerzeugung aus Braunkohle geht nicht auf. Der betriebswirtschaftliche Gewinn einer Generation wird zum volkswirtschaftlichen Verlust nachfolgender Generationen.

96. Verantwortliche Politik schützt die Lebenschancen bedrohter Minderheiten und ist dem Wohle aller verpfiichtet. Es kann nicht heißen:
- Gegen Atomenergie - deshalb für Garzweiler II
- Für Atomenergie - deshalb gegen Garzweiler II
- Für Arbeitsplätze bei RWE/Rheinbraun - deshalb gegen: Heimat- und Kulturraum, Grundwasser und Klima!

Verantwortliche, zukunftsorientierte Energiepolitik muß Zeit und Geld für die Auffindung umweltverträglicher, sparsamer und effizienter Energieerzeugung einsetzen.

97. Es fehlt eine klar definierte Bedarfsbegrenzung für die Fördermengen zum Konzept.

98. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat sich das Ziel einer 25-30%igen CO2-Reduktion bis zum Jahr 2005 gesetzt. Braunkohle ist der spezifisch größte CO2- Emittent aller fossilen Brennstoffe; sie hat einen Anteil von etwa 50 % an der heimischen Stromversorgung. Um das CO2-Reduktionsziel zu erreichen muß die Braunkohlenverwendung stark zurückgefahren werden. Der Tagebau Garzweiler II wird damit überflüssig.

99. Die Landesregierung hat die energiepolitische Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II allein aus dem PROGNOS-Gutachten "Energieszenarien Nordrhein-Westfalen" abgeleitet. Diese Studie ist als Entscheidungsgrundlage vollkommen ungeeignet, da hierin lediglich eine Kohlereduktionsstrategie (mit Ausbau der Kernenergie) mit einer Atomausstiegsstrategie vergleichend bewertet wurde. Die notwendige Untersuchung einer "Energiewende-Strategie" (Atomausstieg plus Reduktion fossiler Energien plus rationelle Verwendung plus Förderung regenerativer Energien plus Energiesparen) unterblieb.

100. Zur Verminderung des anthropogenen Treibhauseffekts hat die Bundestags-Enquete-Kommission "Schutz der Erdatmosphäre" drei Szenarien vergleichend untersucht. Alle CO2-Reduktions-Szenarien hatten eine Reduktion der Nutzung der westdeutschen Braunkohle auf 55-70 Millionen Jahrestonnen für zwingend erforderlich. Diese Fördermenge kann mit den genehmigten Tagebauen langfristig abgedeckt werden. Garzweiler II ist damit überflüssig.

101. Bei einem langfristigen Einsatz von 85 Mill. Tonnen Braunkohle pro Jahr und einer langfristig gesicherten Kohlejahresfördermenge von 75 - 80 Mill. Tonnen in den bereits genehmigten Tagebauen Hambach und Inden II, muß "zwingend nachgewiesen werden" (ZLONICKY), warum die fehlenden fünf Mill. Tonnen von der Allgemeinheit nicht eingespart oder durch andere Energiequellen ersetzt werden können. Eine solche Darstellung bzw. Diskussion fehlt im Planentwurf gänzlich.

102. Angesichts eines CO2-Anteils von 50% am Zustandekommen des Treibhauseffektes sind alle Menschen auf unserer Weit durch die Verheizung von Braunkohle im rheinischen Revier betroffen! Unsere Bundesregierung hat eine drastische Reduzierung des CO2- Anteils zu ihrem Ziel erhoben. Die Landesregierung NRW hat "einen erheblichen Anteil" dazu angekündigt. Solche Aussagen sind angesichts der möglichen Genehmigung von Garzweiler II nicht glaubhaft, da hiermit ein überproportional großer Ausstoß an CO2 für mindestens 50 bis 60 Jahre festgeschrieben würde. Auf Klimaaspekte wurde im Braunkohleplanentwurt überhaupt nicht eingegangen. Daher ist hier eine Untersuchung der Einwirkungen vorzunehmen.

103. Zur Ermittlung des Energiebedarfes und -einsatzes in der BRD ist das 1992 im Auftrag des Bundeswirtschafsministeriums erstellte Prognos-Gutachten heranzuziehen.

Braunkohletagebau
&
NS-Energiegesetz

- sollen sie Horno devastieren* ?

*) *devastieren* laut Herkunfts-Wörterbuch,
aus dem Lateinischen:
devastare = "gänzlich verwüsten, ausplündern,
aus *de-* (verstärkend) "gänzlich, völlig",
und *vastare-* "verwüsten, leermachen",
zu *vastus-* "öde, leer".
- Lexikographisches Institut, München 1993 -

Landschaft

von Margarete Hansmann

Aber es werden Menschen kommen
denen das zeitauf zeitab
der Fabriken gleichgültig ist
sie wollen nicht auf den Supermärkten
einkaufen aber sie fragen nach dem
Millionen Jahre alten Wind
ob ihr noch Vögel
Fische
Füchse
Sumpfdotterblumen
aufgehoben habt
wenn anderswo
alle Wälder zerstückelt sind
alle Städte über die Ränder getreten
alle Täler überquellen vom Müll
Könnt ihr noch Wetterbuchen liefern?
einen unbegradigten Fluß?
Mulden ohne schwelenden Abfall?
Hänge ohne Betongeschwüre?
Seitentäler ohne Gewinn?
Habt ihr immer noch nicht genug
Einkaufszentren in Wiesen gestreut
Möbelmärkte zwischen Skabiosen
nicht genug Skilifte ohne Schnee
Nachschubstraßen für Brot und Spiele
Panzerschneisen hügelentlang
Wenn ihr die Schafe aussterben laßt
stirbt der Wachholder
Silberdisteln
bald wird man diese Namen aussprechen
wie Joringel Jorinde als Kind
zu den Amoniten im Steinbruch
wird man wie nach Eleusis gehn
eure Geschichtslosigkeit war ein Windschatten
abseits
der Erosion des Jahrtausends
könnt ihr denen die da kommen
eine Wachholderstunde anbieten
erdalterlang
falls ihr den Augenblick
euren

nicht betoniert

„Am Grunde der Moldau wandern die Steine,
es liegen drei Kaiser begraben in Prag.
Das Große bleibt groß nicht und klein nicht das Kleine.
Die Nacht hat zwölf Stunden, dann kommt schon der Tag.
Es wechseln die Zeiten. Die riesigen Pläne
der Mächtigen kommen am Ende zum Halt.
Und gehen sie einher auch wie blutige Hähne,
es wechseln die Zeiten, da hilft kein Gewalt."

Bertolt Brecht

1. Horno, die Braunkohle und kein Ende ... ?!

Am 1. Juni 1995 hat das sorbische 380-Einwohner-Dorf den Prozeß vor dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg gewonnen: Die offiziellen Braunkohlepläne sind null und nichtig.

Doch nun sollen Regierung und Landtag schnell ein Gesetz verabschieden, um das Verfassungsgerichtsurteil zu überwältigen. Die übermächtigen Stromkonzerne wollen weiterhin das 650 Jahre alte Horno völlig vernichten, um die in 80 Meter Tiefe liegende, nur zwei Meter !! kellerhohe Braunkohle-Schicht auszubeuten. Daraus soll Strom für Berlin erzeugt werden. Doch Berlin lehnt dankend ab, kann mittels Kraft-Wärme-Kopplung den Strom umweltfreundlicher und gewinnbringend selbst erzeugen.

Seit dem 5. September 1994 gehören die Ost-Energiekombinate den Mitgliedern der Deutschen Verbundgesellschaft e.V., Heidelberg /DVG. Sie gehen mit ungeheurer Geld- und Medienmacht vor, schmälern auf unfaire Weise das Recht des schwachen Dorfes Horno und seiner alteingesessenen Bevölkerung. Bevor die sechs Jahre junge demokratische Kultur im neuen Bundesland Brandenburg fest verwurzelt ist, nimmt sie schweren Schaden.

Der Braunkohleabbau in der Lausitz übertrifft bei weitem noch die westdeutsche Katastrophe, die Rheinbraun in Nordrhein-Westfalen angerichtet hat und weiterhin anrichtet. Wegen der geringen Mächtigkeit der Braunkohlevorkommen sind die Flächenverwüstungen in der Lausitz etwa viermal so groß und ist der Grundwasserverlust in der Streusandbüchse Brandenburg viel gravierender. Die rücksichtslose immer noch verwendete DDR-Tagebautechnik läßt eine sinnvolle "Rekultivierung" von vornherein nicht zu. Wie ein Küchenmixer wirft sie alle gewachsenen Bodenschichten durcheinander. Eine Rekultivierung, die diese Bezeichnung verdient, müßte bildlich gesprochen aus einem Rührei wieder ein fruchtbares Ei machen.

2. Diskurs: Schönau - Eine Alternative für Horno!

Wo der Schwarzwald am höchsten und die Täler am tiefsten, liegt Schönau, ein idyllisches Städtchen mit 3000 Einwohnern. Mit dem Reaktorunfall in Tschernobyl vor zehn Jahren hat sich auch dort die Welt verändert. Michael Sladek mit Frau und Kindern wanderte mit Freunden 1000 Kilometer durch ganz Deutschland bis zur dänischen Grenze. Sie diskutierten auf Marktplätzen mit Bürgern und Politikern. Heimgekehrt, gründeten sie den Verein "Eltern für atomfreie Zukunft".

Auf der Tagung: "Lausitz wohin?" vom 14. - 16. Oktober 1992 in der Oberkirche Cottbus, veranstaltet vom Netzwerk DEN und der Grundtvig-Stiftung, führte Dr. med Michael Sladek aus:

"Wichtig ist, daß jeder einzelne von uns eine Zielvorstellung entwickelt, wie es weitergehen soll. Wir sollten hier Wege aufzeigen in eine atomfreie Zukunft. Die Energieversorgung einer Gemeinde gehört zu den wichtigsten Fragen. Wir haben ein Bürgerbegehren eingeleitet, d. h. 15% der Wahlberechtigten müssen sagen: Wir wollen keine neue Entscheidung, wir wollen eine neue Wahl. Bei der Wahl müssen mindestens 30% der Bevölkerung im Sinne des Antragstellers abstimmen. Wir in Schönau haben Wahlkampf gemacht mit dem Logo "Ja zu Schönau". Die anderen hatten es dann schon ein bißchen schwieriger; sie schrieben: "Ja zu Schönau - nein zum Netzkauf". Wir haben Lebkuchenherzen backen lassen und groß "ja" draufgeschrieben, Untertitel "Ein Herz für Schönau - sag ja". Wir haben über tausend von diesen Lebkuchenherzen unters Volk gebracht.

Am 27. Oktober 1991 war dann Wahltag. Bei einer Wahlbeteiligung von 75% haben wir 56% gegen 44% gewonnen. In Schönau war es, als wenn wir in Süditalien gewesen wären. Es war Volksfest auf den Straßen. Die Leute sind sich in die Arme gefallen. Es ging nur um die Frage, unterschreibt man vorzeitig einen Konzessionsvertrag, ja oder nein?

Unter dem Motto "Ein Netz für alle" fing die Werbung vor Ort an. Was wollen wir anders machen? Wir wollen einen anderen Stromtarif, andere Einspeisebeträge für Blockheizkraftwerke. Wir wollen den Markt schaffen für die Technologien, die mit höchstem Wirkungsgrad energiesparend und ressourcenschonend Strom und Wärme bereitstellen. Da sich aber ein Blockheizkraftwerk immer nur rechnet aus dem verkauften Strom, aber noch eine zusätzliche Heizung gebraucht wird für extrem kalte Tage, muß das Blockheizkraftwerk nicht den ganzen Wärmebedarf abdecken. Über den Stromverkauf wird dieses Aggregat finanziert. Deshalb muß es mindestens 4000 Stunden pro Jahr Strom erzeugen. Wir wollen den Weg bereiten für kleine 5 kW-Aggregate, die jetzt noch nicht auf dem Markt sind, aber eine große Zukunft haben.

Ein solches Aggregat hat sich in Schönau spätestens nach 6 Jahren bezahlt. Ab dann kann man mit seiner Heizungsanlage sogar Geld verdienen. Nur wenn diese wirtschaftlichen Anreize da sind, wird auch der Private bereit sein, in solche Anlagen zu investieren.

Wir sehen das Netz als eine Infrastruktur an. Als einen Rahmen, der bestimmte Vorgaben gibt. Wir brauchen Tarife, mittels derer sich Stromsparen auszahlt. Wir begreifen das Stromnetz Schönau als ein EVU der zweiten Generation. Jetzt haben wir Energieversorgungsunternehmen der ersten Generation: den großen Bruder, der einen in den Arm nimmt, den Strom und alles bereitstellt.

Wir sind ein Energieverteilungsunternehmen. Wir sind für die Trennung von Produktion, Verteilung und Absatzmarkt. Es ist notwendig, aus diesem Interessenkonflikt, seinen eigenen Strom verkaufen zu müssen, herauszukommen. Wenn ich die Verteilung und die Produktion von Strom in einer Hand habe, werde ich natürlich lieber meinen eigenproduzierten Strom verkaufen und habe dann kein Interesse, von Dritten Strom aufzunehmen. Die Interessenkonflikte von vornherein zu trennen, ist die ganz große Aufgabe.

Deshalb wollen wir das Verteilernetz-EVU der zweiten Generation: das Energieverteilungsunternehmen. Wir wollen primär die Anreize liefern, daß jeder einzelne durch sein Verhalten bzw. seine Investitionen diesen Rahmen selbst ausfüllt, während das Netz die Grundstruktur dafür ist.

Und nun ist es im Grundgesetz, Artikel 28, Aufgabe der Gemeinde, sich um die Energieversorgung zu kümmern. Und wenn sie es nicht tut, dann delegiert sie dieses Recht an einen Dritten, einen Regionalversorger. Das Geld, das sie dafür bekommt, ist die sogenannte Konzessionsabgabe. Das ist keine Gutwillabgabe des EVU. Die Konzessionsabgabe ist eine logische Folge, wenn die Gemeinde ihren Markt, ihre Infrastruktur als Stadt einem anderen übergibt. Bei jedem Neubaugebiet der Gemeinde profitiert das EVU mit. Wenn aber die Gemeinde auf das Geld verzichtet, dann bekommen ihre Bürger nach der neuen Konzessionsabgabenverordnung vom 1. 1. 1992 den Strom zu entsprechend niedrigerem Preis.

Die Konzessionsabgabe ist eigentlich nur eine Art kommunale Ausgleichsabgabe, die die Stromrechnung erhöht. Wir wollen stattdessen, daß die Bürger das Stromnetz kaufen und die Gemeinde, die bettelarm ist, ihr Wassernetz als Sacheinlage in eine gemeinsame GmbH mit einbringt, um in einem technisch-wirtschaftlichen Verbund mit unserem Schwimmbad die zur Zeit jährlichen 160.000 DM Defizit auf Null zu drücken. Mittels einer neuen Kraft-Wärme-Kopplungsanlage wird die Gemeinde profitieren, und die Gesellschafter bekommen die Gewinnausschüttung, die ihnen dann zusteht.

Seitdem ich im Gemeinderat in Schönau bin und die Finanzlage dieser Stadt sehe, sage ich, wir können auf keinen roten Pfennig verzichten. Wir müssen auch die kommunale Wertschöpfung in unserem Ort behalten. Aus der Machbarkeitsstudie ergibt sich für Schönau ein Strom-Umsatz von 4 Millionen Mark. Wenn wir das Netz übernehmen, müssen wir zunächst den gesamten Strom vom Regionalversorger wie bisher einkaufen. Dies wird etwa 2,7 Millonen Mark ausmachen, trotzdem bleiben 1,3 Millionen erst einmal in der Stadt. Damit müssen wir natürlich einige neue Versorgungsleute einstellen, aber wir haben es nachgerechnet, es bleiben unter dem Strich noch 200.000 Mark ab dem 1. Jahr in der Stadt, und dies wird sich laufend etwas verbessern."

3. Die "Paragraph-5-Genehmigungen"

Einigen Kommunen in den neuen Bundesländern wird die Wiedereinrichtung ihrer Stadtwerke durch das jeweilige Wirtschaftsministerium ihres Landes verwehrt durch Nichterteilung der "Paragraph 5-Genehmigung".

Viele sprechen vom Paragraphen 5, aber die wenigsten haben ihn selbst gelesen, verstehen seine Gründe, Geschichte und Wirkungen, geschweige denn können sich die Folgen für die Zukunft vorstellen. Der Paragraph 5 steht im **EnWG / Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935**, das jedoch durch Führerbefehl vom 29. Juli 1941 außer Kraft gesetzt wurde.

Im Juli 1958 geriet das **EnWG** in die Sammlung des Bundesrechts, um das ungehinderte Weiterwirken der Hitler-Institution "Generalinspektor für Wasser und Energie" mit Verfassungsrang über dem Grundgesetz zu tarnen. Im EnWG steht:

§ 5 (Neuaufnahme der Energieversorgung - Neuerstellung von Eigenanlagen)

(1) Wenn Unternehmen und Betriebe, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind, die Versorgung anderer mit Energie aufnehmen, so bedürfen sie hierzu der Genehmigung des *Reichswirtschaftsministers.*

(2) Vor der Errichtung oder Erweiterung einer Energieanlage zur Erzeugung von Elektrizität oder Gas, die zur Deckung des Eigenbedarfs bestimmt ist, hat der Unternehmer dem Energieversorgungsunternehmen, welches das Gebiet, in dem die Anlage errichtet werden soll, mit Energie versorgt, hierüber Mitteilung zu machen.

§ 7 (Geltung von Bedingungen und Preisen)

(1) Der *Reichswirtschaftsminister* kann durch allgemeine Vorschriften und Einzelanordnungen die allgemeinen Tarifpreise der Energieversorgungsunternehmen (§6 Abs. 1) sowie die Energieeinkaufspreise der Energieverteiler wirtschaftlich gestalten. Die Entscheidungen des *Reichswirtschaftsministers* sind für ... 1) Verwaltungsbehörden bindend.
1) Auslassung: Gegenstandslos durch Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Bedingungen der Energieversorgungsunternehmen (§ 6 Abs. 1) ausgewogen gestalten. Er kann dabei die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen und Regelungen über den Vertragsabschluß, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen; hierbei sind die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Versorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsrates.

§ 6 (Tarifbekanntgabe - Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht)

(1) Versorgt ein Energieversorgungsunternehmen ein bestimmtes Gebiet, so ist es verpflichtet, allgemeine Bedingungen und allgemeine Tarifpreise öffentlich bekannt zu geben und zu diesen Bedingungen und Tarifpreisen jedermann an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen (allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht).

(2) Diese allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht nicht,
1. wenn der Anschluß oder die Versorgung dem Versorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Anschlußnehmers liegen können, nicht zugemutet werden kann.

Im EnWG stehen absichtlich vier staatliche Institutionen: Im Paragraph 1 der *Generalinspektor für Wasser und Energie* und das *Reich*, in den übrigen der *Reichswirtschaftsminister*, - beide *kursiv* gedruckt - und mit aufrechten Buchstaben gedruckt der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesrat. Wer den Paragraphen 7 EnWG aufmerksam liest, dem kann nicht entgehen, daß weder der Bundesminister für Wirtschaft noch der Wirtschaftsminister eines Bundeslandes der *Reichswirtschaftsminister* sein kann. Wieso konnte man nicht beim wiederholten Neudruck des EnWG-Gesetzestextes diese Peinlichkeit tilgen?

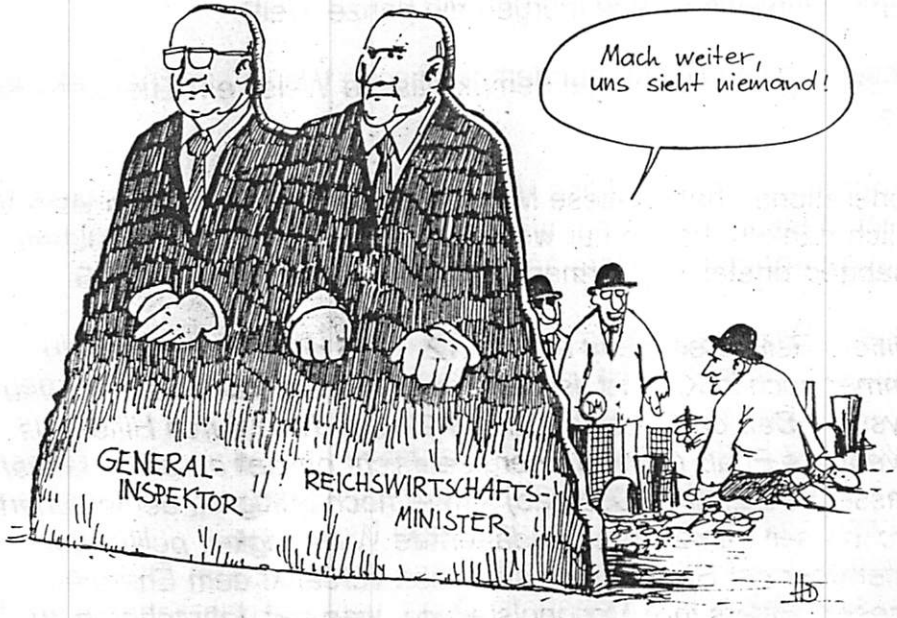

Im Jahre 1958 wurden diese *kursiven* politischen Betrugstitel in die Sammlung des Bundesrechtes übernommen. Damals war der durch seine Kommentare der Nürnberger Rassegesetze von 1935 berühmt-berüchtigt gewordene Dr. Globke Chef des Bundeskanzleramtes; so gelangte im neuen deutschen Rechtsstaat die zur Kumpanei neigende Nachkriegsjustiz zu höchsten Ehren, wurde keiner der furchtbaren Juristen je bestraft.

Erst nachdem die Biologie manchen Fall "erledigte", war es nicht der eigenen Karriere abträglich, sondern wurde es sogar, chic in der Politik von der "Aufarbeitung der Vergangenheit" zu reden. Doch die Vergangenheit ist vergangen, man kann sie nicht aufarbeiten. Was man aber aufarbeiten kann, sind die vom damaligen Unrechtsregime geschaffenen Unrechtsvorschriften, die heute und, schlimmer noch, in Zukunft weiter wirken. Oder soll dieses NS-Unrecht noch weiteren nicht wieder gutzumachenden Schaden anrichten? "Das ist der Fluch der bösen Tat, daß sie fortzeugend Böses muß gebären"... Angesichts der Zukunftsproblematik: Umwelt, Standort Deutschland; Innovationsdefizit, strukturelle Arbeitslosigkeit etc., wird diese "Aufarbeitung der Vergangenheit" immer notwendiger. Was macht das für einen Eindruck auf die Jugend und auf das Ausland, wenn diese Unrechtsgesetze weiterhin gültig sind! Dann sind die offiziellen Gedenkfeiern und Beschwörungen, "die unselige Vergangenheit darf sich niemals wiederholen", nichts als heuchlerische Ersatzhandlungen!

4. NS-Rechtskontinuität und politische Kultur

Gesetze sind die erstarrte Form der Geistes- und Organisationslandschaft zur Zeit ihres Entstehens. Bekanntlich müssen geltende Gesetze ihrem Geist entsprechend befolgt werden, auch wenn sie im Kern den Geist Hitlers verbergen. Die Stromwirtschaft, die auf ihr "gutes Recht" pocht - den verfassungsgebenden Energieführerbefehl vom 29. Juli 1941 -, in der Weise: "was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein", sollte sich an die dazugehörende Organisations- und Geisteslandschaft erinnern: "Wir wollen weitermarschieren, bis alles in Scherben fällt. Denn heute (ge)hört uns Deutschland, und morgen die ganze Welt".

Wie kann mit diesem "guten Recht" auf demokratische Weise ein Energiekonsens erreicht werden?

Viele Politikergenerationen haben diese Mißstände erkannt. Doch was viele Mandatsträger heimlich denken, haben nur wenige öffentlich laut ausgesprochen, wie der Bundestagsabgeordneter Dr. Hermann Scheer/SPD am 13. 12. 1995:

"Daß das von Hitlers Reichsregierung am 13. 12. 1935 diktierte Energiewirtschaftsgesetz immer noch in Kraft ist, ist der skandalöseste Tatbestand im deutschen Rechtssystem. Daß dabei selbst der am 29. Juli 1941 durch Hitler aus Kriegsgründen verfügte Erlaß (der die Energieaufsicht offiziell an einen Generalinspektor für Wasser und Energie übergab) immer noch gültig ist, demonstriert eine nunmehr schon seit Jahrzehnten andauernde Willfährigkeit politischer Institutionen gegenüber der Stromwirtschaft. Diese verdankt dem Energie-Ermächtigungsgesetz Hitlers ihre Monopolstellung, was seit Jahrzehnten zu überhöhten Strompreisen führt und gleichzeitig umweltfreundlichen Alternativen - der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung oder erneuerbaren Energien - den Marktzugang versperrt.

Dieses Energiewirtschaftsgesetz wurde im Kern nie geändert, obwohl es offensichtlich rechtsstaats-, demokratie- und marktwirtschaftswidrig ist. Rechtsstaats- und demokratiewidrig ist es nicht nur durch sein Zustandekommen. Die 1948 gegründete Deutsche Verbundgesellschaft mit ihren acht Mitgliedsunternehmen hat die alleinige Kontrolle über die Hochspannungsnetze, womit sie der gesamten Stromwirtschaft ihre Bedingungen diktieren kann. Sie operiert ohne jegliche bundesweite Energieaufsicht, weil Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat es seit 1949 aus politischen Gründen weder wagten, einen im Gesetz vorgesehenen Generalinspektor für Wasser und Energie - nachdem der letzte Generalinspektor, Albert Speer, am 23. Mai 1945 verhaftet worden war - neu zu berufen noch das Gesetz außer Kraft zu setzen.

1957 hat der Bundestag in einer Entschließung die Bundesregierung aufgefordert, "beschleunigt" ein neues Energiegesetz zu verabschieden. Doch seit nunmehr 38 Jahren (!) ist dies nicht erfolgt, obwohl auch die Marktwirtschaftswidrigkeit dieses Gesetzes inzwischen mehrfach durch offiziell von der Bundesregierung eingesetzte Kommissionen - sowohl durch die Monopolkommission wie durch die Deregulierungskommission - klar herausgearbeitet wurde."

5. Ein seit 10 Jahren unbeantworteter Brief

An den
Bundesminister für Wirtschaft
Referat III B 1,
Ministerialrat Dr. W e i g t
Postfach 14 02 60

5300 B o n n 1

Betr.: **Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft.**
Suche nach den Verantwortlichen. Ihr Schreiben 10 51 08.

Sehr geehrter Herr Dr. Weigt!

Wir danken Ihnen sehr für Ihr freundliches Schreiben vom 3.12.1985 und bedauern es um so mehr, daß Sie wegen starker Arbeitsüberlastung nicht zu unser Gedenkfeier

Energiewirtschaftsgesetz
50 Jahre

kommen konnten, da sie doch die einzige in der Bundesrepublik Deutschland war.

Je länger wir darüber nachdenken, wird es für uns immer schwerer, Verständnis dafür aufzubringen, daß weder der laut Gesetz allein verantwortliche Generalinspektor für Wasser und Energie noch sein ihm untergebener Reichswirtschaftsminister auffindbar sind. Schließlich hatten Sie unsere Einladungsschreiben vom Bundeskanzleramt zur Beantwortung bekommen; von dem Bundesamt, das die Aufsicht über die bundesrepublikanischen Inlands- und Auslands-Nachrichtendienste ausübt.

Dürfen wir Sie so verstehen, daß auch Ihnen ein von im Gesetz genannten Amtspersonen autorisierter Vertreter nicht bekannt ist?

Sie schreiben uns freundlicherweise:

> "Die Begriffe "Reichswirtschaftsminister" und "Generalinspektor für Wasser und Energie" im Energiewirtschaftsgesetz, sind, wie Sie natürlich wissen, überholt."

Sehr geehrter Herr Dr. Weigt, wir wissen das natürlich nicht. Denn wie sollen wir davon ausgehen, daß es in 36 Jahren Bundesrepublik Deutschland mit auf das Grundgesetz vereidigten Beamten nicht möglich gewesen sein soll, diese, wie Sie es nennen, "überholten Begriffe" gegen handlichere auszuwechseln?

Ja, diese Begriffe wurden in über einem Menschenalter immer wieder überholt - juristisch- damit sie funktionstüchtig blieben, genauso wie die sie beaufsichtigenden vielen Maschinen der Kraftwirtschaft - mechanisch -.

Wir dürfen doch davon ausgehen, daß das die Energiewirtschaft wesentlich formende Gesetz für eine Industrienation wie die Bundesrepublik weiterhin von elementarem Interesse ist und nicht nur von historischem?

Hat die Bundesregierung noch nie daran gedacht, diese, wie Sie es nennen, "überholten Begriffe" gegen neuere oder wenigstens politisch modernere auszutauschen, die ein besseres Image haben als die Judenvergaser und KZ-Betreiber? Und wer hat die Bundesregierung aus welchem Grunde wie daran gehindert?

Diese "überholten Begriffe" sind offensichtlich verschleißfester als die indirekt vom Volk gewählten Bundes- und Landesminister. Würden sie nicht erstklassig und vorteilhaft funktionieren, wären sie längst ausgewechselt worden.

Es ist allgemein bekannt, daß besonders die Elektrizitätsversorgungsunternehmen unser Geld nicht schonen, wenn es darum geht, immer auf dem neuesten Stand zu sein. Siehe die 100 Mio.DM Steuergelder für die GROWIAN, nur um uns zu zeigen, daß Wind für sie keine Alternative ist. Die EVUs modernisieren lieber schon mal auf Verdacht und verschrotten alte, noch funktionstüchtige Ausrüstung, auch wenn die Sicherung nicht durchbrennt, wenn es um den Gewinn derjenigen geht, von denen sie beaufsichtigt werden. (Siehe das Schicksal unzähliger kleiner, geschlachteter Wasserkraftwerke nach dem II. Weltkrieg).

Wir haben nie gesagt, daß die Begriffe überholt wären, wissen wir doch nur zu gut, daß sie gerade heute noch hervorragend im Sinne und Geiste ihrer NS-Schöpfer tätig sind; neue Traditionen mittels moderner Techniken obrigkeitlich formend in immer mehr Bereiche brennend. Hat dies doch eher und direkt mit dem Atom- und Überwachungsstaat zu tun, als mit einem Staat, der ohne "Wenn und Aber" auf dem Boden des Grundgesetzes steht.

Sehr geehrter Herr Dr. Weigt, Sie zitieren Ihren Kollegen, den ehemaligen Energiereferenten Herrn Obernolte. Was hat er in dieser Sache unternommen und warum sitzt er nicht mehr auf diesem seinem verdienstvollen von Ihnen zitierten Posten und tut weiter, was er mit seinem Wissen und Gewissen vereinbaren kann?

Ihre Ansicht über die jetzige Verfahrensweise für die den § 1 folgenden Paragraphen haben wir aus Ihrem Schreiben entnommen. Es wäre uns sehr damit gedient, wenn Sie uns die genauen Angaben für die Überführung des Begriffes "Reichswirtschaftsminister" im Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (EnWG) in der für Gesetzestexte der Bundesrepublik erforderlichen Form mitteilten.

Zum anderen besteht unsererseits Unklarheit über die Regelung des § 1 des EnWG. Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns die entsprechende Gesetzesänderung mit der Bundesgesetzblatt-Zitatstelle angeben könnten.

Wir zitieren Goethe - keine Angst, trotz des Waldsterbens nicht "Über allen Gipfeln ist Ruh..." - , sondern Faust II, da Goethe als Ministerialbeamter noch wußte und es mutig aussprach, welche Bedeutung und Wirkung "überholte Begriffe" in geltenden Gesetzen haben, wenn sie weiterhin von Justiz und Verwaltung geschützt bleiben:

"Mißgestalt in Mißgestalten schaltet,
das Ungesetz gesetzlich überwaltet
und eine Welt des Irrtums sich entfaltet."

Mit freundlichen Grüßen und Wünschen für den Jahreswechsel

Ulrich Jochimsen
Institut ENERGIE DEZENTRAL
Klaus-Groth-Str.12, 2390 Flensburg

,den 23. Dezember 1985

Kaum zu glauben - aber 50 Jahre nach Ende des II. Weltkrieges und 5 Jahre nach der Deutschen Wiedervereinigung geistern sie immer noch - wenn auch kursiv gedruckt - durch die Gesetze des heute in der Bundesrepublik geltenden Rechts: die Reichskanzler, Reichsminister, Reichsbürger und andere, von denen man glaubte, daß sie längst gestorben, begraben und vergessen wären.

Einige sind noch älter als die braunen Machthaber, mit denen man diese Gespenster heute am ehesten identifiziert. Sie stammen noch aus der Zeit von Weimar - oder die ganz senilen noch aus dem Kaiserreich. Und ein Mensch von heute fragt sich: Was haben diese Gestalten heute noch in den Gesetzbüchern der Bundesrepublik zu suchen?

Sollen sie eine Tradition erhalten? Oder gar eine neue begründen helfen? Hat man vergessen sie zu entnazifizieren? Das Grundgesetz der Bundesrepublik sagt ja ausdrücklich in Artikel 139, daß die Rechtsvorschriften zur "Befreiung des deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus" weiterhin Geltung haben.

Es gibt eigentlich nur zwei Erklärungen dafür, daß das heute hier geltende Recht diese gespenstisch anmutenden Formulierungen in über einem Menschenalter nicht beseitigt bekommen hat. Einmal, weil man es nicht gewollt hat - und zum anderen, weil man hier eindeutig geschlampt hat. Es ist wohl endlich allerhöchste Zeit, hier einmal eine verbale Ausmistung vorzunehmen. Man würde damit auch dem höchstrichterlichen Gebot nachkommen, daß Gesetze transparent und allgemein verständlich und von jedermann zu lesen sein sollen. Die Wahrheit und Klarheit der Gesetze sollte in einem geordneten Staatswesen gewährleistet sein.

Diese Begriffe müssen deshalb endlich verschwinden, weil sie verwirren statt klären, und weil sie Erinnerungen an Formen des Staatslebens in diesem Lande wachrufen, die wir alle nicht gerne mit einem demokratischen Rechtsstaat in Verbindung gebracht wissen möchten. Am allerschlimmsten ist es im „Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft" vom 13. Dezember 1935. Da übt in Paragraph 1 heute noch der „Generalinspekteur für Wasser und Energie" die Aufsicht aus. Dieser Generalinspektor wurde im Rahmen einer ins Haus stehenden Kriegswirtschaft von den braunen Machthabern ohne Mitwirkung einer Volksvertretung ins Leben gerufen. Was hat er heute in geltender Gesetzgebung zu suchen?

(Siehe auch den Antrag des Abgeordneten der dänischen Minderheit (SSW), Karl Otto Meyer am 23. April 1985 im Landtag von Schleswig-Holstein)

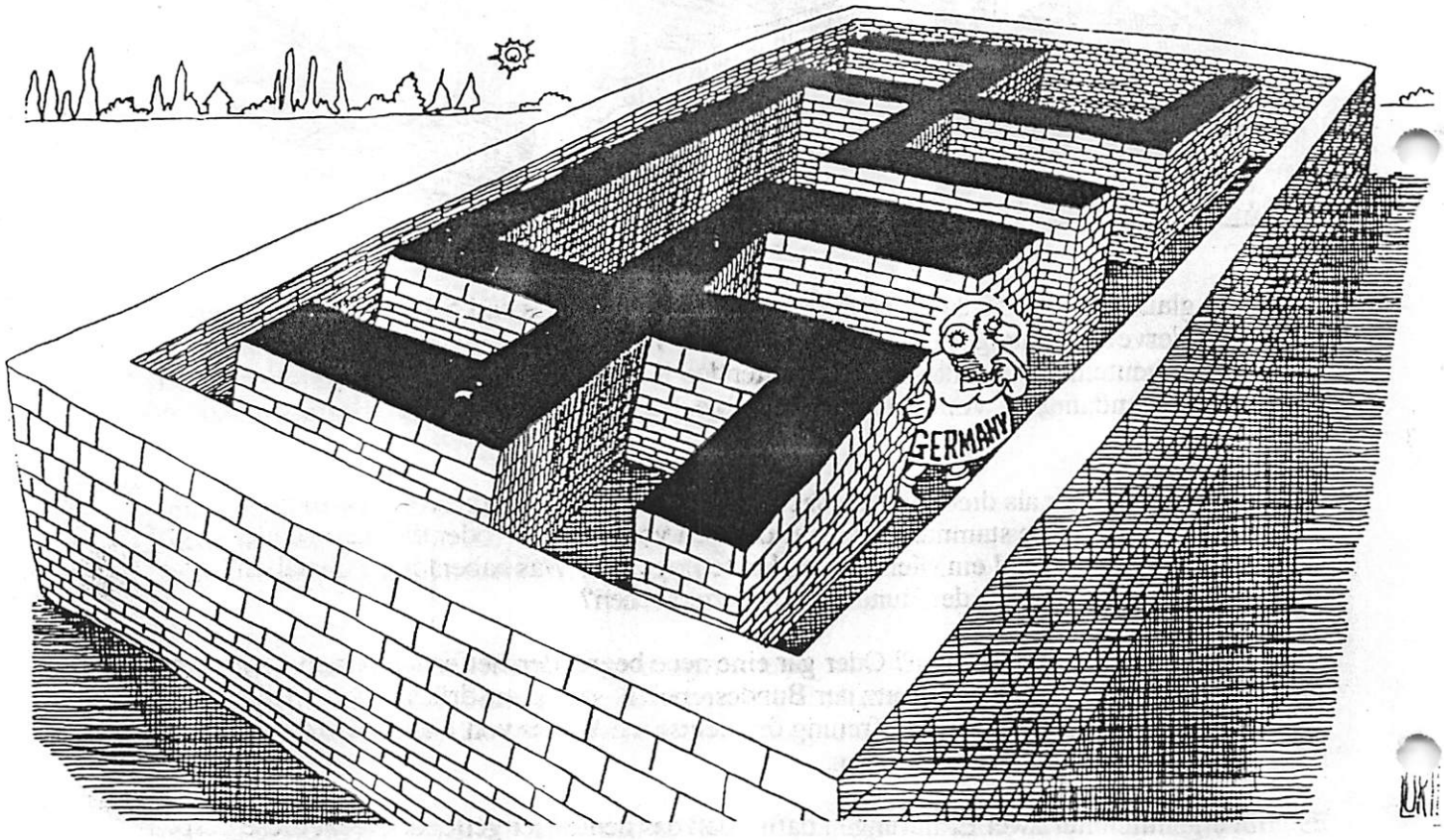

Ulrich Jochimsen, Netzwerk für Dezentrale EnergieNutzung e.V.,
14469 Potsdam-Bornim, Max-Eyth-Allee 22-24, Tel. 0161-1417708